

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Landschaft und Gewässer

Natur und Landschaft

20. März 2024

**BERICHT**

**Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft, Kt NP Rheinuferlandschaft –  
Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV**

**Mitwirkungsaufgabe vom 28. März 2024 bis 26. Juli 2024**

---

**Änderungskontrolle**

Ver- sion	Datum	Erstellt von	Bemerkungen
1.0	20. September 2023	Ursula Philipps	
2.0	20. März 2024	Ursula Philipps	Hinweise aus VIK Oktober 2023 und weitere Ergänzungen

## Überblick

Der kantonale Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft (Kt NP Rheinuferlandschaft) löst den kantonalen Nutzungsplan mit Dekret über den Schutz des Rheins und seines Ufers (Rheinuferenschutzdekret, RhD) vom 16. April 1948 ab. Das Alter des RhD von mittlerweile 76 Jahren, wie auch die aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen überholten Pläne, rechtfertigen die Totalrevision.

Die Rheinuferlandschaft ist ein im Kanton Aargau einzigartiger, vielgestaltiger Lebens- und Erholungsraum von besonderer landschaftlicher Schönheit und Raum für die landwirtschaftliche Produktion. Für Tiere und Pflanzen ist sie ein wichtiger Lebens- und Vernetzungsraum zwischen Tafeljura und Schwarzwald. Bereits heute hat die Region als Wirtschaftsstandort überkantonale Bedeutung, die durch den Entwicklungsschwerpunkt Sisslerfeld weiter zunehmen wird. Aufgrund der zahlreichen, teils widerstreitenden Nutzungsinteressen steht die Landschaft unter Druck. In den letzten Jahrzehnten ist die Rheinuferlandschaft durch Bauten und Anlagen sowie die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in ihren Funktionen und im äusseren Erscheinungsbild stark umgestaltet worden; sie hat an Natürlichkeit verloren und ist in weiten Teilen zu einer mit Infrastrukturen durchsetzten Kulturlandschaft geworden.

Der kantonale Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft regelt die vielfältigen Nutzungsinteressen vorausschauend und nach sorgfältiger Interessenabwägung über den 72 Kilometer langen aargauischen Rheinabschnitt und 19 involvierte Gemeinden mit dem Ziel diese einzigartige Flusslandschaft für Mensch und Natur langfristig zu sichern und dabei vielfältige Mehrwerte zu schaffen. Er entspricht damit übergeordneten Planungsabsichten, wie dem räumlichen Entwicklungskonzept des Kantons Aargau sowie den Vorgaben des Richtplans.

Der Kt NP Rheinuferlandschaft sieht eine differenzierte Nutzungszonierung vor, wobei die Freihaltung, Aufwertung und Vernetzung der Landschaftsräume und Uferbereiche in der Rheinuferlandschaft hohe Priorität haben. Auch soll die Freizeit- und Erholungsnutzung am Rheinufer naturverträglich ermöglicht werden. Entsprechend ist die Ufererholungszone auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Regionen sowie mit den Zielen des Landschafts- und Naturschutzes abgestimmt. Die landwirtschaftliche Produktion findet innerhalb der noch ortstypischen und authentischen rheinnahen kantonalen Landschaftsschutzzonen statt. Die betrieblichen Weiterentwicklungen konzentrieren sich auf das Umfeld von bestehenden landwirtschaftlichen Standorten und die Siedlungsrandlagen, um eine Beeinträchtigung der ökologischen und landschaftsästhetischen Qualitäten der Landschaftsräume durch Nutzungsintensivierung und Zersiedlung zu verhindern. Die nachhaltige Energieproduktion am Rhein mittels der Wasserkraftnutzung wird gesichert.

Heute isoliert liegende Landschaftskammern, die noch im Rheinuferenschutzdekret als zur Uferlandschaft zugehörig wahrgenommen wurden, werden nicht mehr im Perimeter berücksichtigt.

Mit der aktualisierten und differenzierten Zonierung können innerhalb der Rheinuferlandschaft bestehende Beeinträchtigungen reduziert, neue Belastungen gebündelt und durch Entlastung kompensiert werden.

Der Kt NP Rheinuferlandschaft zielt damit auf die Erhaltung und Förderung des Natur-, Landschafts- und Erholungswerts der Rheinuferlandschaft sowie die landwirtschaftliche Produktion. Er sichert so gemeindeübergreifend für die kommenden Generationen langfristig und nachhaltig die Grundlagen einer naturnahen Kulturlandschaft sowie ökologisch wertvolle Naturräume als Basis für einen qualitätsvollen Lebens- und prosperierenden Wirtschaftsraum.

Die Aktualisierung und Harmonisierung der Zonierung über den gesamten aargauischen Rheinperimeter schafft zusammen mit den Nutzungsbestimmungen Rechtssicherheit und gleiche Bedingungen für alle Rheinanstössergemeinden und vereinfacht einen einheitlichen Vollzug durch den Kanton.

Der Kt NP Rheinuferlandschaft steht in einer langen Tradition von Dekretsgebieten (kantonalen Nutzungsplänen), wie das Dekret zum Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung (SAR 761.560), das Reussuferschutzdekret (SAR 761.520) und das Wasserschlossdekret (SAR 761.530), die alle den kantonalen Schutz der einzigartigen Flusslandschaften des Kanton Aargau vor zunehmenden menschlichen Eingriffen bezwecken.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>6</b>
1.1 Revisionsbedarf .....	6
1.2 Perimeter und Bestandteile .....	6
1.3 Ziele .....	7
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>8</b>
2.1 Bedeutung der Rheinuferlandschaft .....	8
2.2 Herausforderungen .....	12
2.3 Entwicklung des RhD .....	13
<b>3. Organisation</b> .....	<b>14</b>
3.1 Projektorganisation .....	14
3.2 Verfahren .....	14
<b>4. Grundlagen</b> .....	<b>17</b>
4.1 Rechtliche Grundlagen des Bundes .....	17
4.2 Konzepte des Bundes .....	18
4.3 Bundesinventare .....	18
4.4 Rechtliche Grundlagen des Kantons .....	19
4.5 Kantonaler Richtplan .....	19
4.6 Dekretsgebiete .....	20
4.7 Kantonale Konzepte und Fachgrundlagen .....	21
4.8 Übereinstimmung mit den übergeordneten räumlichen Planungen .....	22
4.9 Regionale Planungen .....	23
4.10 Kommunale Planungen .....	23
4.11 Grenzüberschreitender Kontext .....	23
<b>5. Räumliche Fachthemen</b> .....	<b>24</b>
5.1 Landschafts-, Natur- und Gewässerschutz .....	24
5.1.1 Ausgangslage .....	24
5.1.2 Handlungsbedarf .....	27
5.1.3 Umsetzung im Kt NP Rheinuferlandschaft .....	28
5.1.4 Fazit .....	35
5.2 Landwirtschaft .....	36
5.2.1 Ausgangslage .....	36
5.2.2 Handlungsbedarf .....	37
5.2.3 Umsetzung im Kt NP Rheinuferlandschaft .....	38
5.2.4 Fazit .....	40
5.3 Rheinbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung .....	40
5.3.1 Ausgangslage .....	40
5.3.2 Handlungsbedarf .....	41
5.3.3 Umsetzung im Kt NP Rheinuferlandschaft .....	42
5.3.4 Fazit .....	44
5.4 Wasserkraftwerke und ihre Nebenanlagen .....	45
5.4.1 Ausgangslage .....	45
5.4.2 Gesetzliche Vorgaben .....	45
5.4.3 Umsetzung im Kt NP Rheinuferlandschaft .....	45
5.4.4 Fazit .....	45
5.5 Regelungen zu bestehenden, nicht-zonenkonformen Bauten und Anlagen .....	45
5.5.1 Ausgangslage .....	45
5.5.2 Gesetzliche Vorgaben .....	46
5.5.3 Umsetzung im Kt NP Rheinuferlandschaft .....	46

5.5.4 Fazit .....	47
<b>6. Erläuterungen zu den Festlegungen .....</b>	<b>47</b>
6.1 Ingress.....	47
6.2 Einleitende Bestimmungen .....	47
6.3 Allgemeine Bestimmungen .....	49
6.4 Zonenvorschriften .....	51
6.5 Aufsicht und Vollzug.....	60
6.6 Schlussbestimmungen .....	61
6.7 Weitere Hinweise .....	61
<b>7. Planerische Beurteilung und Planbeständigkeit .....</b>	<b>62</b>
7.1 Interessenabwägung zum Kt NP Rheinuferlandschaft .....	62
7.2 Planbeständigkeit.....	63
<b>8. Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>64</b>

## 1. Einleitung

Der kantonale Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft (abgekürzt Kt NP Rheinuferlandschaft) löst das Rheinuferenschutzdekret (RhD) aus dem Jahr 1948 ab.

### 1.1 Revisionsbedarf

Bereits das bisherige Rheinuferenschutzdekret gilt, gemäss § 10 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1992 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100), als kantonaler Nutzungsplan, der das kantonale Interesse am Schutz des Rheins und seines Ufers grundeigentumsverbindlich umsetzt. Das Dekret hat sich als Schutzinstrument für den Rhein und sein Ufer bewährt, da es den kantonalen Schutz über die ganze Länge der Aargauer Rheinlandschaft in allen Rheinanstössergemeinden konsistent und mit der gleichen Schutzwirkung umgesetzt hat.

Das Alter des Schutzerlasses, der bisher zwei Teilrevisionen unterzogen worden ist, wie auch die aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen überholten Pläne, rechtfertigen eine Totalrevision. Anlass für die Totalrevision des Rheinuferenschutzdekrets war die Motion Böni (12.265) im Jahr 2012. Der damalige Gemeindeammann und Grossrat Fredy Böni aus Möhlin bezweckte mit seinem Vorstoss eine Revision, *"welche die eigentlichen Schutzziele des bestehenden Dekrets nur marginal tangiert. Trotzdem sollten auf dem Rheinabschnitt des Kantons Aargau (...) die Schutz- und Sperrzonen generell überprüft und einige dieser Zonen, bei denen sich Veränderungen ergeben haben, aus dem Schutz entlassen werden"*.

Mit Grossratsbeschluss 2013-0158 vom 27. August 2013 wurde die Motion Böni (GR.12.265) an den Regierungsrat überwiesen.

### 1.2 Perimeter und Bestandteile

Der Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft erstreckt sich entlang des Rheins von Kaiserstuhl an der Grenze zum Kanton Zürich im Osten bis Kaiseraugst an der Grenze zum Kanton Basel-Landschaft im Westen auf einer Länge von 72 km. Er reicht bis zur ersten rheinnahen Infrastrukturlinie (Bahnlinie oder Kantonsstrasse) und in begründeten Einzelfällen geringfügig darüber hinaus.

#### Bestandteile

Der kantonale Nutzungsplan besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Nutzungsbestimmungen zum kantonalen Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft
- 19 Schutzpläne als Teilpläne für die Rheinanstössergemeinden im Massstab 1:2'500

Bei den betroffenen Rheinanstössergemeinden handelt es sich um Kaiseraugst, Rheinfelden, Möhlin, Wallbach, Mumpf, Stein, Sisseln, Eiken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Schwaderloch, Leibstadt, Full-Reuenthal, Leuggern, Koblenz, Zurzach (mit den Ortschaften Rietheim, Bad Zurzach, Rekingen, Rümikon, Kaiserstuhl) sowie Mellikon und Fisibach.



Abbildung 1: Rheinanstössergemeinden (beziehungsweise Ortschaften) im Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft

Ebenfalls Bestandteil, aber nicht beschluss- und genehmigungspflichtig, sind der vorliegende Planungsbericht gemäss Artikel 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), ein dreiteiliger Übersichtsplan im Anhang dieses Berichts sowie die gemeindespezifischen Planungsberichte je Rheinanstössergemeinde.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der Mitwirkungsaufgabe.

### 1.3 Ziele

Der kantonale Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft soll den vielfältigen Bedürfnissen der Gesellschaft an die Landschaft auch künftig gerecht werden und gleichzeitig einen wirksamen Schutz der Landschaftsräume und -funktionen von kantonalem Interesse sicherstellen.

Mittels Zonierung und Nutzungsbestimmungen koordiniert der Kt NP Rheinuferlandschaft die bestehenden und künftigen Nutzungen bezüglich Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz, Naherholung, Landwirtschaft sowie Energiegewinnung durch Wasserkraft als Basis für eine hohe Lebensqualität in einem dynamischen Lebens- und Wirtschaftsraum. Der Kt NP Rheinuferlandschaft lenkt die verschiedenen Nutzungen sorgsam, um die hohen naturräumlichen und siedlungsbezogenen Qualitäten der Rheinuferlandschaft langfristig zu erhalten.

Die Ziele im Einzelnen:

- die landschaftliche und ökologische Qualität der Rheinuferlandschaft durch Entflechtung und Konzentration von Nutzungen stärken,
- die Qualität des naturnahen Erholungsraumes erhalten und verbessern,
- die flussuferbezogenen Erholungsformen an dafür geeigneten Standorten konzentriert zonenkonform ermöglichen, insbesondere innerhalb der Siedlungsschwerpunkte,
- einheitliche Schutz- und Entwicklungsziele, die dem harmonisierten Schutz der typischen landschaftlichen Strukturen entlang des Rheins dienen, auf der gesamten Länge des aargauischen Rheinabschnitts für alle Anstössergemeinden zur Anwendung bringen.

Die Ziele fassen die wichtigsten Thesen für die langfristige Entwicklung der Rheinuferlandschaft aus dem "Entwicklungsleitbild Rheinlandschaft" (2014) zusammen. Die Ziele wurden in mehreren Informationsveranstaltungen den Rheinanstössergemeinden und den beiden regionalen Planungsverbänden Fricktal Regio und ZurzibietRegio zur Kenntnis gegeben.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Bedeutung der Rheinuferlandschaft

Die Flusstalandschaft des Rheins gehört – wo sie noch ihren offenen und unverbauten Charakter zeigt – zu den prägendsten und am meisten identitätsstiftenden Landschaftstypen im Kanton Aargau. Der Rhein ist der grösste Fluss der Schweiz und verläuft auf einer Länge von rund 72 km von insgesamt 375 km Gesamtlänge durch den Kanton Aarau. Im Unterschied zu Aare, Reuss und Limmat zeigt sich der Rhein im aargauischen Abschnitt als majestätisch fliessender Grenzfluss mit einer einzigartigen Weite seines Tals. Aufgrund seiner zahlreichen Zuflüsse entwässert die gesamte Fläche des Kantons Aargau in den Rhein.



Abbildung 2: Aargauer Rheinuferlandschaft in Richtung Osten im Hintergrund Laufenburg (Foto: G. Thönen)

An das Rheinufer angrenzende Waldgebiete, unbebaute Uferabschnitte und landwirtschaftlich genutzte Landschaftsräume korrespondieren vielerorts mit auch auf deutscher Seite raumplanerisch verankerten Freiräumen. 18 Übergänge verbinden auf der etwa 70 Kilometer langen Rheinstrecke im Kanton Aargau das schweizerische mit dem deutschen Ufer. Obwohl der Rhein seit gut 200 Jahren Grenzfluss ist, bestehen grenzüberschreitend vielfältige Verflechtungen zwischen den Ländern.

Dem Rhein und seiner Nahumgebung kommt seit Jahrtausenden wichtige gesellschaftliche und kulturgeschichtliche Bedeutung zu – mit Höhepunkten zur Römerzeit, im Mittelalter mit den Waldstädten und in der Neuzeit mit den Wasserkraftwerken. Typisch sind die mittelalterlichen Städte und beschaulichen Ortschaften, die sich abwechselnd auf beiden Seiten des Rheins, von Kaiseraugst bis Kaiserstuhl, aufreihen.





Abbildung 3: Historische Altstadt von Laufenburg (Foto: Kanton Aargau)

Der Rhein ist ein vielfältiger, teils beruhigter, teils noch frei fliessender Flusslauf, eingeschnitten in das umgebende Hügelland von Tafeljura und dem Schwarzwald. Das Tal ist geprägt von einer Folge weiter Schwemmebenen, Prall- und Gleithängen sowie Rheinterrassen, die heute bewaldet oder landwirtschaftlich genutzt sind. Verschiedene Uferabschnitte sind geprägt durch bewaldete Engstellen, wo nur noch Platz für Ufergehölz, Strasse und Bahnlinie bleibt.

Es existieren heute noch viele naturnahe Uferabschnitte am Rhein. Lange Uferpartien sind naturnah bewaldet, mit wertvollen Ufergehölzen bestockt oder dehnen sich als Schilfgürtel aus, vor allem im ruhigen Oberwasser der Kraftwerke. Zusammen mit renaturierten Auen und einzelnen Fliessstrecken mit hoher Dynamik fügen sie sich zu einem attraktiven Muster hoher landschaftlicher Werte am Rheinufer zusammen.



Abbildung 4: Auengebiet Chly Rhy bei Rietheim (Foto: OekoVision GmbH, Widen)

Aufgrund der Lage als Grenzfluss zu Deutschland entstanden während des zweiten Weltkriegs verschiedene Bunkeranlagen entlang des Rheins. Vor allem im westlichen Teil des aargauischen Rheinabschnitts befinden sich an verschiedenen Uferabschnitten private Fischerhütten und Wochenendhäuser (sogenannte Fischergalgen).

Von besonderer landschaftlicher Qualität sind die offenen, landwirtschaftlich genutzten Ebenen und die sanft gewellten Terrassenhänge, welche noch weitgehend frei von Bauten und Anlagen sind. Insbesondere die flachen Schotter- und Schwemmebenen zeichnen sich überwiegend durch Fruchtbare Flächen mit guter bis sehr guter Eignung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aus. Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung führt zu einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Äckern, Wiesen und teilweise charakteristischen Strukturelementen wie Hochstamm-Obstgärten, Hecken und Feldgehölzen.



Abbildung 5: Feldflur bei Rietheim und Bad Zurzach (Foto: U. Philipps)

Der Raum ist in allen Jahreszeiten attraktiv und eignet sich so für zahlreiche Erholungsaktivitäten, sowohl für die lokale Bevölkerung als auch für auswärtige Gäste. Das Spektrum reicht von kulturellen Erlebnissen über flussbezogene Natur- und Sporterlebnisse, ausgedehnte Wanderrouten und Velofahrten bis zu erholsamen Aufenthalten in der abwechslungsreichen Natur- und Kulturlandschaft.



Abbildung 6: Erholung am Rheinufer in Rheinfelden (Foto: H. Leuzinger)

Der aargauische Rheinabschnitt ist von Basel bis Rheinfelden für die Grossschifffahrt nutzbar. Weiter flussaufwärts können nur kleinere Personenschiffe und Boote verkehren. Damit einher gehen eine Vielzahl von Stegen- und Anlegeplätzen entlang des Flussufers.

Durch die Siedlungsentwicklung, Infrastrukturen, Flussbegradigungen und die insbesondere seit dem 20. Jahrhundert zunehmende Intensiv-Nutzung des Talraums ist der ursprüngliche Charakter der Gewässerlandschaft an vielen Stellen überdeckt oder stark verändert. Insbesondere der westliche Abschnitt zwischen Kaiseraugst und Sisseln im Einflussbereich der Agglomeration Basel ist ein durch menschliche Tätigkeit stark beeinflusstes Gebiet.



Abbildung 7: Blick auf Stein und den westlichen Teil des Entwicklungsschwerpunkt Sisslerfeld (Foto: G. Thönen)

## 2.2 Herausforderungen

Die Rheinlandschaft erfüllt bereits heute vielfältige Nutzungsinteressen, die künftig weiter zunehmen werden. Die Wohnbevölkerung des Kantons Aargau wird gemäss heutiger Prognose in den nächsten 30 Jahren nochmal deutlich ansteigen. Nicht zuletzt wegen der Verkehrsgunst und der landschaftlich attraktiven Lage wird dieses Bevölkerungswachstum unter anderem den Druck auf die Siedlungsgebiete in Form von neuen Wohngebieten und Innenentwicklung erhöhen. In der Folge wird das Bedürfnis der Bevölkerung nach Erholungsräumen, Zugängen zum Wasser und erholungsrelevanten Einrichtungen in der Rheinlandschaft steigen. Bereits heute finden Freizeit- und Erholungsaktivitäten am und auf dem Rhein, in den angrenzenden Wäldern und Feldfluren flächendeckend, stetig und zunehmend auch in entlegenen Gebieten statt.

Die Ausdehnung der Siedlungsflächen, Infrastrukturanlagen und Bauten ausserhalb der Bauzonen sowie die intensive Landnutzung haben in den letzten Jahrzehnten in der Rheinlandschaft zu einem markanten Verlust an naturnahen, baulich wenig belasteten, unzerschnittenen und lärmarmen Gebieten und Uferabschnitten geführt. Mit einer Intensivierung der Nutzungen einher gehen unter anderem der Verlust der Biodiversität, eine stärkere Zerschneidung von Lebensräumen, sowie der landschaftlichen Eigenart.

Die landwirtschaftliche Produktion auf den meist fruchtbaren Böden ist in der Rheinuferlandschaft durch Ackerbau und Milchwirtschaft dominiert. Auf den flachen Schwemmebenen finden sich in geringem Umfang auch Spezialkulturen, insbesondere Gemüsebau. Es wird erwartet, dass im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichem Druck und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen das Bedürfnis der Landwirtschaft nach Diversifizierung der Anbaukulturen wächst. Angesichts zunehmender Energieknappheit steigt möglicherweise auch das Bedürfnis nach sogenannter Agrophotovoltaik, ein Anbausystem zur Produktion von landwirtschaftlichen Gütern unterhalb oder inmitten von PV-Freiflächenanlagen.

Die Rheinuferlandschaft übernimmt mithin eine Vielzahl von Funktionen. Sie ist unter anderem natürliche Lebensgrundlage, Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, Lebensraum für

Tiere und Pflanzen, Raum für Energiegewinnung, Sport, Erholung und Tourismus sowie Zeugnis der Kulturgeschichte. Im gleichen Raum treffen bereits heute eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen und Schutzanliegen aufeinander. Die bereits spürbaren klimatischen Veränderungen mit vermehrt heissen und trockenen Sommern werden den Druck auf das Rheinufer und angrenzenden Landschaftsteile mit seinen landschaftlichen, im Aargau typischen und einzigartigen Werten weiter erhöhen.



Abbildung 8: Wasserkraftnutzung bei Rekingen (Foto: G. Thönen)

Die resultierenden Nutzungskonflikte sind erheblich und sie könnten in den kommenden Jahrzehnten weiter zunehmen. Das birgt die Gefahr, dass die ausgleichende Funktion des zusammenhängenden Landschaftsraums des Rheins weiter eingeschränkt und fragmentiert wird. Diesen Herausforderungen gilt es aus kantonalem Interesse mit dem Kantonalen Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft nachhaltig zu begegnen.

### 2.3 Entwicklung des RhD

Nach dem Hallwilersee war die Rheinuferlandschaft der zweite aargauische Landschaftsraum, für den der Regierungsrat und der Grosse Rat spezielle Schutzmassnahmen ergriffen hatte. Dies spiegelt deren hohen landschaftlichen Werte wider, aber ebenso den Nutzungsdruck unterschiedlicher Interessen. Auslöser der damaligen Rheinuferschutzverordnung (Beschluss des Regierungsrats vom 16. April 1948) waren in erster Linie zahlreiche Fischer- und Badehäuschen im unteren aargauischen Rheinabschnitt, die teilweise zu landschaftlichen Verunstaltungen führten.

Der Schutzplan zur Rheinuferschutzverordnung von 1948 enthielt drei unterschiedliche Schutzzonen: Die Wasserzone (im Flusslauf), die Sperrzone (entlang des Rheinufers) und die Schutzzone (in Gebieten, die innerhalb der Rheinlandschaft an die Uferbereiche anschlossen).

Im Laufe der folgenden Jahrzehnte wurde der materielle Gehalt der Rheinuferschutzverordnung teilweise durch übergeordnete Gesetzgebungen wie das kantonale Gewässerschutzgesetz (1954), das Baugesetz (1971) und das Raumplanungsgesetz (1980) abgelöst. Mit der geänderten Kompetenzordnung im Baugesetz 1971 wurde die damalige Verordnung zudem in das Rheinuferschutzdekret

(RhD) – und damit in einen Landschaftsschutzerlass des Grossen Rats – überführt. Das Rheinufer-schutzdekret gilt gemäss § 10 BauG als kantonaler Nutzungsplan, der das kantonale Interesse am Schutz des Rheins und seiner Ufer umsetzt.

In den 1980er-Jahren entstanden in den Rheinanstössergemeinden die ersten kommunalen Bauzo-nenpläne. Sie ermöglichten den kommunalen Schutz von Natur- und Landschaftswerten, führten je-doch innerhalb des Perimeters auch zu zahlreichen räumlichen Konflikten mit den Schutzzonen des RhD. 1996 und 2000 erfolgten zwei Teilrevisionen des RhD. Ab dem Jahr 2000 kam es im Zuge des Siedlungswachstums in rascher Abfolge zu zahlreichen Gesuchen für bauliche Vorhaben, welche die Sperr- und/oder Wasserzone des RhD tangierten. Mit der Erteilung der dafür erforderlichen Ausnah-mebewilligungen war entsprechend die Erstellung vieler Änderungspläne verbunden.

Dieses Vorgehen vermochte aus Sicht des Kantons für die Zukunft weder im Hinblick auf die Schutz-wirkung noch auf die Zweckmässigkeit zu überzeugen. Ebenso gab es dazu seitens der Rheinan-stössergemeinden mehrere Botschaften an den Grossen Rat. Den konkreten Anstoss für die Totalre-vision des RhD gab die Motion Böni, die 2013 vom Regierungsrat angenommen wurde.

### **3. Organisation**

#### **3.1 Projektorganisation**

Die Erarbeitung des Kt NP Rheinuferlandschaft erfolgt unter der Federführung der Abteilung Land-schaft und Gewässer sowie in Begleitung der Abteilung für Raumentwicklung. Andere kantonale Fachstellen wurden bei Bedarf zur Abstimmung herangezogen. Der Departementsvorsteher wurde kontinuierlich über den Verlauf der Planbearbeitung in Kenntnis gesetzt und bei richtungsweisenden Entscheiden eingebunden.

Die begleitende Arbeitsgruppe während der Pilotphase 2A setzte sich folgendermassen zusammen:

- Fredy Böni (damaliger Gemeindeammann Möhlin)
- Meinrad Schraner (damaliger Vizeammann Laufenburg)
- Hanspeter Erne (Gemeindeammann Leibstadt)
- Karin Fischer (damalige Gemeinderätin Bad Zurzach; 2017 damaliger Gemeindeamman Bruno Dürr)

Die fachliche Begleitung während der Phase 1 und der Pilotphase 2A erfolgte durch:

- Planar AG für Raumentwicklung, 8006 Zürich (nur Phase 1)
- raum-landschaft, 8006 Zürich

Die fachliche Begleitung während der Phase Gesamtperimeter 2B erfolgt durch:

- sa\_partners, 8006 Zürich (Projektkoordination)
- Planar AG für Raumentwicklung, 8006 Zürich (Abschnitt Fricktal)
- Koch & Partner, 5080 Laufenburg (Abschnitt Zurzibiet)

#### **3.2 Verfahren**

##### **Ablauf, Information, Mitwirkung und öffentliche Auflage**

Das Verfahren für den Erlass eines kantonalen Nutzungsplans ist in §§ 3 und 10 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) festgelegt. Das Mitwirkungs- und das Einwen-dungsverfahren werden im vorliegenden Fall zeitlich getrennt durchgeführt.

Das zuständige Departement erstellt die Entwürfe zu den kantonalen Nutzungsplänen in Zusammen-arbeit mit den betroffenen Anstalten, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden.

Für die Durchführung des vorliegenden Mitwirkungsverfahrens wird der Entwurf "Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft" während einer Dauer von 120 Tagen öffentlich aufgelegt. Hinweise und Vorschläge zum Entwurf können von jeder interessierten Person während der Dauer dieser Auflage schriftlich beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer eingereicht werden (§ 3 BauG).

Die öffentliche Auflage für das Einwendungsverfahren (Rechtsschutzverfahren) wird zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich ab Ende 1. Quartal 2025) durchgeführt – nach Bereinigung des Entwurfs aufgrund der Anregungen in diesem Mitwirkungsverfahren.

Das Departement legt die bereinigten Entwürfe in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges Interesse geltend machen kann, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen. Die Einwendungsentscheide sind dem Grossen Rat bekannt zu geben. Der Grosse Rat beschliesst den kantonalen Nutzungsplan

### **Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen**

Die Erarbeitung des Kt NP Rheinuferlandschaft erfolgte in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit diversen kantonalen Fachstellen. Vom 20. September bis zum 30. Oktober 2023 wurde eine kantonsinterne Vernehmlassung bei den betroffenen Fachstellen durchgeführt. Die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen wurden bei der Bereinigung des Kt NP Rheinuferlandschaft berücksichtigt.

### **Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden und Gemeinden**

Projektpartner sind die 19 Gemeinden sowie die Regionalplanungsverbände Fricktal Regio und ZurzibietRegio.

Der Kt NP Rheinuferlandschaft wurde kontinuierlich mit Vertretern aller Gemeinden koordiniert und erarbeitet. In zwei Informationsveranstaltungen wurden die Gemeinden über Inhalte und den Stand der Arbeiten orientiert. Sie wurden im Rahmen von drei Gemeindegesprächen und Vernehmlassungen vor der offiziellen Mitwirkung bei der Erarbeitung aktiv eingebunden. Der jeweilige Stand der Arbeiten wurde mit den beiden Regionalplanungsverbänden gespiegelt.

Von den Abstimmungen mit den Gemeinden wurde ein Auswertungsbericht erstellt, der den Gemeinden und Regionalplanungsverbänden vor dem Start der Mitwirkungsaufgabe zur Verfügung gestellt wurde.

Die gemäss § 10 Abs. 3 BauG geforderte Zusammenarbeit ist somit seit Beginn der Erstellung des Kt NP Rheinuferlandschaft gegeben und sichergestellt.

### **Abstimmung mit den Nachbarkantonen und Deutschland**

Eine Mitteilung beziehungsweise eine Abstimmung mit den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft, sowie der Einbezug des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee ist zur Mitwirkungsaufgabe vorgesehen.

### **Mitwirkungsverfahren**

Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 3 BauG dient dazu, die Bevölkerung über die Planung zu informieren und deren Hinweise in diese zu integrieren. Es findet statt vom 28. März 2024 bis 26. Juli 2024.

Der vorliegende Kt NP Rheinuferlandschaft betrifft zahlreiche Grundeigentümer und Interessengruppen direkt. Es wurden daher Infoveranstaltungen mit ausgewählten Nutzergruppen durchgeführt, die die Vielfalt und Interessen entlang des Rheinufers widerspiegeln; dies sind verschiedene Naturschutzverbände, Aargauer Heimatschutz, Aargauischer Fischereiverband, Bauernverband Aargau, Kraftwerksbetreiber und Revierförster. Die Bevölkerung wurde zu Beginn der Mitwirkungsaufgabe mittels einer öffentlichen Veranstaltung über wesentliche Inhalte des Kt NP Rheinuferlandschaft und das Verfahren informiert. Für die Verbände wurde eine separate Informationsveranstaltung durchgeführt.

Allfällige Mitwirkungseingaben werden in einem separaten Bericht behandelt.

*(wird nach Mitwirkungsverfahren ergänzt)*

### **Öffentliche Auflage und Einwendungsverfahren**

*(wird nach Mitwirkungsverfahren ergänzt)*

### **Beschluss**

*(wird nach Mitwirkungsverfahren ergänzt)*



## 4. Grundlagen

### 4.1 Rechtliche Grundlagen des Bundes

Der Schutz der Rheinuferlandschaft mittels Kantonalem Nutzungsplan stützt sich auf zahlreiche bundesrechtliche Vorgaben.

Durch die Ratifizierung des Europäischen Landschaftsübereinkommens hat sich die Schweiz verpflichtet, eine Landschaftspolitik festzulegen und umzusetzen, die auf die Förderung von Landschaftsschutz, -pflege und -planung ausgerichtet ist. Nach Artikel 78 Abs.1 der Bundesverfassung sind für den Natur- und Heimatschutz die Kantone zuständig.

Der Grundsatz der Schonung der Landschaft ist in Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) verankert. Zur Schonung der Landschaft sind gemäss Artikel 3 Abs. 2 lit. c und d RPG "See- und Flusssufer freizuhalten und der öffentliche Zugang und die Begehung zu erleichtern sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten". Gemäss Artikel 3 Abs. 4 RPG sind "für öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen". Gemäss Artikel 17 Abs. 1 lit. a RPG können die Kantone Schutzzonen für "besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften" sowie, gemäss Artikel 17 Abs. 1 lit. d RPG, für "Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen" erlassen.

Der Schutz der Rheinlandschaft und die Sicherung, Pflege, Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume stützt sich weiterhin auf Artikel 1 Abs. a und d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Hiernach ist das heimatliche Landschafts- und Ortsbild zu schonen, zu schützen, zu erhalten und zu pflegen sowie die einheimische Tier- und Pflanzenwelt, ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.

Gemäss Artikel 14 Abs. 2 lit. d der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1). besteht die Pflicht zur Festsetzung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen gegenüber Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung. In der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung; SR 451.31) heisst es, dass die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte festlegen und ökologisch ausreichende Pufferzonen unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotope festlegen.

Zum Umgang mit der Landschaft und für Massnahmen zur Unterstützung und Wiederherstellung von Ökosystemen an Gewässern existieren weitere Vorgaben in weiteren, sektoralen Gesetzgebungen.

Das seit 2011 revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) bezweckt unter anderem die Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt, die Erhaltung von Gewässern als Landschaftselement sowie die Benützung zur Erholung (GSchG Art. 1). Es verpflichtet zudem die Kantone zur Festlegung des Gewässerraums und zu dessen extensiver Gestaltung und Bewirtschaftung. Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums ist direkt in Artikel 41c der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) geregelt.

Die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen am Rheinfeld und Rheinfelden ist in der gleichnamigen Verordnung vom 3. Juni 1991 (SR 747.224.320), gestützt auf das Bundesgesetz zur Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201), geregelt.

Lange Uferabschnitte im Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft sind mit Wald bestockt. Gemäss Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) ist der Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen (Art. 1 Abs. 1 lit. b WaG). Weitere grosse Flächen im Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft sind landwirtschaftlich genutzt. Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) verlangt unter anderem die Förderung der natürlichen Artenvielfalt (Art. 76 Abs. 3 LwG).

## 4.2 Konzepte des Bundes

Konzepte nach Artikel 13 RPG zeigen auf, wie der Bund seine Sachziele und Tätigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben, die sich auf Raum und Umwelt erheblich auswirken, abstimmt.

Das Raumkonzept Schweiz (2012) postuliert, dass die prägende und identitätsstiftende Rheinlandschaft als vielfältiger, stadtnaher und – wo möglich – gut zugänglicher Naturraum gestaltet und ökologisch vernetzt, die Landschaftsräume vor weiterer Zersiedlung geschützt und der Bodenverbrauch eingedämmt werden soll.

Die Landschaftskonzeption Schweiz (2020) gibt unter anderem vor, dass die landschaftliche Vielfalt und Schönheit gefördert, Landnutzungen standortgerecht gestaltet, Eingriffe qualitätsorientiert durchgeführt und hochwertige Lebensräume gesichert und vernetzt werden sollen sowie das kulturelle und natürliche Erbe der Landschaft anzuerkennen ist.

## 4.3 Bundesinventare

Folgende Bundesinventare sind im Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft in Kraft:

### **Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)**

Zu den Gemeinden, deren Siedlungsgebiet bis an den Rhein heranreicht und deren Ortsbild als national bedeutend eingestuft ist, gehören Kaiseraugst, Rheinfelden, Wallbach, Laufenburg, Bad Zurzach und Kaiserstuhl. Bauliche Eingriffe müssen sich hier besonders gut in die Umgebung einordnen, so dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht.

### **Bundesinventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)**

Im Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft existieren einige Einträge von Wegen mit Substanz.

### **Inventar der Kampf- und Führungsbauten des Bundes (ADAP)**

Im Inventar der Kampf- und Führungsbauten des Bundes (ADAP) sind mehrere Sperrzellen von nationaler (Koblenz, Reuenthal, Zurzach), regionaler (Kaiserstuhl Zelglihof, Mumpf, Felsenau, Laufenburg, Leibstadt-Strick, Leuggern, Mettau, Kaiserstuhl, Rümikon) und zahlreiche von lokaler Bedeutung (Kaiseraugst, Rheinfelden, Stein, Etzgen, Kaisten, Koblenz, Leibstadt, Schwaderloch, Fisibach, Reckingen) eingetragen. Gemäss Inventar sind diese Anlagen die baulichen Zeugen des Wehrwillens und der Abwehrbereitschaft während des zweiten Weltkriegs, die es als anschauliche Beispiele möglichst authentisch und wohl erhalten kommenden Generationen zu übergeben gilt.

### **Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB)**

Zum Inventar zählen das Naturschutzgebiet Haumätti bei Möhlin und das Naturschutzgebiet Chly Rhy bei Rietheim. Ziel des Inventars der bedeutendsten Fortpflanzungsgebiete ist es, die nachgewiesenen Amphibienbestände langfristig zu erhalten und zu fördern beziehungsweise wiederherzustellen. Die Inventarobjekte dienen zudem als Bestandsstützpunkte und Ausbreitungszentren.

### **Bundesinventar Auengebiete von nationaler Bedeutung**

In Möhlin gehört das "Haumätti", in Schwaderloch der "Rossgarten" und in Rietheim und Koblenz das gleichnamige Gebiet "Rietheim-Koblenz" ("Chly Rhy") zu den Auengebieten von nationaler Bedeutung. Im Zusammenfluss von Rhein und Aare bei Koblenz grenzen die "Auenreste Klingnauer Stausee" an den Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft.

### **Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW)**

Zum Bundesinventar zählt das Trockenwieseninventar im Böschungsbereich am Aufstiegsgewässer Leibstadt.

### **Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung**

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) umfasst im Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft den Koblenzer Laufen (Nr. 1103). Im Zusammenfluss

von Rhein und Aare bei Koblenz grenzen das BLN 1109 Aarelandschaft bei Klingnau an den Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft.

### **Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate internationaler und nationaler Bedeutung (RAMSAR-Konvention)**

Am Zusammenfluss von Rhein und Aare bei Koblenz befindet sich das Wasser- und Zugvogelinventar von nationaler und internationaler Bedeutung Nr. 3 "Klingnauerstausee". Das Schutzziel betrifft die Erhaltung des Gebiets als Rast- und Nahrungsplatz für ziehende Wasservögel sowie als Brutgebiet für Wasservögel. Im Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft befindet sich die Rheininsel nordöstlich der Aaremündung und Kantonsstrasse als Teilgebiet II.

## **4.4 Rechtliche Grundlagen des Kantons**

Die Aargauische Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980 (KV; SAR 110.000) gibt sich den Auftrag, die Schönheit und Eigenart der Landschaft zu bewahren (§ 42 Abs. 2 KV). Gemäss § 82 Abs. 1 lit. g KV erlässt der Grosse Rat allgemeinverbindliche Raumnutzungspläne des Kantons.

In § 10 Abs. 1 BauG heisst es, dass der Grosse Rat kantonale Nutzungspläne erlassen kann, soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, unter anderem namentlich zum Schutz von Landschaften und Gewässern. Das zuständige Departement erstellt die Entwürfe zu den kantonalen Nutzungsplänen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anstalten, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden (§ 10 Abs. 3 BauG). Gemäss § 40 Abs. 1 lit. a BauG sind Massnahmen zu ergreifen, um die einheimischen Pflanzen und Tiere zu erhalten, ihre Lebensräume zu bewahren und, wo nötig, neu zu schaffen. Namentlich sind unter anderem Ufer und ihre Vegetation, Schilfbestände und Röhrichte, Trockenstandorte, Feld- und Ufergehölze zu schützen (§ 40 Abs. 2 lit. a und b BauG). Gemäss § 40 Abs. 1 lit. d sind "naturnahe Landschaften von Beeinträchtigungen zu schützen und bestehende zu vermindern". Bei der Abgrenzung von Biotopen "sind genügend Pufferflächen einzubeziehen" (§ 9 Abs. 1 NSV).

Gemäss § 1 Abs.1 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 (NLD; SAR 785.110) ist die Landschaft in ihrer Gesamtheit Gegenstand des Landschaftsschutzes, bestehend aus der natürlichen Eigenart, ihren kulturhistorischen Werten sowie allen ihren Wohlfahrtsfunktionen. Nach § 4 Abs. 1 NLD müssen "Elemente, welche die Landschaft prägen und Bestandteil der natürlichen Eigenart sind, geschützt und in ihrem Bestand und Erscheinungsbild erhalten werden".

Bezüglich der Fischerei ist in § 20 der Verordnung zum Fischereigesetz des Kantons Aargau vom 26. September 1977 (Fischereiverordnung; SAR 935.211) unter anderem festgelegt, dass Laichgebiete kieslaichender Fischarten während der Laichzeit nicht betreten werden dürfen.

Für Nutzungen des Rheins als öffentliches Gewässer, die den Gemeingebrauch übersteigen, erteilt der Kanton den Besitzenden von Boots- und Badehäusern, Bootsstegen usw. eine zeitlich begrenzte Gewässernutzungsbewilligung, welche unter anderem die Unterhaltungspflicht von bestehenden Bauten und Anlagen regelt. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür bilden das kantonale Wassernutzungs-gesetz vom 11. März 2008 (WnG; SAR 764.100) und das Wassernutzungsabgabendekret vom 18. März 2008 (WnD; SAR 764.110).

## **4.5 Kantonaler Richtplan**

Der kantonale Richtplan (beschlossen vom Grossen Rat am 20. September 2011) enthält unter den Richtplanthemen "Siedlung" (Register S) und "Landschaft" (Register L) mehrere konkrete Festlegungen, welche die Schutzbedürftigkeit der Rheinlandschaft bestätigen und einen verantwortungsvollen und sorgsamen Umgang mit der Landschaft bei allen raumwirksamen Tätigkeiten verlangen. Es sollen attraktive, gut erreichbare Erholungsräume gesichert und aufgewertet werden (Richtplankapitel L 1.1, Beschlüsse, Planungsgrundsatz D). Die Bedürfnisse und Entwicklungen sind sinnvoll zu lenken und zu bündeln. In Gewässerräumen ist der Zugang für die Naherholung zu gewährleisten

(Richtplankapitel L 1.2, Planungsgrundsatz B). Der Kanton und die Gemeinden müssen den Gewässerraum bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen (Ziffer 1.1. Planungsanweisungen im Gewässer und Hochwassermanagement L 1.2).

Neben diesen allgemeinen Vorgaben trifft der Kantonale Richtplan noch weitergehende Festlegungen im Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft:

- Kantonale Interessengebiete für die Grundwassernutzung (Freihaltegebiete Hochwasser und Grundwassersicherung, Richtplankapitel V1.1.) finden sich vor allem innerhalb der Waldgebiete zwischen Rheinfeldern und Möhlin, nördlich von Wallbach sowie zwischen Sisseln und Kaisten. Weiterhin ist die ausgedehnte Schwemmlandebene bei Rietheim sowie das Sisslerfeld und ein Areal nördlich von Kaisten als vorrangiges Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung ausgemessen.
- Die zum Auenschutzpark (Richtplankapitel L 2.2) gehörenden Gebiete bei Möhlin, Mettauertal (Ortschaft Etzgen), Laufenburg/Rheinsulz, Schwaderloch, Leibstadt und Full-Reuenthal, Koblenz und Rietheim sowie in Mellikon sind für die Erhaltung der Artenvielfalt und die Entwicklung der Auen von grosser Bedeutung.
- Landschaften von kantonaler Bedeutung (Richtplankapitel L 2.3) befinden sich im östlichen Teil des Perimeters des Kt NP Rheinuferlandschaft bei Mettauertal (Ortschaft Etzgen), Schwaderloch, Leibstadt, Rietheim, Zurzach (Ortschaft Bad Zurzach), Rümikon und Fisibach.
- Im Kt NP Rheinuferlandschaft werden zur Sicherung von biologisch hochwertigen Flächen für den Arten- und Biotopschutz verschiedene Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (Richtplankapitel L 2.5) umgesetzt, wie das NkB Rheinsulz sowie NkB Im See und NkB Stettbrunnen.
- Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung, die auch grenzüberschreitend wirken, befinden sich zwischen Möhlin und Wallbach, Sisseln und Kaisten, sowie zwischen Mellikon und Kaiserstuhl. Wildtierkorridore von kantonaler Bedeutung liegen zwischen Rheinfeldern und Möhlin sowie bei Rietheim und Kaiserstuhl (Richtplankapitel L 2.6).
- Im Richtplankapitel L 4.1 Lebensraum Wald sind verschiedene Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW) aufgeführt, die mittels Kt NP Rheinuferlandschaft umgesetzt werden.
- Siedlungstrenngürtel (Richtplankapitel S 2.1) befinden sich zwischen Leibstadt/Bernau, Full und Leuggern, südlich von Bad Zurzach und Rekingen, östlich von Mellikon sowie östlich von Kaiserstuhl.
- In der Richtplan-Gesamtkarte sind zwei neue Rheinübergänge bei Koblenz beziehungsweise Waldshut (Koblenz Ost) sowie westlich von Sisseln als Vororientierung aufgenommen (M 2.2).

#### **4.6 Dekretsgebiete**

Im Bereich der Aaremündung überlagern sich Teile des Schutzgebietsperimeters des Rheinuferenschutzdekrets und des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung vom 17. Mai 1988 (SAR 761.560). Die Überschneidung betrifft die in Koblenz oberhalb der Aaremündung liegende Rheininsel sowie ein aareseitiger Teilperimeter zwischen Rheintalbrücke und Eisenbahnbrücke. Um diese Überschneidungen zu beheben, ist die Insel bei der nächsten Revision des Klingnauerstauseedekrets aus dessen Schutzgebietsperimeter zu entlassen. Da der Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft rheinseitig entlang der Bahnlinie verläuft, besteht dann keine Schnittmenge mehr.

## **4.7 Kantonale Konzepte und Fachgrundlagen**

### **Entwicklungsleitbild 2021–2030**

Im Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030 ist festgehalten, dass der Regierungsrat die natürlichen Grundlagen – insbesondere Wasser, Boden und die Biodiversität – und damit funktionsfähige Ökosysteme langfristig sichern will. Er fördert die Arten- und Lebensraumvielfalt, um ihre Fähigkeit zur Anpassung an Veränderungen (Resilienz) zu stärken.

### **Strategie UmweltAARGAU (2017)**

In der kantonalen Strategie UmweltAARGAU (2017) hat der Regierungsrat die strategische Ausrichtung des Kantons zum Schutz und zur Entwicklung der Umwelt im Aargau für die nächsten rund zehn Jahre festgelegt.

Folgende Stossrichtungen sind für den Kt NP Rheinuferlandschaft relevant:

- Die Lebensbedingungen für die Natur und den Menschen sollen langfristig bestmöglich erhalten bleiben. Zugunsten der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, der Biodiversität und der naturnahen Erholung werden intakte, regionaltypische Landschaften erhalten und respektvoll weiterentwickelt.
- Die noch wertvollen Landschaften des Kantons dienen dem Erhalt und der Schaffung von Ausgleichsräumen. Sie dürfen unter Beachtung der vorhandenen ökologischen, landschaftsästhetischen und kulturhistorischen Werte für diese Funktionen auch nur schonend gestaltet werden. Dabei muss die Erholungs- und Freizeitaktivität in diesen Gebieten unter Umständen entsprechend gelenkt werden. Es braucht deshalb künftig eine räumliche Differenzierung der zulässigen Aktivitäten. Die Vorranggebiete für die verschiedenen Nutzungen sind verbindlich festzulegen. Ein kantonaler Nutzungsplan oder ein Schutzdekret sind dafür unter anderem die geeigneten Instrumente.

### **Bestandserfassung Rheinuferlandschaft (2014)**

Um die vielfältigen Schutzbedürfnisse und -defizite der Rheinlandschaft wie auch die Bedürfnisse der Bevölkerung aufzuzeigen, wurde 2014 das "Entwicklungsleitbild Rheinlandschaft" im Sinne einer Bestandserfassung und als Fachgrundlage für die Interessenabwägung aus Sicht von Natur und Landschaft sowie der Erholungseignung erarbeitet. Der Betrachtungsperimeter umfasst das gesamte Flusstal des Rheins. Es werden bestehende Werte, Potenziale und Konflikte analysiert und aufgezeigt, Vorrangräume für Natur, Landschaft und Freihaltung bezeichnet und entsprechende Entwicklungsziele abgeleitet. Auch werden Schutz und Entwicklung für die Uferbereiche abschnittsweise differenziert sowie die wünschbare Art und Intensität der Erholungsnutzung für die verschiedenen Vorrangräume und Uferbereiche aufgezeigt und räumlich festgelegt.

### **Fachliche Grundlage Landschaft Kanton Aargau (2022)**

In dieser Fachgrundlage werden die Aargauer Landschaften anhand ihrer Texturen typisiert. Auf der Basis der Landschaftstypen werden Landschaftsqualitätsziele hergeleitet. Die detaillierten Beschreibungen der Landschaftstypen sind unter anderem hinsichtlich der Kriterien für die räumliche Abgrenzung der kantonalen Landschaftsschutzzone im Kt NP Rheinuferlandschaft wegleitend.

### **Kantonale strategische Revitalisierungsplanung Gewässer (2014)**

Fliessgewässer erbringen vielfältige Dienstleistungen. Ihre Degradierung in Form von Verbau und Nutzung durch den Menschen schränkt sie stark in der Erfüllung dieser Funktionen ein. In der strategischen Planung des Kantons Aargau zur Revitalisierung der Fliessgewässer (Dezember 2014) wird daher eine Priorisierung von Revitalisierungen dargelegt.

Die Machbarkeit von Revitalisierungen am Rhein ist an vielen Abschnitten durch Siedlungsnähe eingeschränkt. An einigen Stellen wurden jedoch in der Vergangenheit Auengebiete reaktiviert oder aufwertet (Projekte in Rietheim und Mellikon). Im Sinne von zusammenhängenden Ökosystemen ist vor allem die Anbindung der Seitenbäche des Rheins sehr wichtig. Sie haben insbesondere mit Hinblick

auf die Rückkehr des Lachses eine grosse Bedeutung als Laichhabitat und beherbergen ausserdem wichtige Krebspopulationen. Insbesondere die nordwestlichen Rheinzufüsse, wie der Magdener-, der Möhlin-, der Etzgerbach und die Sissle weisen in den untersten Abschnitten Defizite auf, meist in Form von harten Ufer- und Sohlverbauungen. Ziel ist es, die Gewässerfunktionen wiederherzustellen, indem harte Verbauungen und Wanderhindernisse entfernt und natürliche Prozesse initiiert werden. Der Gewässerraum ist bei allen Gewässern für eine natürliche Entwicklung zu sichern.

### Grundlagenbericht Sanierung Wildtierkorridore 2.0 (Februar 2023)

Wildtierkorridore als Teil der ökologischen Infrastruktur sind grossräumige Vernetzungsgebiete, die fragmentiert liegende, ökologisch hochwertige Kerngebiete oder andere, zu Aufwertungszwecken geeignete Lebensräume über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg miteinander verbinden. Die Vernetzungsgebiete sind für das Überleben der Arten zentral, zum Beispiel für die Nahrungssuche, die Fortpflanzung oder den Schutz vor Störungen. Im Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft sind die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung durch die Kantonstrasse oder Bahnlinie unterbrochen. Deswegen sind an verschiedenen Stellen Wildtierbrücken, Durchlassbauwerke oder Wildwarnanlagen projektiert. Diese Massnahmen werden durch weitere Vernetzungsmassnahmen unterstützt.

### 4.8 Übereinstimmung mit den übergeordneten räumlichen Planungen

Am Erhalt der noch vorhandenen Freiräume der Rheinlandschaft und des Rheinufer sowie der Ermöglichung der Erholungsnutzung besteht ein vielfältiges übergeordnetes, kantonales Interesse, wie das Raumordnungskonzept Aargau (Richtplankapitel R1) zeigt. Es unterteilt das aargauische Rheintal in verschiedene funktionale Räume.

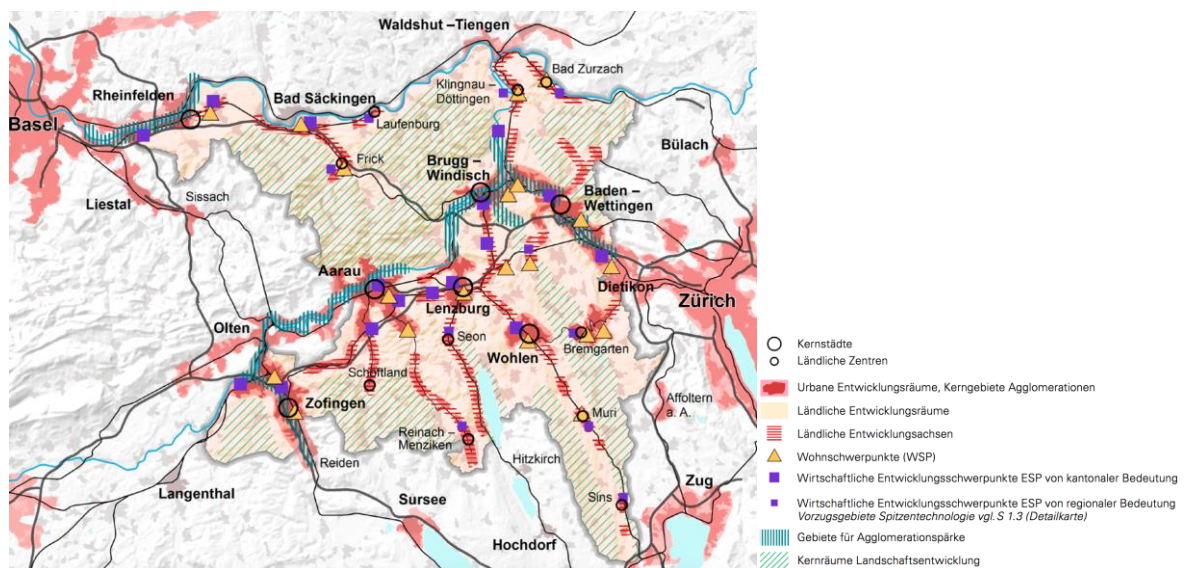


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Räumlichen Entwicklungskonzept des Kantons Aargau (Quelle: Kanton Aargau, BVU, 2015)

Der Rheinabschnitt des unteren Fricktals und Möhlin-Rheinfelden-Kaiseraugst sind dem Agglomerationspark "Rheinpark" zugeordnet. Gebiete für Agglomerationspärke bieten gemäss Richtplan R1 Naherholungsraum für die Agglomerationsbevölkerung. Sie sollen aufgewertet und langfristig gesichert werden. Die Nutzungen in diesen Gebieten werden mit den Bedürfnissen der Naherholung und Naturerfahrung abgestimmt. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, siedlungsnahe attraktive Parklandschaften für die Naherholung, Freizeit, Kultur und Natur einzurichten. Sie dienen als Ausgleichsräume zur dichten Besiedlung.

Der Rheinabschnitt zwischen Möhlin und Kaiserstuhl ist den ländlichen Entwicklungsräumen beziehungsweise ländlichen Entwicklungsachsen zugeordnet, die sich durch eine hohe Lebensraumqualität auszeichnen und dem ländlichen Wohnen und Arbeiten, der Freizeit und Erholung dienen. Zwischen Bad Zurzach und Kaiserstuhl ist das Rheinufer dem Kernraum Landschaftsentwicklung

zugeordnet. Hier steht eine multifunktionale Land- und Forstwirtschaft, die Förderung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, die Pflege der Landschaft sowie Erholungsfunktionen im Vordergrund.

#### **4.9 Regionale Planungen**

Es liegen einige Planungsprogramme und Konzepte vor, die den Kt NP Rheinuferlandschaft tangieren.

Das Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP) Fricktal Regio Planungsverband (2005) liefert Grundlagen zur Aufwertung der Kulturlandschaft.

In der Fricktal-Charta (2008) verständigen sich die Gemeinden des Fricktals unter anderem darauf, dass die Attraktivität der Landschaft ein zentraler Faktor im Standortwettbewerb ist. Die Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft sowie Ökologie soll nachhaltig vernetzt erfolgen. In ihrer Vision aus dem Jahr 2020 bekräftigen sie die angestrebte Entwicklung des Fricktals als innovative Region für nachhaltiges Leben und Wirtschaften. Natur und Landschaft soll als attraktiver Erholungs- und Wohnraum erhalten und gefördert werden.

Die Gemeinden des Planungsverbands Zurzibiet haben sich in der Zurzibiet-Charta (2011) verpflichtet, sich gemeinsam für das Wohl der Region und für eine positive Entwicklung einzusetzen. Eine der Leitideen der Charta lautet, dass das Zurzibiet seine Chancen als attraktive Freizeit- und Tourismusregion nutzt.

#### **4.10 Kommunale Planungen**

Die aktuellen Bau- und Nutzungsordnungen (BNO) der Rheinanstössergemeinden werden in den gemeindespezifischen Planungsberichten thematisiert.

#### **4.11 Grenzüberschreitender Kontext**

##### **Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (Rhein 2040)**

Die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) ist ein völkerrechtliches Übereinkommen zwischen den Rheinanliegerstaaten mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung des Ökosystems Rhein und seiner Auen sowie die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer. Von zentraler Bedeutung sind die Beschlüsse der Rheinministerkonferenz 2020 in Amsterdam, die in das aktuelle Programm "Rhein 2040" mündeten. Das aktuelle Programm zielt auf ein nachhaltig bewirtschaftetes Rheineinzugsgebiet mit wertvollen Lebensadern für Mensch und Natur ab, das resilient gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels ist.

##### **Ökologisches Gesamtkonzept Hochrhein 2020**

Vom Bundesland Baden-Württemberg und den sechs Rheinanstösser-Kantonen wurde zwischen 1998 und 2019 das länderübergreifende Ökologische Gesamtkonzept für den Hochrhein erstellt und verschiedene ökologische Aufwertungsprojekte realisiert. Dazu gehören im aargauischen Rheinabschnitt die Auenrevitalisierung Chly Rhy, Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischdurchlässigkeit bei verschiedenen Kraftwerken (Rheinfelden, Ryburg-Schwörstadt), die Restwassersanierung am Kraftwerk Albruck-Dogern sowie die Geschiebesanierung Hochrhein (Probeschüttung Zurzach/Rietheim).

Künftiger Handlungsbedarf wird in der weiteren Verbesserung der Gewässerstruktur als Grundlage für eine hochrheintypische Artenvielfalt und als Rückzugsgebiete in Extremsituationen wie Hochwasser, Trockenheit und Hitze formuliert. Gleichzeitig soll der Hochrhein auch dem Menschen einen attraktiven und naturnahen Erholungsraum bieten.

##### **Rheinuferrundweg extended**

Im Rahmen der IBA Basel (2010–2020) beteiligten sich mehrere Rheinanstössergemeinden auf überkommunaler und informeller Ebene am grenzüberschreitenden Projekt "Rheinliebe". Ziel ist es,

den "Rheinfelder Rheinferrundweg extended" als Teil eines länderübergreifenden Flussparks zu entwickeln und die bestehenden Qualitäten des zusammenhängenden Flussraums als gemeinsamen Natur-, Kultur- und Naherholungsraum zu stärken. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Nutzbarkeit der Rheinuferwege und die Aufwertung der Zugänge zum Rhein gelegt, um auch die touristische Attraktivität in der Grenzregion zu verbessern. Diese Bestrebungen werden über den Fortbestand der IBA Basel hinaus weitergeführt.

### **Nachbarkantone**

Im Kanton Zürich sind auf Richtplan-Ebene entlang des Rheins auf langen Uferabschnitten Landschaftsschutz-, Naturschutz- sowie Erholungsgebiete festgesetzt und Gewässerrevitalisierungen vorgesehen. Im Kantonalen Inventar der Landschaftsobjekte wird das Zürcherische Rheinufer zwischen Eglisau und Rheinfall als "Gewässerlandschaft" (Objektnummer 1520) bezeichnet, welches über weite Strecken von einer abwechslungsreichen und im Kanton Zürich einmaligen Flusslandschaft gesäumt ist.

Der Kanton Basel-Land verfügt lediglich über 8 km Rheinufer, wovon grosse Bereiche durch Hafenanlagen und Siedlungsgebiet belegt sind. Der Gewässerraum ausserhalb der Bauzone wird für die Gemeinden in Form von kantonalen Nutzungsplänen festgesetzt. Darüber hinaus ist bei Augst der Mündungsbereich der Ergolz als Naturschutzzone und die westlich anschliessende Uferbestockung entlang des Rheinufers bis Pratteln durch die Waldgesetzgebung sowie die kantonale Festlegung als "überlagernde Schutzzone für Lebensräume und Landschaften" geschützt.

### **Deutsche Rheinseite**

Auf der deutschen Rheinseite ist die Freihaltung bestimmter Uferbereiche am Rhein, die Zugänglichkeit und die Entwicklung eines guten ökologischen Zustands durch Vorgaben von der EU, vom Bund und des Landes Baden-Württemberg geregelt.

Zwischen Grenzach-Wyhlen (gegenüber von Kaiseraugst) und Hohentengen am Hochrhein (gegenüber von Kaiserstuhl) existieren mehrere an den Rhein angrenzende Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren, welche im Regionalplan festgelegt sind.

Im Land Baden-Württemberg gilt ausserhalb der Bauzone, im sogenannten Aussenbereich, ein gesetzlich vorgeschriebener, die Gewässer vor Einträgen schützender Gewässerrandstreifen.

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen dürfen gemäss § 55 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz, NatSchG Baden-Württemberg) im Aussenbereich keine baulichen Anlagen innerhalb von 50 m von der Uferlinie des Rheins (Erholungsschutzstreifen) errichtet oder wesentlich erweitert werden. Im Erholungsschutzstreifen ist auch das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen nicht zulässig.

## **5. Räumliche Fachthemen**

### **5.1 Landschafts-, Natur- und Gewässerschutz**

#### **5.1.1 Ausgangslage**

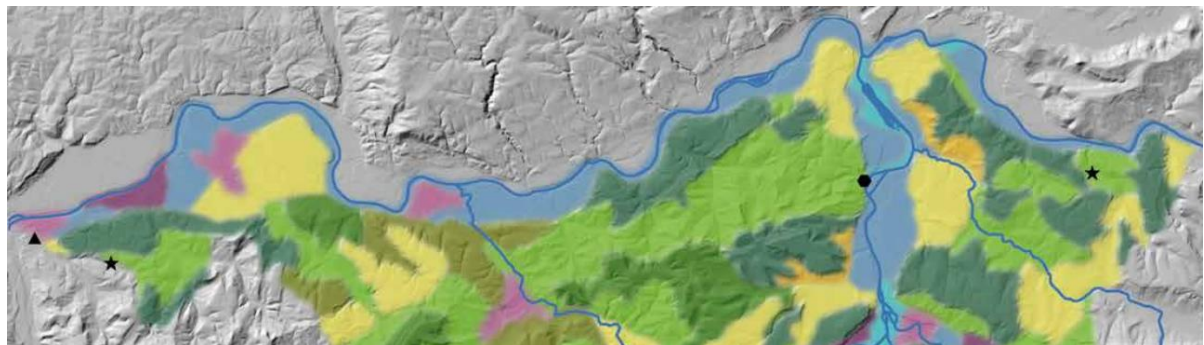
Zentrale Elemente der aargauischen Rheinuferlandschaft sind das Flussbett des Rheins mit seinen oftmals bewaldeten Uferbereichen und Auenwäldern und sein breites Tal, bestehend aus den weiten, landwirtschaftlich genutzten Schotter- und Schwemmebenen sowie den abgestuften Hängen der Niederterrasse am Fuss des Jurahangs. Die Niederterrasse stellt den ehemaligen Talboden des Rheins zur letzten (Würm-)Eiszeit dar. Sie besteht aus mehreren Einzelniveaus, die als stufenartige Ebenen in der Landschaft in Erscheinung treten. Sie liegen meist in etwa 10 bis 30 m Höhe über dem Rheinlauf und zeigen häufig typische Prall- und Gleithangstrukturen auf.



## Landschaftsschutz

Gemäss der fachlichen Grundlage Landschaft "Charakteristische Landschaftstypen Kanton Aargau" (Umwelt Aargau, Sondernummer 56, September 2022) ist der Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft zwischen Kaiseraugst und Kaiserstuhl nahezu vollständig dem Landschaftstyp "Flusstallandschaft mit Schotterebene und ländlicher Prägung" zugehörig.

Das Auengebiet Chly Rhy bei Rietheim und Schwaderloch ist dem Landschaftstyp "Auenlandschaft" zugeordnet. Die Umgebung von Kaiserstuhl gehört randlich zum Landschaftstyp "Offene Agrarlandschaften mit ländlicher Siedlungsstruktur". Der Uferhang zwischen Rümikon und Fisibach ist Teil des Landschaftstyps "Waldstandorte". Die Siedlungsfläche von Rheinfelden ist städtisch geprägt, diejenigen von Kaiseraugst, Möhlin sowie Stein und Sisseln sind in der Fachgrundlage als Siedlungsflächen mit periurbaner Prägung ausgewiesen.



Landschaftstyp	Kulturerbelandschaften
Seelandschaft	● Schloss- und Burglandschaft
Flusstallandschaft mit Schotterebene und ländlicher Prägung	★ Sakrallandschaft
Auenlandschaft	▲ Provinzromische Siedlungslandschaften
Waldlandschaft	
Waldgeprägte Mosaiklandschaft mit Wald-Offenland Muster	
Waldgeprägte Mosaiklandschaft mit Wald-Offenland Muster	
Strukturreiche Agrarlandschaft mit ländlicher Siedlungsstruktur	
Reblandschaft	
Offene Agrarlandschaften mit ländlicher Siedlungsstruktur	
Siedlungslandschaft mit periurbaner Prägung	
Siedlungslandschaft mit städtischer Prägung	

Abbildung 10: Gegenüberstellung Luftbild mit Landschaftstypen im Kanton Aargau

Der Charakter der Rheinuferlandschaft als eine "Flusstallandschaft mit Schotterebene und ländlicher Prägung" ist gemäss der vorgenannten Fachgrundlage durch folgende Schlüsselemente charakterisiert:

### Geomorphologie / Geologie

- Gleit- und Prallhänge
- Schwemm- und Schotterebenen
- Steile Niederterrassenböschungen mit ausgeprägten Kanten
- Weite, offene Talebenen

### **Charakteristische Landschaftselemente**

- Gewässersystem des Rheins mit den zufließenden Seitengewässern
- Dynamische Gewässer(-abschnitte) mit Auengebieten und -wäldern
- Uferbereiche mit einem gewässertypischen Lebensraummosaik und naturnahen Uferbestockungen
- Naturnahe magere Böschungswiesen
- Hochstammobstgärten um die Höfe und Siedlungen
- Grossflächige Wälder

### **Siedlungsstruktur / kulturhistorisches Erbe**

- Siedlungen in zum Teil erhöhten Lagen oder Randlagen mit intakten historischen Ortskernen
- Kompakte Siedlungen (Dörfer)
- Prägende Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der historischen Bedeutung der Flusslandschaft (kulturelles Erbe – zum Beispiel Wehr- oder Salztürme)
- Historische Verkehrswege
- Fähren
- Flussbäder

### **Charakteristische Nutzungen / Nutzungsmuster**

- Landwirtschaftlich genutztes Kulturland mit offenem, grossflächigem Nutzungsmuster
- Nutzwald, Waldnaturschutzgebiete, Waldreservate
- Standortgerechte Forstwirtschaft
- Gewässerbezogene Erholung

Die genannten Schlüsselemente dienen unter anderem der Ableitung der Zonierung im Kt NP Rheinuferlandschaft mit den jeweiligen Zweckbestimmungen in den Nutzungsbestimmungen.

### **Naturschutz und Vernetzung**

Als Bindeglied zwischen den beiden Mittelgebirgen Schweizer Jura und dem Schwarzwald auf deutscher Seite kommt der Rheinuferlandschaft eine besondere Rolle für die landschaftsökologische Vernetzung von Lebensräumen innerhalb einer paneuropäisch bedeutenden Nord-Südachse von den Alpen bis zu den Mittelgebirgen zu. Nach Westen besteht über die Burgundische Pforte ein Korridor zum Rhonetal, wodurch mediterrane Luft in die Rheinuferlandschaft fließen kann und hier massgeblich das milde Klima bestimmt. Bereits während der letzten Wechsel zwischen Kalt- und Warmzeiten bildete die Burgundische Pforte eine wichtige Verbindung zwischen Südwest- und Mitteleuropa und ermöglicht damals wie heute die Einwanderung zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Die Rheinuferlandschaft ist ein ökologisch einmaliger Lebensraum mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt. Sie beheimatet Lebensräume für zahlreiche, besonders schutzbedürftige Arten, deren Populationen durch Lebensraumvernetzung nachhaltig gesichert werden sollen. Dazu zählen unter anderem mobile, auch grosse Säugetiere, insbesondere Huftiere, verschiedene Fledermaus- und Schmetterlingsarten, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Lauf- und Holzkäfer, Libellen sowie eine reichhaltige Vogelwelt. Im Rhein selbst kommen rund 30 einheimische Fischarten vor.

Ausgedehnte Siedlungsbänder entlang des Rheins und die aufgrund der Stauhaltung der Kraftwerke fehlende ufergestaltende, natürliche Flussdynamik führen dazu, dass der Rhein heute eine Barriere für viele Arten darstellt, die die Wanderung und den genetischen Austausch zwischen den Tieren und Pflanzen zumindest erschwert.

### **Gewässerraum**

Der Rhein mit zahlreichen Seitenflüssen und -bächen beiderseits seines Ufers fliesst auf einer Länge von 72,3 km zwischen Kaiserstuhl und Kaiseraugst. Gemeinsam gestalten die Gewässer die Rheinuferlandschaft und sind wichtige Lebensräume und Ausbreitungskorridore für Pflanzen und Tiere. Sie tragen zur Grundwasserneubildung bei, dienen der Erholungs- und Wasserkraftnutzung

und können Hochwassersituationen entschärfen, wenn sie ausreichend Retentionsraum zur Verfügung haben.

Wichtige Überflutungsgebiete am Rhein sind die Auengebiete bei Möhlin, Rheinsulz, Schwaderloch, Riethem und Mellikon. Die Schwemm- und Schotterebenen zeigen eine mittlere bis geringe Gefährdung beziehungsweise eine geringe Restgefährdung bezüglich der Hochwassergefahr. Innerhalb des Siedlungsgebiets sind höher gelegene Ortschaften, wie Kaiserstuhl, Bad Zurzach oder Stein, nicht gefährdet, während es unter anderem in Kaiseraugst, Rheinfeldern, Wallbach, Mumpf, Sisseln oder Koblenz Siedlungsflächen mit einer Restgefährdung oder geringen Hochwassergefährdung gibt. Auf langen Uferstrecken beschränkt sich die Überflutungsgefahr jedoch auf die unmittelbare Uferzone des Rheins.

#### Gefahrenkarte Hochwasser

- erhebliche Gefährdung
- mittlere Gefährdung
- geringe Gefährdung
- Restgefährdung
- nach derz. Kenntnisstand keine Gefährdung

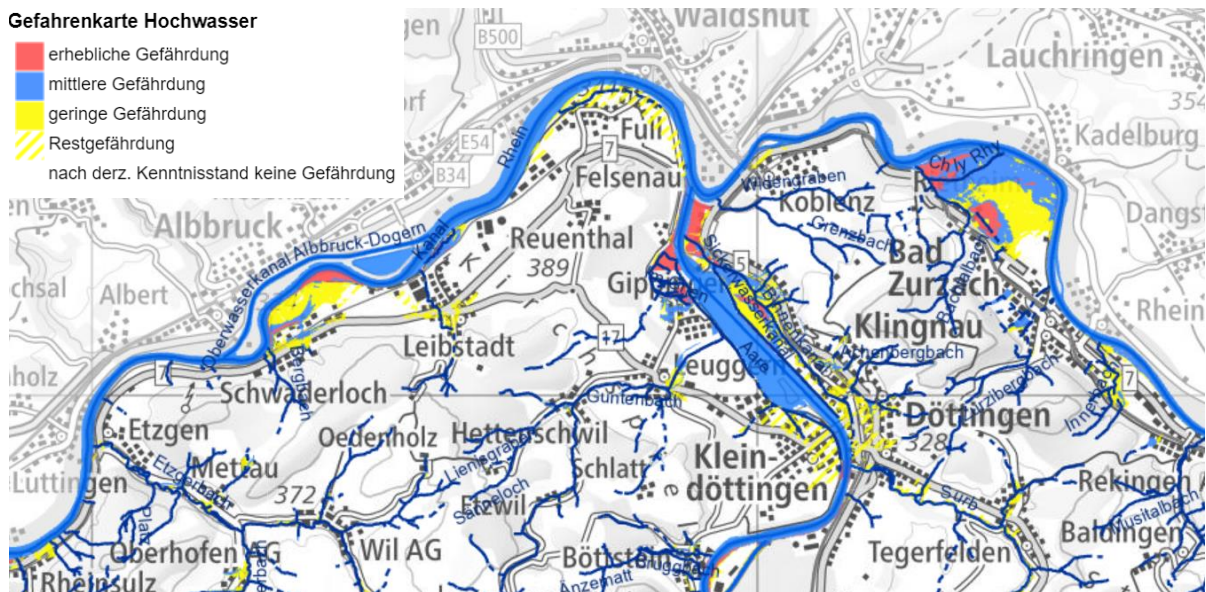


Abbildung 11: Ausschnitt aus der "Gefahrenkarte Hochwasser" (Quelle: [www.ag.ch/app/agisviewer4/v1/agisviewer.html](http://www.ag.ch/app/agisviewer4/v1/agisviewer.html))

Mit dem Kt NP Rheinuferlandschaft wird der erforderliche Raumbedarf des Rheins und seiner Nebenflüsse im Mündungsbereich in den Rhein für den Gewässerraum sichergestellt.

### Klimawandel und Klimaanpassung

Mit dem Klimawandel steht die Rheinuferlandschaft vor neuen Herausforderungen. Am Rhein und an seinen Nebenflüssen zeigt sich dies bereits beispielsweise in Form von häufigeren und ausgeprägteren Niedrig- und Hochwasserphasen und höheren Wasser- und Lufttemperaturen, die sich ihrerseits auf Flora und Fauna auswirken.

#### 5.1.2 Handlungsbedarf

In den letzten Jahrzehnten ist die Rheinuferlandschaft durch Bauten und Anlagen sowie die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in ihrer Funktion und im äusseren Erscheinungsbild stark verändert worden; sie hat an Natürlichkeit verloren und ist in weiten Teilen zu einer mit Infrastrukturen durchsetzten Kulturlandschaft geworden.

Der Kt NP Rheinuferlandschaft zielt auf den Erhalt und die Entwicklung der bislang noch weitgehend naturnahen, baulich wenig belasteten, unzerschnittenen Freiräumen entlang des Rheinufer und der angrenzenden Landschaftskammern. Als "naturnah" wird hierbei eine vom Menschen zwar veränderte, aber doch wenig technisierte Landschaft verstanden, in welcher der ursprüngliche Zustand – der Naturzustand im engeren Sinne – noch verhältnismässig leicht zu erkennen ist.

Die Freiräume dienen als Ausgleichsräume zu den durch menschliche Aktivitäten belasteten Gebieten, als Vernetzungssystem für Flora und Fauna sowie zur Gewährleistung der Funktionen des Gewässerraums und zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels.

Mit dem Kt NP Rheinuferlandschaft wird sichergestellt, dass künftig ein funktionierender Biotopverbund in der Längs- und rheinquierenden Vernetzung gewährleistet werden kann. Um die sichere Durchquerung des Gewässers und Anlandung innerhalb des Uferbereichs zu ermöglichen, müssen möglichst viele und lange Uferbereiche gut überwindbar und unverbaut sein. Zudem werden Ruhebereiche und Deckung an den Ein- und Austrittsstellen benötigt. Um einen Individuenaustausch von Kleintieren und Pflanzen zu fördern, muss die passive Ausbreitung durch Wind oder Wasser (die sogenannte Verdriftung) ermöglicht werden. Diese Form der Ausbreitung spielt am Rhein eine besondere Rolle, da viele Arten auf Verdriftung über den Fluss angewiesen sind.

### **5.1.3 Umsetzung im Kt NP Rheinuferlandschaft**

Zur Umsetzung der vorangehend genannten Ziele dienen im Kt NP Rheinuferlandschaft die kantonale Landschaftsschutzzone (KLSZ), die Naturschutzzone (NSZ), die Nährstoff-Pufferzone (NPu) sowie die Uferschutzzone (USZ) und der Gewässerraum (GR).

#### **5.1.3.1 Kantonale Landschaftsschutzzone**

##### **Zweck**

Die kantonale Landschaftsschutzzone (KLSZ) sichert die Freihaltung der weitgehend naturnahen Rheinuferlandschaft zugunsten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und des ökologischen Ausgleichs. Sie dient neben der Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes auch der Sicherung der Wohlfahrtswirkung der Landschaft sowie der Naherholung.

##### **Erläuterungen**

Die KLSZ setzt sich aus mehreren, einzeln liegenden rheinnahen Landschaftskammern mit hoher Landschaftsqualität zusammen. Die Landschaftsqualität beruht vor allem auf der noch weitgehend unverbauten Weite der teils ebenen, teils leicht geneigten und welligen landschaftstypischen Feldflure. Diese stärken massgeblich den Landschaftscharakter der Rheinuferlandschaft und tragen zu dessen Gliederung bei. Auch leistet die KLSZ einen wichtigen Beitrag als Lebensraum von Tieren und Pflanzen und dient als Bestandteil mehrerer Wildtierkorridore zur Vernetzung der Lebensräume.

##### **Ermittlung der Landschaftsqualität**

Die Methodik zur Ermittlung der Landschaftsqualität der KLSZ-Perimeter kombiniert Ansätze aus verschiedenen Leitfäden beziehungsweise Publikationen:

- Landschaftsbild in der UVP (Methodenentwurf), Hrsg. metron, 1991
- Landschaftsästhetik. Wege für das Planen und Projektieren, Hrsg. BUWAL, Leitfaden Umwelt Nummer 9, 2001
- Landschaft zwischen Wertschätzung und Wertschöpfung. Wie sich zentrale Landschaftsleistung steigern lassen, R. Keller & N. Backhaus, i.A. BAFU, 2017

Die Landschaftsqualität setzt sich aus den folgenden Kriterien zusammen:

- Qualität des Landschaftsbilds
- Landschaftserlebnis
- Landschaftsfunktion

Wobei jeweils weitere, vertiefende Kriterien zur Anwendung kommen, wie aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich ist.

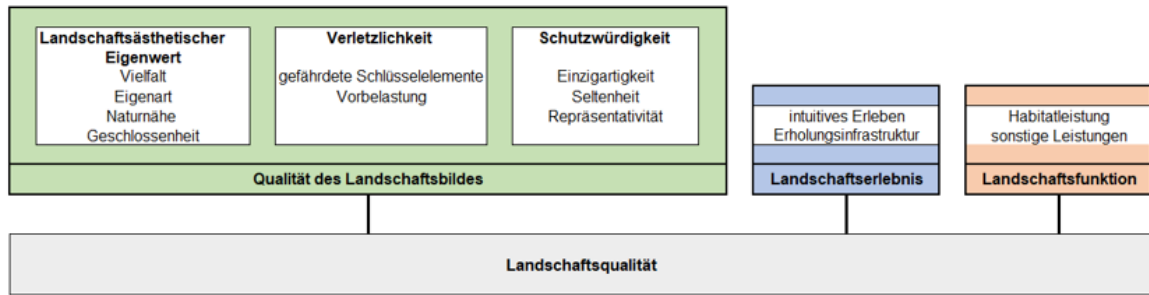


Abbildung 12: Kriterien zur Ermittlung der Landschaftsqualität (Abteilung Landschaft und Gewässer)

Die Festlegung der KLSZ erfolgt über den Gesamtperimeter konsistent. Vergleichbare landschaftliche Situationen werden einheitlich gehandhabt. Die differenzierten Kriterien werden auf alle landwirtschaftlich genutzten Freiräume im Gesamtperimeter angewendet und führen zur Abgrenzung von der KLSZ als Freiräume mit besonderer Landschaftsqualität. Landschaftskammern, die über keine besondere Landschaftsqualität verfügen, finden keinen Eingang in die KLSZ.

Vorhandene Schutzgebiete und -objekte, wie das BLN-Gebiet Koblenzer Laufen, die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) und die Siedlungstrenngürtel (STG), erhalten im Rahmen der Bewertung kein besonderes Gewicht. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass für die Ausweisung der LkB im kantonalen Richtplan im Massstab 1:50'000 seinerzeit die Kriterien "Naturnähe" und "geringe bauliche Belastung" herangezogen wurden. Aufgrund des grösseren Massstabs des Kt NP Rheinuferlandschaft (1:2'500) bedürfen diese Kriterien jedoch einer Verfeinerung entsprechend der dargestellten Methodik. Da die LkB, wie auch das BLN-Gebiet und die STG, per se wenig Vorbelastung aufweisen, findet dieser Umstand Eingang in die Wertung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und der Verletzlichkeit der Landschaftsräume. Beide Kriterien tragen zur Qualität des Landschaftsbildes bei. Dies führt im Kt NP Rheinuferlandschaft dazu, dass das BLN-Gebiet, die LkB sowie die STG als KLSZ ausgewiesen werden. Die Anwendung der verfeinerten Methodik bestätigt also die bereits bei der Ausweisung im kantonalen Richtplan erkannte Qualität dieser Standorte. Darüber hinaus werden innerhalb der Rheinuferlandschaft weitere Perimeter als schützenswert identifiziert, die seinerzeit unter anderem aufgrund des kleineren Massstabs und der vereinfachten Methodik keinen Eingang in den kantonalen Richtplan fanden.

### Räumliche Festlegungen

Die KLSZ-Perimeter betreffen verschiedene Landschaftskammern hoher Landschaftsqualität zwischen Rheinufer und der Bahnlinie bzw. Kantonstrasse.

Besonders markant sind die drei grossräumigen Schotter- und Schwemmebenen von Schwaderloch und Leibstadt, Full-Reuenthal (Fuller Feld) und Leuggern sowie von Rietheim. Weitere KLSZ-Perimeter betreffen die ortstypischen teils geneigten, teils ebenen Feldfluren entlang des Rheinufers und des Jurahangs, die geomorphologisch betrachtet zur Niederterrasse gehören.

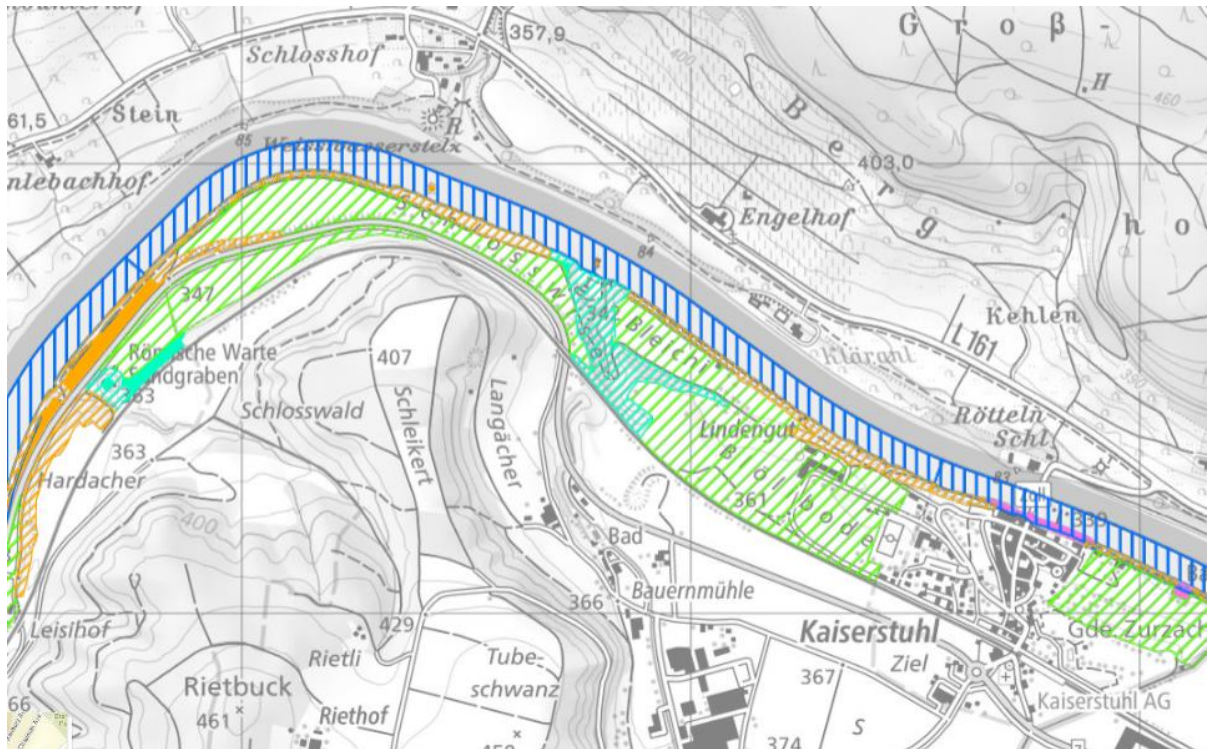


Abbildung 13: Kantonale Landschaftsschutzzone (grün schraffiert), Ausschnitt aus den Schutzplänen Fisibach und Kaiserstuhl

### 5.1.3.2 Naturschutzzone

#### Zweck

Die Naturschutzzone (NSZ) dient dem Erhalt und der Förderung von Lebensräumen für schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten. Die Lebensräume in der Naturschutzzone sollen naturnah bleiben und sich dynamisch entwickeln können.

#### Erläuterungen

Die Naturschutzzone stellt den Kernbestand der ökologisch hochwertigen und für die Artenvielfalt zentralen Lebensräume am Rheinufer dar. Die Kernlebensräume stellen letzte kostbare, aber meist zu kleine und oft auch isolierte Reste der früher ausgedehnten Vorkommen struktur- und artenreicher, feuchter Lebensräume, sowie teils auch trockener Lebensräume am Rheinufer dar.

Die Lebensräume der Naturschutzzone einschliesslich der Waldnaturschutzflächen sind Arten-Hotspots, deren Populationen bei geeigneten Bedingungen in die Umgebung ausstrahlen können. Deswegen kommt sowohl der Sicherung als auch ihrer Vernetzung entlang des gesamten Rheinufer – mittels Uferschutzzone – eine grosse Bedeutung zu.

#### Räumliche Festlegungen

In die Naturschutzzone werden die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung, welche auch die Umsetzung der nationalen Biotopinventare (IANB und TWW) miteinschliessen, Auengebiete, naturnahe Fischaufstiegsgewässer der Wasserkraftwerke, an den Rhein angrenzende Waldnaturschutzflächen (NkB im Wald) sowie bestehende kommunale Naturschutzzonen integriert. Des Weiteren werden bedeutende Schilfbestände und Röhrichte bei Rümikon gemäss § 40 Abs. 2 lit a BauG in die Naturschutzzone integriert.

Ausserdem sind die Uferbereiche verschiedener, in den Rhein mündender Seitenbäche als Naturschutzzone zonierte, teils in Überschneidung mit Waldnaturschutzflächen. Dies sind Ergolz, Möhlinbach, Kaisterbach, Sulzerbach, Chruzlibach, Dorfbach (Mellikon), Trägerbach sowie Fisibach.

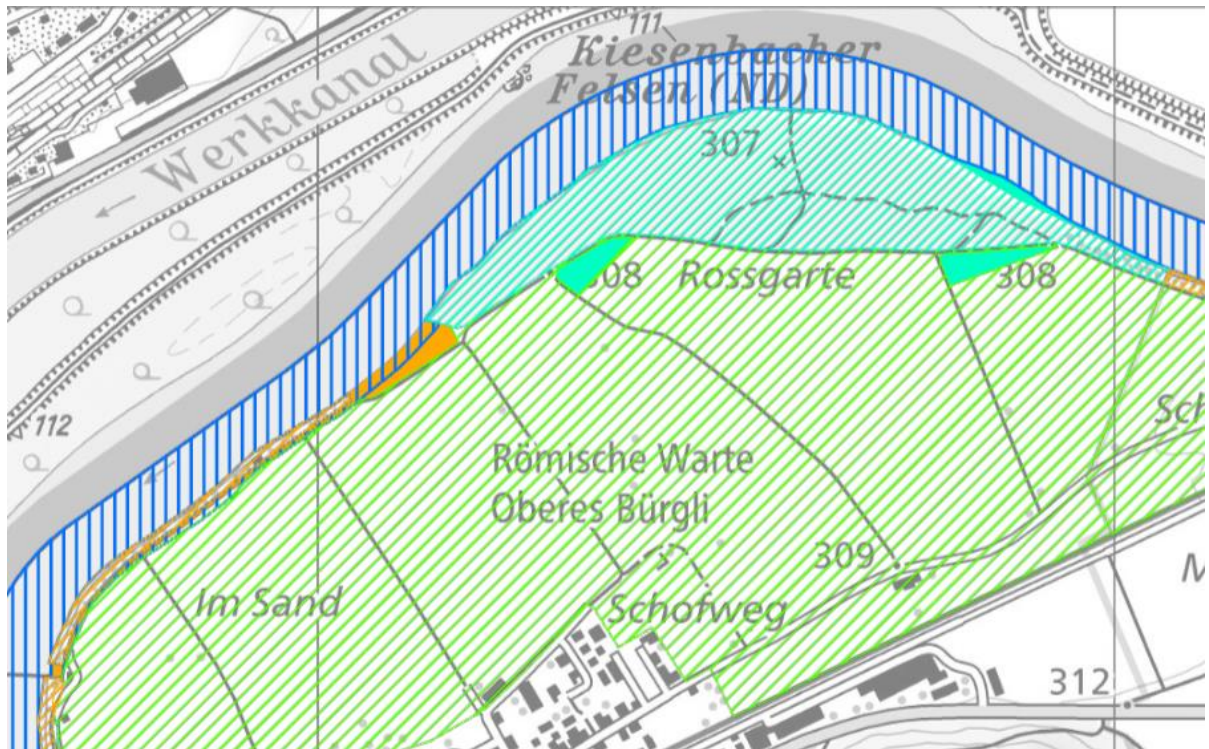


Abbildung 14: Naturschutzzone (türkis im Kulturland, türkis schraffiert im Wald), Ausschnitt aus dem Schutzplan Schwaderloch. Es handelt sich um den Auenwald "Rossgarten" (Auengebiet nationale Bedeutung und Teil des Auenschutzparks).

### 5.1.3.3 Nährstoff-Pufferzonen

#### Zweck

Die Nährstoff-Pufferzonen bezwecken angrenzende Naturschutzzonen vor Beeinträchtigungen aus dem Umfeld zu schützen.

#### Ermittlung des Nährstoff-Pufferzonenbedarfs

Zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen gegenüber Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung existiert aktuell nur für Moorbiotope ein Leitfaden zur Ermittlung von Nährstoffpufferzonen (Pufferzonenschlüsse, BUWAL 1997). Grundlagen für die Festlegung weiterer Pufferzonen, wie hydrologische Pufferzonen oder Störungspufferzonen, sind aktuell nicht vorhanden.

Gemäss Pufferzonenschlüssel sollen Nährstoffpufferzonen den oberflächlichen oder oberflächennahen Nährstoffeintrag aus direkt angrenzenden Nutzflächen minimieren.

Das Erfordernis von Nährstoff-Pufferzonen ist abhängig von der Nutzung der an das Biotop angrenzenden Flächen, den Schutz durch bestehende Strukturen, die Topografie der Umgebungsflächen (Neigung und Geländekanten) sowie die Bodeneigenschaften der Umgebungsflächen.

Die Anwendung der Kriterien auf die im Kt NP Rheinuferlandschaft festgesetzten NSZ zeigt, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand für die Mehrzahl der NSZ kein Bedarf an zusätzlichen Nährstoff-Pufferzonen besteht. Diese sind zum einen Naturschutzzonen im Wald, für die per se kein zusätzlicher Pufferzonenbedarf besteht. Zum anderen bedürfen Naturschutzzonen im Kulturland keine zusätzliche Nährstoffpufferzone, wenn sie an der Geländeoberkante liegen oder die angrenzende Nutzung Wald, Gewässer, Ufererholungszone oder Uferschutzzone ist oder wenn die Flächen bei potenziellen Eintragsstellen mit Hecken, Feldgehölzen oder Säumen in genügender Breite geschützt sind. Für die genannten Fälle besteht nach gegenwärtigem Kenntnisstand entweder keine absehbare Gefährdung durch Nährstoffeintrag oder die erforderlichen Nährstoffpufferzonen sind bereits innerhalb der NSZ-Abgrenzung enthalten.

### Räumliche Festlegungen

Für die wenigen NSZ im Kulturland im Kt NP Rheinuferlandschaft mit einem Bedarf einer Nährstoff-pufferzone wird von einer ausreichenden Pufferzonenbreite von 6 m im ebenen Kulturland und 10 m bei Feuchtstandorten im hängigen Gelände ausgegangen. Weitere Erläuterungen finden sich in den gemeindespezifischen Planungsberichten von Schwaderloch und Zurzach (Ortschaft Rümikon).

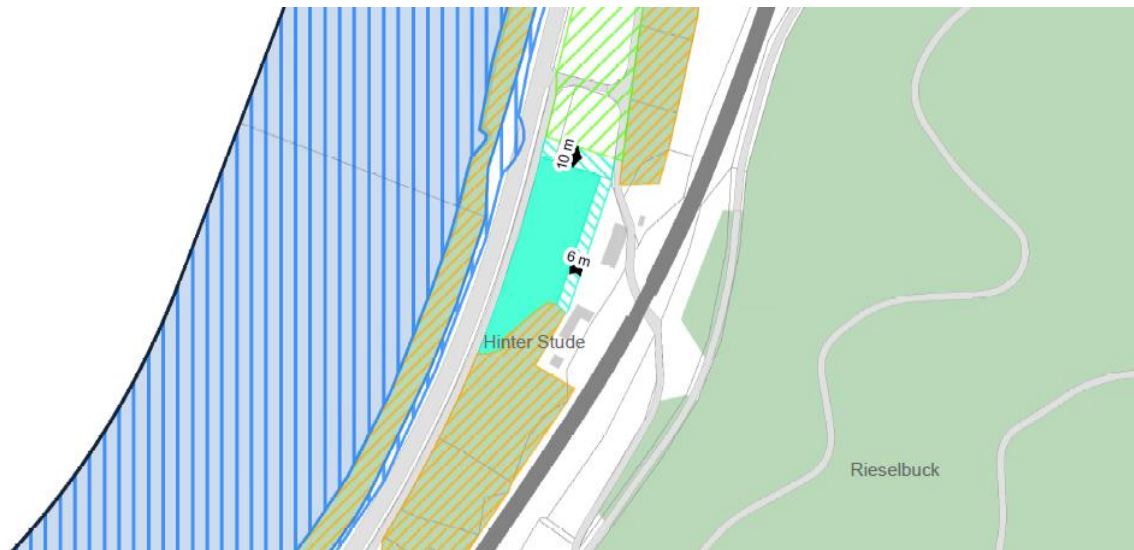


Abbildung 15: NSZ mit Nährstoff-Pufferzone (türkis rechts schraffiert), Ausschnitt aus dem Schutzplan Zurzach (Ortschaft Rümikon)

#### 5.1.3.4 Weitere Pufferzonen

##### Auengebiete von nationaler Bedeutung

Für die Auengebiete von nationaler Bedeutung verlangt die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung), dass die Kantone ökologisch ausreichende Pufferzonen ausscheiden und dabei insbesondere weitere angrenzende Biotope berücksichtigen. Dieser Auftrag wird mit der vorliegenden Feinzonierung als NSZ erfüllt. Die nötigen Puffergebiete der Auen-Objekte "Haumättli (Objekt-Nr. 2), Rossgarten (Objekt-Nr. 220) und Rietheim-Koblentz (Objekt-Nr. 3) sind in der jeweiligen NSZ enthalten.

##### Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB/IBN) ist der Chly Rhy (AG 640) als ortsfestes Objekt gemäss Artikel 2 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34) mit einem Bereich A und einem Bereich B erfasst. Der Bereich A umfasst als Kernzone die Laichgewässer und angrenzende naturnahe und für die Amphibien wichtige Strukturen. Der Bereich B soll als Umgebungszone Amphibienlaichgebiete günstigen Landlebensraum schaffen, Wanderkorridore sichern und den Bereich A im Sinn einer Pufferzone vor schädlichen Einflüssen schützen. Dieser Auftrag wird mit der Abgrenzung der vorliegenden Feinzonierung NSZ für das IANB-Objekt "Chly Rhy" (Objekt-Nr 640) erfüllt.

Auch für das IANB-Objekt Haumättli (Objekt-Nr. AG 471) gilt, dass die nötige Zone B innerhalb der NZS liegt.

#### 5.1.3.5 Uferschutzzone

##### Zweck

Zweck der Uferschutzzone (USZ) ist die Freihaltung des Ufers vor Bebauung sowie die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Ufervegetation, einschliesslich der naturwaldgemässen Bestockung, um die landschaftliche Prägung des Rheinufers und seine Vernetzungsfunktion zu erhalten und zu



fördern. Die Uferschutzzone soll weitgehend unverbaut bleiben und ausreichend Raum für Strukturvielfalt, natürliche Lebensgemeinschaften sowie deren Entwicklung und Ausbreitung entlang des Rheinuferes bieten.

### **Erläuterungen**

Die vielerorts noch unverbauten Rheinuferabschnitte ausserhalb der Siedlungen sind auf langen Strecken mit Wald sowie standorttypischer Ufervegetation bestanden und abschnittsweise auch durch gehölzfreie, oft trockene, magere Standorte charakterisiert. Die Ufervegetation umfasst natürliche oder naturnahe Pflanzenbestände, wie Bruch- und Auenwälder, Feuchtwiesen, Krautsäume, Hochstaudenflure, Gebüsche, Trittrassen und Ruderalstandorte. Zusammen mit der Gewässersohle des Rheins bieten diese Uferbereiche zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und dienen der Vernetzung entlang des Rheins. Durch Beschattung wirken die Ufergehölze der Verkräutung, der Wassererwärmung und der übermässigen Algenbildung entgegen, womit auch die Selbstreinigungskraft des Wassers erhöht wird. Je grösser und qualitatvoller die zusammenhängenden unverbauten Uferabschnitte sind, desto besser für die Biodiversität.

Auf verschiedenen Abschnitten werden am Ufer noch dynamische Prozesse durch das fliessende Wasser des Rheins wirksam. Die Ufervegetation verhindert oftmals Uferschäden und Schäden an angrenzenden Grundstücken.

### **Räumliche Festlegungen**

Um als Ausbreitungskorridor für Pflanzen und Tiere und für die Landschaftsästhetik ausreichende Wirksamkeit entfalten zu können, wird die Breite der Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone in der Regel auf mindestens 15 m festgelegt und entspricht damit der üblichen Breite des Gewässerraums des Rheins.

Je nach räumlicher Situation ist jedoch eine Aufweitung der Uferschutzzone im Kulturland sachgerecht. Dies ist beispielsweise dort der Fall, wo die Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen und Tieren, die ökologische Vernetzung oder der Erhalt der Landschaftsästhetik mehr Raum benötigt. Breitere Uferschutzzonen wirken nicht nur lokal, sondern dienen der Stärkung der Biodiversität in der gesamten Rheinuferlandschaft. Dort, wo es erforderlich ist, wird auf kurzen Teilstrecken ein maximal 25 bis 50 m breiter Streifen freigehalten. In wenigen Fällen sind plangrafische Gründe für eine geringfügige Verbreiterung der Uferschutzzone aufzuführen.

Im Wald bezweckt die Darstellung der Uferschutzzone im Kt NP Rheinuferlandschaft unter anderem die Kennzeichnung des Gewässerraums in der nach kantonaler Praxis üblichen Breite von 15 m. Üblicherweise wird im Kanton Aargau innerhalb von Wald auf die Bezeichnung eines Gewässerraums verzichtet. Die Kennzeichnung der Uferschutzzone im Wald gewährleistet in der Plangrafik den räumlichen Zusammenhang des Perimeters des Kt NP Rheinuferlandschaft. Bei Nicht-Darstellung der USZ im Wald würde der Perimeter dort Lücken aufweisen.

Zur besseren Verortung des Gewässerraums im Wald orientiert sich die Ausweisung der Uferschutzzone an den nächstgelegenen Wegen. Befindet sich der Weg in einem geringeren Abstand als 15 m von der Uferlinie, kann die Uferschutzzone und der dadurch plangrafisch bezeichnete Gewässerraum ausnahmsweise auch geringfügig weniger breit als 15 m sein. Aufgrund der im gesamten Waldgebiet bestehenden Schutzbestimmungen zur Freihaltung ist die geringfügige Unterschreitung der erforderlichen Gewässerraumbreite in diesen Fällen unerheblich.

Die weitgehende räumliche Kohärenz zwischen Uferschutzzone und Festlegung des Gewässerraums stärkt wechselseitig deren Zielsetzung.

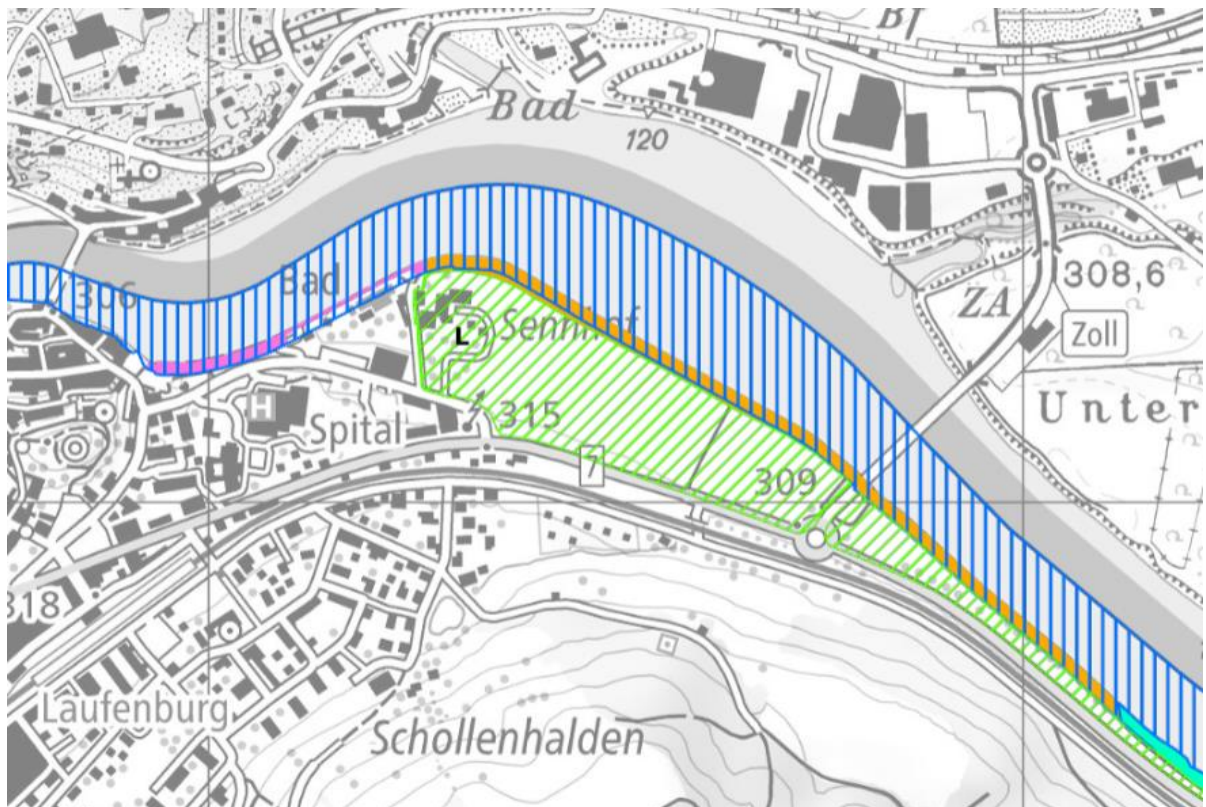


Abbildung 16: Uferschutzzone (orange), Ausschnitt aus dem Schutzplan Laufenburg. Blau schraffiert der Gewässerraum (siehe dazu der folgende Abschnitt 5.1.3.6).

### 5.1.3.6 Gewässerraum

#### Zweck

Aufgabe des Gewässerraums (GR) ist es, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten, den Hochwasserschutz zu gewährleisten und die Gewässernutzung zu ermöglichen. Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz des Bundes ist der Kanton verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer zu sichern und diesen bei Richt- und Nutzungsplanungen zu berücksichtigen (Art. 36a GSchG).

#### Erläuterungen

Die Festlegung des Gewässerraums ist gemäss Artikel 36a Abs. 1 GschG eine bundesrechtliche Vorgabe. Allgemeine Vorgaben zur minimalen Breite des erforderlichen Gewässerraums macht Artikel 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Gemäss § 127 Abs. 1 lit. a BauG beträgt die minimale Gewässerraumbreite beim Rhein 15 m und muss verifiziert werden. Bei möglichen "dicht überbauten Gebieten" gemäss Artikel 41a Abs. 4 und Artikel 41b Abs. 3 GschV kann die minimale Breite gestützt auf die örtlichen konkreten Verhältnisse und die geltende Rechtsprechung bei entsprechenden Begründungen und Interessenabwägungen angepasst werden.

Die Ausweisung im Zuge der Erstellung des Kt NP Rheinuferlandschaft ermöglicht die einheitliche, planerisch konsistente Festlegung bei den 19 Rheinstössergemeinden und steigert die Verwaltungseffizienz.

#### Räumliche Umsetzungen

Gemäss kantonaler Praxis ist im Wald generell auf die Bezeichnung eines Gewässerraums zu verzichten, da aufgrund der Waldbewirtschaftung keine Konflikte zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer und ihrer Uferbereiche zu erwarten sind. Falls der Gewässerraum eines Gewässers, welches sich im Wald befindet, über den Waldrand hinausreicht, ist eine symbolhafte Bezeichnung vorhanden.

Eine Erhöhung der minimalen Breite des Gewässerraums ist aus überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in der Naturschutzzone des Kt NP Rheinuferlandschaft gefordert

(Art. 41a Abs. 3 lit. c beziehungsweise Art. 41b Abs. 2 lit. c GSchV). Der Gewässerraum entspricht in diesem Fall der Abgrenzung der Naturschutzzone.

Soweit diese im Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft liegen, werden auch die Gewässerräume für die wichtigsten in den Rhein einmündende Seitenbäche umgesetzt. Dies sind Ergolz, Möhlinbach, Sissle, Kaisterbach, Sulzerbach, Chrüzlibach, Dorfbach (Mellikon), Tägerbach sowie Fisibach.

Die Gewässerräume von kleinen eingedolten und nicht eingedolten Seitenbächen, die innerhalb des Perimeters des Kt NP Rheinuferlandschaft liegen, sind in den jeweiligen kommunalen Nutzungsplänen der Rheinanstössergemeinden umzusetzen.

Verschiedene Gemeinden bearbeiten den Gewässerraum im Rahmen ihrer kommunalen Zuständigkeit. In den Gemeinden Stein, Mettauertal sowie Full-Reuenthal wurden die Gewässerräume bereits rechtsverbindlich in den kommunalen Bauzonen und Kulturlandplänen umgesetzt. In der Fusionsgemeinde Zurzach wurde der Gewässerraum bislang nur in der Ortschaft Rekingen rechtsverbindlich umgesetzt (Stand 1. März 2023). In diesen Fällen erfolgt die nachträgliche Übernahme im Kt NP Rheinuferlandschaft.

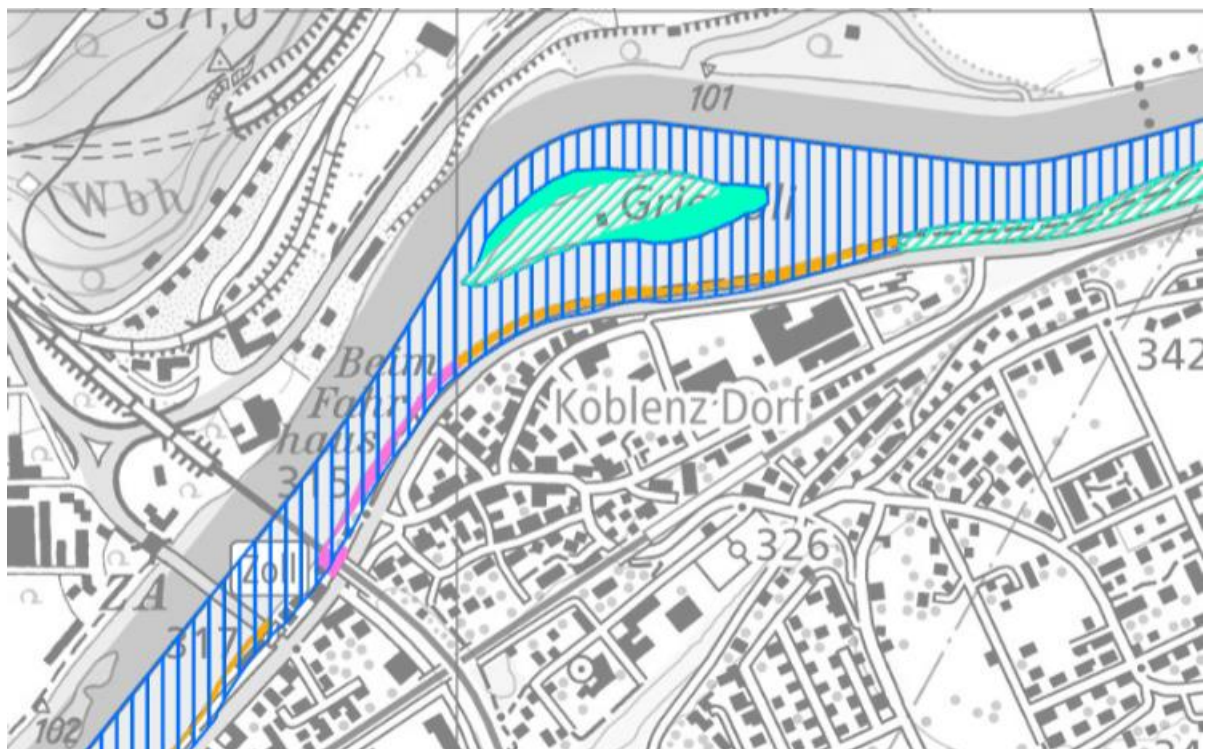


Abbildung 17: Gewässerraum (blau schraffiert), Ausschnitt aus dem Schutzplan Koblenz

Für die übrigen Gemeinden galt der 31. Mai 2023 als Stichtag für die Einarbeitung der Unterlagen für die Mitwirkungsaufgabe.

#### 5.1.4 Fazit

Mit der Ausweisung der kantonalen Landschaftsschutzzone werden die Landschaftsräume mit hoher Landschaftsqualität innerhalb der Rheinuferlandschaft gesichert. Die Naturschutzzone und Uferschutzzone sichern die ökologisch hochwertigen und noch weitgehend unverbauten schützenswerten Uferabschnitte am Rhein. Die Festlegung des Gewässerraums dient unter anderem dem Erhalt der natürlichen Funktionen des Rheins und der Gewährleistung des Hochwasserschutzes.

Zusammen bilden diese Zonen ein Netzwerk aus natürlichen und naturnahen Flächen, die überlebenswichtige Lebensräume und Strukturen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten in Rheinnähe sind. Innerhalb der genannten Zonen oder direkt an den Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft angrenzend befinden sich mehrere Wildtierkorridore von kantonalen und nationaler Bedeutung, welche durch die Festlegungen im Kt NP Rheinuferlandschaft ebenfalls in ihrer Funktion gestärkt werden.

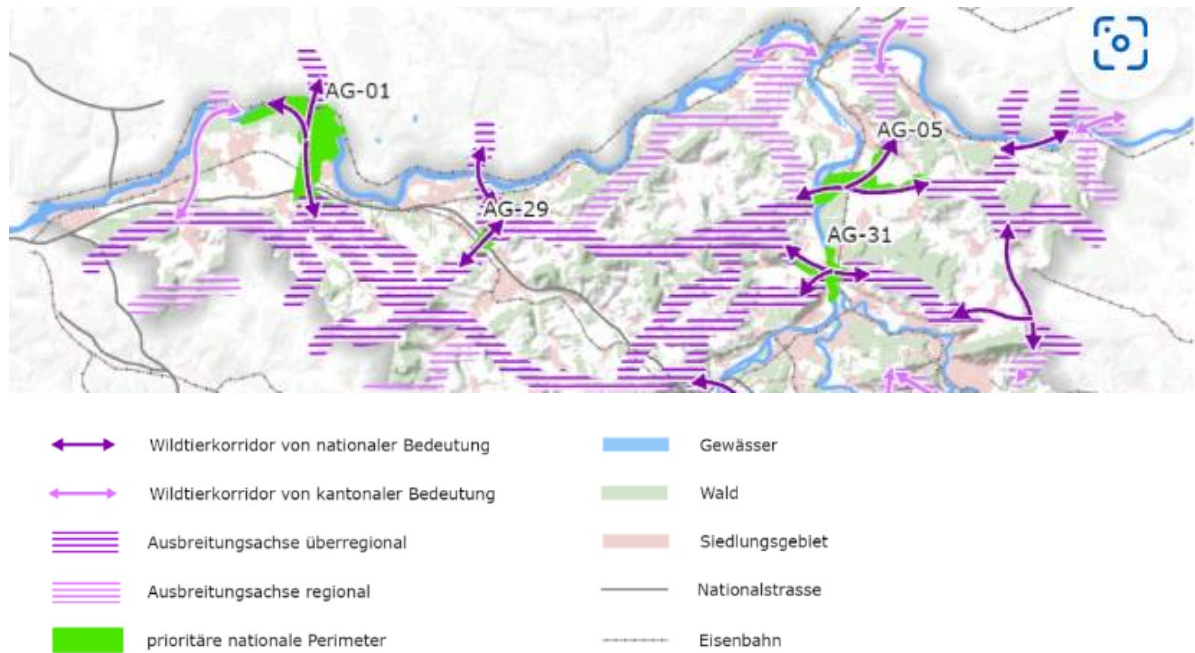


Abbildung 18: Wildtierkorridore (Kanton Aargau, 2023)

Die qualitätvollen Freiräume tragen zudem massgeblich zum hohen Erholungs- und Freizeitwert der Rheinuferlandschaft bei. Sie sind als Ressource für die Gesundheitsvorsorge und Regeneration der Bevölkerung zu begreifen und zu bewahren.

Die beschriebene räumliche Qualität der Rheinuferlandschaft begründet das hohe kantonale Interesse am Landschafts-, Natur- und Uferschutz entlang des Rheins. Die Zonierung über den gesamten aargauischen Rheinperimeter stellt auch den grenzüberschreitenden Schutz der Rheinlandschaft sicher.

Mit dem öffentlichen Interesse am Schutz der wesentlichen Landschaftselemente der Rheinuferlandschaft gilt es, die nachstehend ausgeführten Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Erholungsnutzung abzuwägen.

## 5.2 Landwirtschaft

### 5.2.1 Ausgangslage

Räumliche Schwerpunkte der landwirtschaftlichen Produktion im Kt NP Rheinuferlandschaft sind die flachen Schotter- und Schwemmlandebenen in Schwaderloch und Leibstadt, Full-Reuenthal (Fuller Feld) und Leuggern sowie Riethem. Ebenfalls landwirtschaftlich genutzt sind die ortstypischen teils geneigten, teils ebenen Feldfluren entlang des Rheinufer und des Jurahangs.

Die hervorgehobenen drei markanten Landschaftskammern sind insbesondere von den Anhöhen der umgebenden Hügellandschaft gut einsehbar. Sie spiegeln innerhalb des Kantons Aargau auf einzigartige und typische Art und Weise die Eigenart der Schotter- und Schwemmlandebenen noch weitgehend unverändert wider. Diese Eigenart besteht unter anderem in einem grossflächigen Nutzungsmuster und der charakteristischen Offenheit. Die Vielfalt der Landschaftselemente ist eher gering, die Landschaftsräume vermitteln Ruhe, Weite und Abgeschiedenheit. Aufgrund der hohen Landschaftsqualität sind sie als KLSZ vorgesehen.

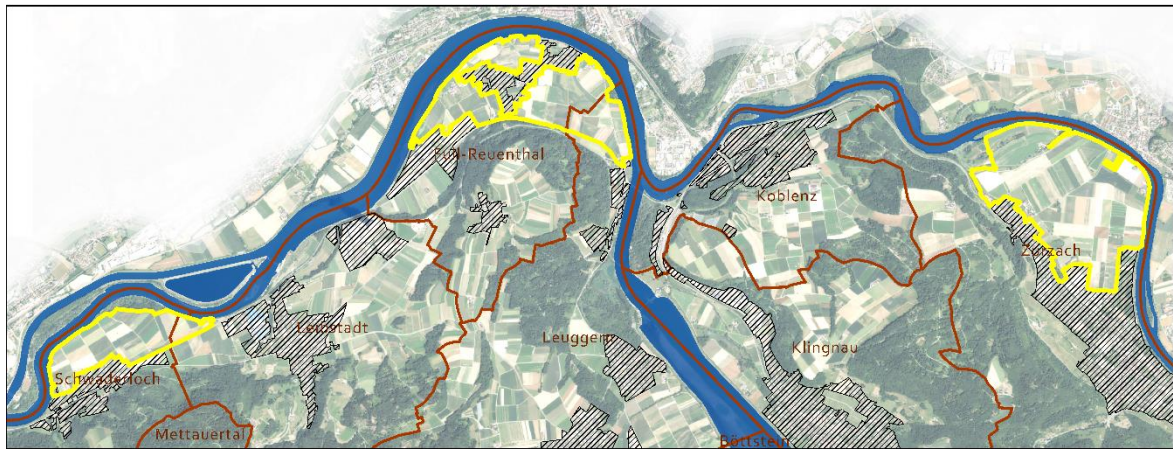


Abbildung 19: Schwerpunkträume Landwirtschaft (gelb umrandet) bei Schwaderloch/Leibstadt, Full-Reuenthal (Fuller Feld)/Leuggern und Rietheim/Bad Zurzach

Die ebene Topografie, ertragreiche Böden und gute Bewässerungsmöglichkeiten aufgrund der Nähe zum Rhein schaffen ideale Bedingungen für die ackerbauliche Nutzung. Daneben findet in den Schwerpunkträumen im untergeordneten Umfang auf 7–16 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Anbau von Spezialkulturen (vor allem einjähriges Freilandgemüse, Freiland-Konservengemüse) statt. Die Verteilung der Gemüsefelder wandert über die Jahre innerhalb der Landwirtschaftsflächen. Entsprechend befinden sich in allen drei Landschaftskammern im unterschiedlichen Umfang je nach Jahreszeit Parzellen unter Vlies bzw. unter Plastikfolien. Einige wenige stationäre Folientunnel finden sich am östlichen Siedlungsrand von Full sowie in Rietheim.

Die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Gesamtperimeters des Kt NP Rheinuferlandschaft befinden sich am Siedlungsrand; meist ausserhalb der Bauzonen der Siedlungen.

## 5.2.2 Handlungsbedarf

### Tendenzen in der Landwirtschaft

Schweizweit gehört zu den absehbaren Entwicklungen in der Landwirtschaft, dass die Anzahl der Betriebe abnimmt bei gleichzeitiger Zunahme der Betriebsfläche und einer zunehmenden Mechanisierung und Spezialisierung der Bewirtschaftung. Weiterhin wird prognostiziert, dass die Zahl der Bio-Betriebe steigt, ebenso wie die Zunahme von Hort-sol-Flächen. Auch spielt die Direktvermarktung ab Hof und die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für immer mehr Landwirtschaftsbetriebe eine wichtige Rolle als zusätzliche Einkommensquelle.

### Steigendes Bedürfnis nach witterungsunabhängiger Produktion

Der Klimawandel, Konsumtrends, wie die Nachfrage nach möglichst ganzjährig verfügbaren frischen Lebensmitteln aus der Region, sowie neue Produktionsanforderungen tragen dazu bei, dass das Bedürfnis nach witterungsunabhängiger Produktion in der Landwirtschaft steigt.

Das Erfordernis nach vermehrt mechanischem Schutz durch Abdeckungen ist ausserdem umso grösser, je geringer der Pestizideinsatz. Der Biolandbau ist generell ohne temporäre Abdeckungen kaum möglich. Neben bodennahen Abdeckungen, die unter anderem der Frühlkultur und der Reduktion von Unkraut dienen, kommen vor allem stationäre Witterungsschutzsysteme zum Einsatz.

### Erläuterungen zu stationären Witterungsschutzsystemen

Zu den stationären Witterungsschutzsystemen gehören ganzjährige Folientunnel ohne Fundament mit einer Höhe von 3 bis 4 m. Die Folie bleibt in der Regel ganzjährig aufgespannt und wird je nach Erfordernis zur Belüftung aufgerollt. Das Gestänge bleibt jeweils dauerhaft stehen. Die häufig bei Obstbaumanlagen dauerhaft installierten Gestänge mit Netzen zum Schutz vor Regen, Hagel, Sonne oder Insekten werden ebenfalls zu dieser Kategorie gezählt.

Die Produktion unter stationären Witterungsschutzsystemen führt zu einer Veränderung der traditionellen Kulturlandschaft mit natürlicher Bodenbedeckung. An ihrer Stelle tritt eine technisch überformte Produktionsfläche in Erscheinung, die als eine Form der Zersiedlung wahrgenommen wird.

Stationäre Witterungsschutzanlagen sind in der KLSZ landschaftlich problematisch, weil sie permanent vorhanden sind und baulich in Erscheinung treten. Sie sind auf kurze bis lange Distanz raumwirksam. Je nach Ausmass führen sie zu einer Fragmentierung von Landschaftsräumen und zur Nutzungsintensivierung. Sie erschweren so die Wanderung von Wildtieren, was besonders in Wildtierkorridoren problematisch ist. Vögel finden unter Witterungsschutzsystemen im Frühjahr weniger Nahrung, wodurch die Nahrungskette gestört wird. Dies ist in der Nähe von (Wasser-)Vogel- oder Naturschutzgebieten von besonderer Relevanz. Je nach Maschenweite der Netze ist nicht vollständig auszuschliessen, dass die Netze auch zu Fallen für die Vögel oder Insekten werden.

### **Erläuterungen zu bodennahen Abdeckungen**

Zu den bodennahen Abdeckungen zählen neben nicht-begehbaren Folientunnel mit einer maximalen Höhe von ca. 80 cm beispielsweise Vliese, Plastikfolien und Pflanzenschutznetze. Bodennahe Abdeckungen sind im Allgemeinen landschaftlich weniger problematisch, weil sie zeitlich begrenzt auftreten und nicht in die Höhe ragen. Auch sind keine baulichen Vorkehrungen nötig.

In Abhängigkeit von der Dauer und der Grösse der überdeckten Flächen bewirken sie gleichfalls eine Veränderung und Überformung der Landschaftstextur sowie des Landschaftscharakters und führen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebnisses. Ab einem Zeitraum von mehr als 3 Monaten bietet sich dem Betrachtenden während eines Grossteils der "Outdoor-Saison" eine Landschaft mit störenden Elementen. Im geringen Umfang kann eine Beeinträchtigung entstehen, wenn bei der Verwendung von Mulchfolien die Reste der Folien herumgeweht werden (Littering). Je nach Ausmass führen auch bodennahe Abdeckungen zu einer Fragmentierung von Landschaftsräumen und zu einer Barrierewirkung in der ökologischen Infrastruktur. Zudem kann die Bewirtschaftung mit Folien zu Mikroplastikeinträgen im Boden führen.

### **Fokus auf die Rheinuferlandschaft**

Nach Einschätzung der Landwirtschaft Aargau werden die Vielfalt der Kulturen und der Produktionsmethoden in den besten Böden im Gebiet des Rheins weiter zunehmen, trotz des Trends zur Spezialisierung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Gemüsebau in den oben genannten Schwerpunkträumen in den nächsten Jahren zunimmt; verbunden mit dem Bedürfnis nach zusätzlichen Witterungsschutzsystemen, wie temporären bodennahen Abdeckungen und ganzjährigen Folientunnels. Möglicherweise wird auch der Anbau von Beerenobst in ganzjährigen Folientunnels relevant. Hingegen ist die Installationen von neuen Obstanlagen (Kern- und Steinobst) mit stationärem Witterungsschutz aufgrund der Frostgefährdung im Rheintal eher unwahrscheinlich. Bereits heute befindet sich das Hauptanbaugebiet von Kernobst auf den Anhöhen, unter anderem von Leuggern.

Im Hinblick auf die absehbaren Herausforderungen in der Landwirtschaft (unter anderem Klimawandel, Verringerung des Pestizideinsatzes, Zunahme von Neobiota, voraussichtlich zunehmender Biolandbau) ist ein steigender Bedarf an bodennahen Abdeckungen prognostiziert. Häufig werden bodennahe Abdeckungen bereits heute länger als 3 Monate eingesetzt. Insbesondere im Biolandbau sind bodennahe Abdeckungen oft für die Dauer von sechs Monaten erforderlich.

Es gilt das grosse öffentliche Interesse an der Erhaltung und Freihaltung der Rheinuferlandschaft mit dem der Landwirtschaftsbetriebe nach Entwicklungsmöglichkeiten und neuen Einkommensquellen abzustimmen.

### **5.2.3 Umsetzung im Kt NP Rheinuferlandschaft**

Um die Ansprüche in Einklang zu bringen, sind gewisse Einschränkungen bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der KLSZ erforderlich.

Aktive, zonenkonforme Landwirtschaftsbetriebe werden im Kt NP Rheinuferlandschaft als sogenannte "L-Standorte" ausgewiesen. Zonenkonform sind betrieblich objektiv erforderliche Bauten und Anlagen, wenn ihnen am Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 4 RPV). Zudem muss der Nachweis vorliegen, dass die Betriebe längerfristig überlebensfähig sind. Als Hobby-Landwirtschaft betriebene Standorte erhalten keine Ausweisung. An den L-Standorten ist die Erweiterung, der Ausbau, und der Umbau von Ökonomiebauten, wie Remisen, Stallbauten und Bauten für die Aufbereitung, Lagerung und den Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten, sowie von landwirtschaftlichen Wohngebäuden im Rahmen des Bundesrechts zulässig.

Hingegen sind Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung, wie für die bodenunabhängige Tierhaltung oder den bodenunabhängigen Gemüse- und Gartenbau sowie nicht zwingend auf den Standort angewiesene grossformatige Bauten und Anlagen aufgrund der grossen Raumwirkung und der technischen Überprägung des Landschaftsraumes innerhalb der KLSZ nicht möglich.

Um jedoch dem wachsenden Bedürfnis nach witterungsunabhängiger Produktion Rechnung zu tragen, sind stationäre Witterungsschutzanlagen an den L-Standorten und an weiteren bebauten Perimetern am Siedlungsrand gemäss § 10 Abs. 3 Kt NP Rheinuferlandschaft möglich.

Dem Schutzbedürfnis der Landschaft entsprechend werden gemäss § 10 Abs. 3 KLSZ hohe Anforderungen an die Einpassung von neuen Bauten und Anlagen am L-Standort gestellt.

Bezüglich der bodennahen Abdeckungen steht dem hohen Interesse an der Erhaltung und Freihaltung der Rheinuferlandschaft auch der Nutzen für die Umwelt entgegen. Dazu zählen ein geringerer Pestizideinsatz und Wasserverbrauch bei Gemüse- und Beerenkulturen sowie der geringere Flächenverbrauch bei höherem Ertrag. Die Produktion einheimischer Produkte kann zudem die Einfuhr von Obst und Gemüse aus dem Ausland begrenzen und verringert dadurch Transporte (CO<sub>2</sub>-Ersparnis, Klimaschutz).

Gemäss § 10 Abs. 2 lit. e KLSZ wird die zulässige Dauer von bodennahen Abdeckungen auf sechs Monate festgesetzt. Die negativen Auswirkungen von bodennahen Abdeckungen auf die Landschaft steigen in Abhängigkeit von Dauer und Grösse der überdeckten Fläche. Wenn die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensräume stark bedroht sind, kann der Regierungsrat gemäss § 14 Abs. 1 Vollzug einschränkende Bestimmungen erlassen.



Abbildung 20: L-Standort, Ausschnitt aus dem Schutzplan Full-Reuenthal

#### 5.2.4 Fazit

Mit der Ausweisung von L-Standorten wird vorhandenen, aktiven Landwirtschaftsbetrieben ein zukunftsgerichteter Entwicklungsspielraum gewährleistet und gleichzeitig dem Konzentrationsprinzip zur Freihaltung der (übrigen) Landschaft vor Bauten und Anlagen entsprochen. Die Einschränkung der inneren Aufstockung im Bereich der Tierhaltung und der Produktion im Gewächshaus reduziert die Auswirkungen auf die Landschaft. Die Konzentration von raumwirksamen stationären Witterungsschutzsystemen an die L-Standorte und weitere bebaute Perimeter berücksichtigt die gute Eignung und das steigende Bedürfnis nach der witterungsunabhängigen Produktion von Gemüse- und verschiedenen Sonderkulturen. Gleichzeitig bleiben die zentralen Flächen der KSLZ frei von Bauten und Anlagen.

Mit der zulässigen Dauer von maximal sechs Monaten für bodennahen Abdeckungen in der KLSZ werden gute Voraussetzung für eine Diversifizierung der Anbaukulturen geschaffen. Möglichen negative Folgen auf Natur und Landschaft durch eine allfällige überrissene Ausbreitung von bodennahen Abdeckungen der Regierungsrat durch einschränkende Bestimmungen entgegenwirken.

Es kann ein Interessenausgleich zwischen Landschaftsschutz und dem Interesse der Landwirtschaftsbetriebe erreicht werden.

### 5.3 Rheinbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung

#### 5.3.1 Ausgangslage

Die aargauische Rheinuferlandschaft zwischen Kaiseraugst und Kaiserstuhl ist für die einheimische Bevölkerung sowie für Besuchende aus der näheren Umgebung und Touristen ein attraktiver, landschaftlich geprägter Erholungsraum. Der Rhein und seine Umgebung tragen wesentlich zum Wohlbefinden und sich "heimisch" Fühlen der Bevölkerung bei.



Untersuchungen, die allerdings schon aus dem Jahr 1999 stammen, zeigen, dass mehr als die Hälfte der Erholungssuchenden am Rhein wandert oder spazieren geht, 20 % fahren Velo und fast 15 % nutzen den Fluss zum Baden. Aktuelle Beobachtungen lassen vermuten, dass die Anzahl der Erholungssuchenden wächst und insbesondere die gewässerbezogenen Erholungsaktivitäten zunehmen. Die heissen, trockenen Sommer locken Erholungssuchende in Scharen an den Rhein auf der Suche nach Abkühlung. Die heimische Bevölkerung sucht häufig etwas versteckt gelegene, naturnahe Badestellen auf; oder tummelt sich zusammen mit auswärtigen Gästen in den bekannten Flussbädern, wie in Kaiserstuhl, Rheinfeldern, Laufenburg und Bad Zurzach.

Auf den Uferpromenaden und -wegen innerhalb der Siedlungsräume flanieren die ortsansässige Bevölkerung und auswärtige Gäste. Sie geniessen den Aufenthalt in den rheinnahen Parks und die in den letzten Jahren gestalteten Rheinzugänge, wie im Stadtpark Ost in Rheinfeldern, in Stein oder in Wallbach. Insgesamt gewinnt das Rheinufer für die städtebauliche Entwicklung der Rheinanstössergemeinden an immer grösserer Bedeutung.

Eine Vielzahl von Fährstandorten ermöglicht das Übersetzen auf die deutsche Rheinseite. Die Passagierschiffahrt bietet eine weitere besondere Form des Rheinerlebens. Private Bootsanleger, Pontonier- und Wasserfahrvereine, Ruderclubs, Fischerhütten, Galgenbähnen, verschiedene Aussichtsplattformen auf Bunkern, Ein- und Auslassstellen für Wasserwandernde zur Umgehung der Kraftwerke usw. geben einen weiteren Eindruck von den vielfältigen Freizeitaktivitäten am Rhein.

Die Schönheit und Attraktivität der Rheinuferlandschaft wird unter anderem von Aargau Tourismus unter dem Motto "Amazonas und Badekultur" mit Hinweis auf die noch vielerorts unberührt erscheinende Naturlandschaft des Rheins, die malerischen Kleinstädtchen und attraktive Touren für Biker, Wanderer und Geniesser beworben.

Naturnahe Erholungs- und Freizeitaktivitäten finden nicht nur im und am Rhein statt, sondern auch in den landwirtschaftlich genutzten Talebenen und den Wäldern, vor allem in Form von Spazierengehen, Wandern und Velofahren. Neben verschiedenen überkommunalen Erlebnispfaden, wie der Gottfried-Keller-Weg bei Kaiserstuhl, der Flösserweg zwischen Stilli an der Aare und Laufenburg oder der Laufenburger ACHT, führt ein Wanderweg von nationaler Bedeutung, die Via Rhenana, entlang des Rheins. Ebenso verlaufen drei Etappen der nationalen Velo-Route "Rhein Route 2" zwischen Kaiserstuhl und Kaiseraugst am Rhein beziehungsweise im Nahbereich der begleitenden Kantonsstrasse entlang.

### **5.3.2 Handlungsbedarf**

Mit dem prognostizierten Bevölkerungswachstum und dem wachsenden Bekanntheitsgrad der Region als Tourismus-Destination wird auch der Druck auf das Rheinufer und die angrenzenden Landschaftsräume weiter steigen. Bereits heute bestehen Konflikte zwischen Erholungsnutzung, Natur- und Landschaftsschutz (zum Beispiel durch die Störung von Tierlebensräumen durch Lärm- und nächtliche künstliche Lichtemissionen, Trittschäden oder Bebauung der Ufer mit Erholungseinrichtungen in landschaftlich sensiblen Räumen) sowie der Land- und Forstwirtschaft (zum Beispiel durch Littering oder freilaufende Hunde).

Durch die Individualisierung der Gesellschaft, die Veränderung der Alterspyramide und aufgrund technischer Entwicklungen werden sich die Bedürfnisse und Formen von Freizeitaktivitäten in der Natur künftig weiter verändern. Beispiele sind E-Biking, Geocaching, Stand-up-Paddling oder spontan organisierte Partys in der Natur.

Die Herausforderung besteht darin, die heutigen und künftigen Bedürfnisse abzudecken und die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu wahren.

### **5.3.3 Umsetzung im Kt NP Rheinuferlandschaft**

#### **5.3.3.1 Ufererholungszone**

Der Interessenausgleich erfolgt durch die Festlegung der Ufererholungszone (UEZ), in dem im öffentlichen Interesse liegende flussuferbezogene Erholungsinfrastruktur auf geeignete Uferabschnitte in Abstimmung mit dem Natur- und Landschaftsschutz und Ortsbildeinlagen in der Ufererholungszone konzentriert werden.

##### **Zweck**

Die UEZ im Kt NP Rheinuferlandschaft hat die räumliche Sicherung von vorhandenen, rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen sowie die räumliche Lenkung von neuen (regional bedeutenden) weiteren Freizeit- und Erholungsnutzungen für die rheinbezogene Erholung an dafür optimal geeigneten Uferabschnitten zum Ziel. Bislang mit einer Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 24 RPG bzw. gemäss § 6 RhD errichtete Bauten und Anlagen für die rheinbezogene Erholung werden durch die Ausweisung als Ufererholungszone zonenkonform. Sie findet sich innerhalb der Siedlungsgefüge, ausnahmsweise auch in geeigneten Abschnitten direkt angrenzend an die Siedlungsgefüge.

Eine Festlegung als Ufererholungszone erfolgt, wenn das Kriterium der Standortgebundenheit erfüllt ist und ein hohes öffentliches Interesse besteht, welches die kantonalen Interessen zum Schutz von Natur und Landschaft überwiegt.

##### **Methodik zur Ausweisung von UEZ-Standorten**

Eine Vielzahl von Anlagen und Bauten für die gewässerbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung am Rheinufer ist bereits vorhanden. Diese Anlagen und Bauten wurden im Zuge der Bearbeitung des Kt NP Rheinuferlandschaft bei Geländebegehungen und durch Luftbilddauswertungen erfasst sowie um Angaben der Gemeinden ergänzt.

Bestehende Standorte wurden anhand folgender Kriterien geprüft:

- Die Lage der Bauten und Anlagen innerhalb eines Uferabschnitts mit Eignung für die gewässerbezogene Freizeit- und Erholung gemäss "Bestandserfassung Rheinuferlandschaft 2014",
- die Lage der Bauten und Anlagen in Bezug auf das Siedlungsgebiet,
- die öffentliche Nutzbarkeit und Zugänglichkeit der Bauten und Anlagen sowie ihre Ausstrahlung auf die Region,
- die Erschliessung der Bauten und Anlagen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und via Wander- und Velo-Routen sowie das Vorhandensein von Parkierungsmöglichkeiten,
- die Erschliessung mittels einer geregelten Ver- und Entsorgung sowie das Vorhandensein von weiteren infrastrukturellen Angeboten.

Anhand der Prüfergebnisse erfolgt die Ausweisung von Standorten als Ufererholungszone mit regionaler oder mit vorwiegend kommunaler Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Ausschliesslich privat genutzte Bauten und Anlagen, objektbezogene Einzelnutzungen, Standorte mit einer geringen räumlichen Ausdehnung sowie Standorte innerhalb oder angrenzend an sensible Naturräume werden bezüglich ihres Potenzials für die Freizeit- und Erholungsnutzung als gering eingestuft und erfahren in der Regel keine Ausweisung als Ufererholungszone. Soweit rechtmässig bewilligt, bleibt deren Besitzstand unverändert.

##### **Räumliche Festlegungen**

Die Ufererholungszone mit regionaler Bedeutung umfassen öffentliche Einrichtungen, wie Strandbäder, am Rhein gelegene Promenaden mit Parks und Grünflächen, bestehende Campingplätze und gut zugängliche Uferbereiche mit einer hohen Konzentration an Bootsanlegeplätzen, verschiedene Standorte der Fähr- und Passagierschiffahrt sowie ein einzelner Bunkerstandort im Siedlungsgefüge in Kombination mit einer Liegewiese.

Die Ufererholungszonen mit regionaler Bedeutung haben als Tourismus-Destination sowohl bei auswärtigen Gästen und als auch bei der einheimischen Bevölkerung einen hohen Bekanntheitsgrad und verfügen über eine hohe Nutzungsintensität mit regionaler Reichweite. Sie sind verkehrlich und infrastrukturell gut erschlossen. Mit wenigen Ausnahmen befinden sie sich innerhalb des Siedlungsgefüges.

Ufererholungszonen mit vorwiegend kommunaler Bedeutung umfassen unter anderem bestehende Uferwege mit Rheinzugängen, Anlegestellen und Ausblicken auf den Rhein. Auch bestehende Badis sowie ihre angrenzenden Uferbereiche werden als Ufererholungszone ausgewiesen. Sie sind vorrangig für die Erholungs- und Freizeitnutzung der einheimischen Bevölkerung sowie in einem gewissen Umfang für auswärtige Gäste von Bedeutung und verfügen über eine mittlere Nutzungsintensität. Sie sind verkehrlich und infrastrukturell gut bis ausreichend erschlossen.

Seitens der Gemeinden wurden im Rahmen der Abstimmungen Bedürfnisse für neue Standorte für die Freizeit- und Erholungsnutzung am Rhein dargelegt. Aufgrund der kantonalen Interessenabwägung zwischen den beantragten Standorten, den natürlichen Gegebenheiten sowie den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft, werden in mehreren Gemeinden über die Zonierung bestehender Anlagen hinaus ergänzende Ufererholungszonen ausgewiesen.

Dem Schutzbedürfnis der Landschaft entsprechend werden gemäss § 8 Abs. 1 UEZ hohe Anforderungen an die Einpassung von neuen Bauten und Anlagen für die rheinbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung gestellt.

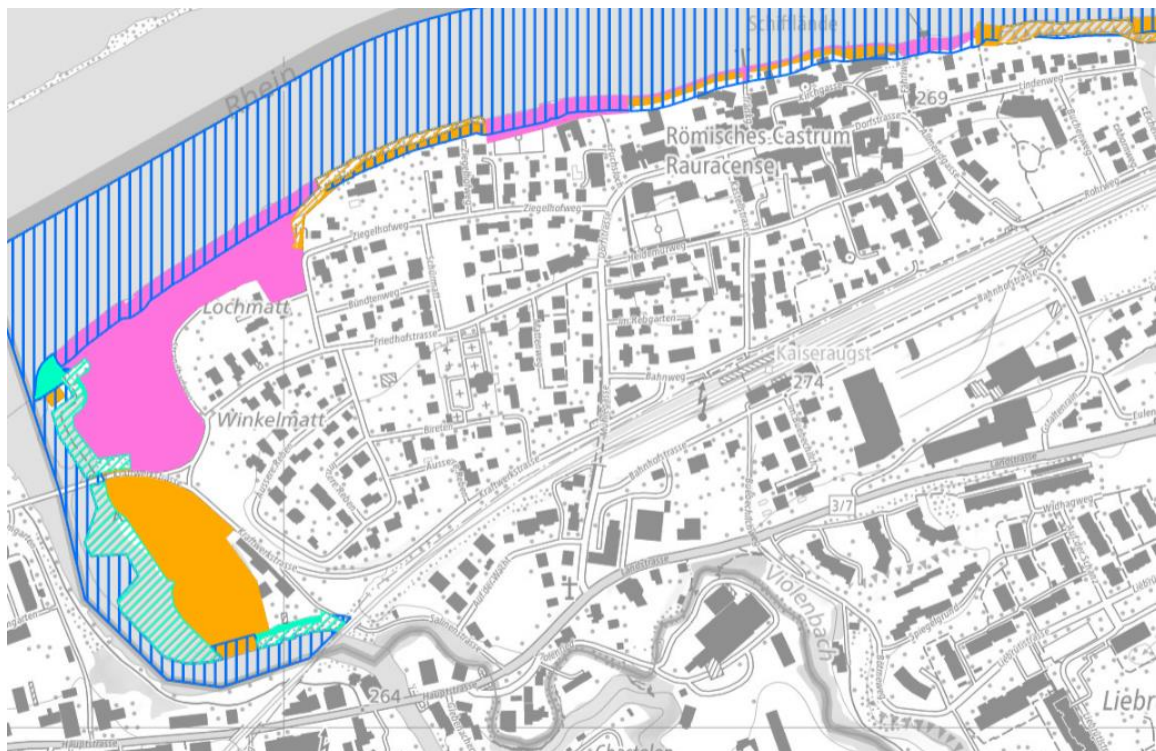


Abbildung 21: Ufererholungszone (pink), Ausschnitt aus dem Schutzplan Kaiseraugst

### 5.3.3.2 Freizeit- und Erholungsnutzung in den sonstigen Zonen

Aufgrund der hohen landschaftlichen Qualität findet die Freizeit- und Erholungsnutzung in der Rheinuferlandschaft auch in den sonstigen Nutzungszonen in unterschiedlicher Intensität statt.

#### Gewässerraum

Innerhalb des Gewässerraums ist die naturnahe Erholungsnutzung, wie baden, picknicken, angeln, generell zulässig. Gemäss Artikel 41c GSchV dürfen im "Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege (...) erstellt werden". Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem die Erstellung

der zur Gewässernutzung dienenden Kleinanlagen bewilligen. Gemeint sind damit kleinere Anlagen wie Stege, Schlipfe, Bootsbahnen, Plattenwege, Treppen. Andere Bauten und Anlagen sind ausserhalb des Gewässerraums zu platzieren.

#### **Naturschutzzone**

In der NSZ findet keine oder lediglich in sehr eingeschränkter Masse Erholungsnutzung statt. Die Erholungsnutzung beschränkt sich auf schmale Pfade teils jenseits der kantonalen Wanderwege, wenige informelle Badestellen ohne Infrastruktur sowie auf die Möglichkeit der Naturbeobachtung, teilweise von Plattformen auf Bunkern am Rhein.

#### **Uferschutzzone**

Die Erholungsnutzung in der USZ ist gekennzeichnet durch landschaftsbezogene Erholungsformen, wie Wandern oder Biken auf dafür gekennzeichneten Wegen, Natur beobachten und das Baden im Rhein. Diese Erholungsformen benötigen kaum oder nur minimale Infrastruktur. Dazu zählen unbefestigte Wege und Mergelwege, naturnahe Badeplätze, Sitzbänke und Feuerstellen, vereinzelt auf Plattformen von Bunkern.

#### **Kantonale Landschaftsschutzzone**

In der KLSZ findet die landschaftsbezogene Erholung mit wenig Erholungsinfrastruktur, vor allem auf den kantonalen Wander- und Velowegen, statt. Rastplätze mit Feuerstellen und Sitzbänke laden die Erholungssuchende zum Verweilen und Landschaftsgenuss mit vielfältigen Sichtbeziehungen zum Rhein und zu den Hängen des Tafeljuras ein.

#### **Spezialfall Bunker-Standorte**

Die Bunker am Rhein sind regionsspezifische Zeitzeugen. Mehrere Standorte sind als Aussichtsplattform mit Infotafeln oder als Fledermausquartier umgenutzt. Sie dienen der Umweltbildung und ergänzen die touristische Infrastruktur. Andere Bunkerstandorte werden für gewerbliche Zwecke als Materialdepot umgenutzt. Die standortgebundenen Bunker befinden sich teils im Gewässerraum, im Wald, in Wildtierkorridoren, sind siedlungsfern oder siedlungsnah, in der NSZ, USZ oder UEZ.

Seitens der Gemeinden wurden im Rahmen der Abstimmung Bedürfnisse für die Umnutzung weiterer Bunker-Standorte als Aussichtsplattform am Rhein dargelegt und eine Bezeichnung der Standorte beantragt. Diesem Anliegen kann im kantonalen Nutzungsplan unter anderem nicht gefolgt werden, weil lediglich Zonierungen und nicht die Realisierung bestimmter Einzelobjekte festgelegt werden. Mit verschiedenen Bestimmungen zur NSZ, USZ, UEZ werden gegebenenfalls gewisse Nutzungen bei bestehenden Bunkeranlagen zulässig. Allerdings ist eine unkoordinierte Umsetzung einzelner Bunkerstandorte als Aussichtsplattform nicht im kantonalen Interesse und zu vermeiden.

Die Nutzung einzelner Bunker als Aussichtsplattformen ist bei ordnungsgemässer Nutzung störungsarm. Die kumulative Wirkung von vielen Aussichtsplattformen kann jedoch nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben, je nach Lage im Naturraum und je besser sie erschlossen sind. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass sie sich zu Erholungsschwerpunkten entwickeln, obwohl sie in sensiblen Naturräumen liegen, wie zum Beispiel in Wildtierkorridoren. Nächtliche Freizeitaktivitäten, beispielsweise in Form von Partys, können zu Licht- und Lärmemissionen für dämmerungs- und nachtaktive Tiere führen. Zur Beurteilung dieser Auswirkungen fehlt eine gemeindeübergreifende (regionale) Abstimmung der vorliegenden und künftigen Planungsabsichten der Gemeinden bezüglich der Entwicklung der Bunkerstandorte.

#### **5.3.4 Fazit**

Dem grossen öffentlichen Interesse an der Freihaltung der Rheinuferlandschaft steht das Interesse an der Freizeit- und Erholungsnutzung am Rhein gegenüber.

Mit der Ausweisung der UEZ kann das öffentliche Interesse der Erholungsnutzung auf geeignete Uferbereiche konzentriert werden. Durch die lenkende Wirkung werden zugleich ökologisch sensible Landschaftsräume vor unmässiger Erholungsnutzung geschützt. Extensive Formen der Freizeit- und

Erholungsnutzung ohne oder mit nur geringfügiger, naturnaher Infrastruktur sind im unterschiedlichen Umfang in allen Landschaftsräumen möglich.

## **5.4 Wasserkraftwerke und ihre Nebenanlagen**

### **5.4.1 Ausgangslage**

Im Kanton Aargau wurden schon sehr früh grosse Flusswasserkraftwerke gebaut und die Flüsse – so auch der Rhein – zur Energieproduktion genutzt. So war das alte Rheinkraftwerk Rheinfelden, welches 2011 abgebrochen wurde, das älteste Flusskraftwerk Europas.

Im aargauischen Rheinabschnitt befinden sich die Wasserkraftwerke Reckingen, Albbruck-Dogern, Laufenburg, Säckingen, Ryburg-Schwörstadt und Rheinfelden. Zusammen mit Aare, Limmat und Reuss zählt man im Kanton Aargau 26 grosse und mittlere Wasserkraftwerke, die rund 70 % des Aargauer Verbrauchs an elektrischer Energie decken.

### **5.4.2 Gesetzliche Vorgaben**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung der Wasserkraft leiten sich insbesondere aus dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80), dem daraus abgeleiteten kantonalen Wassernutzungsgesetz (WnG) und der entsprechenden Wassernutzungsverordnung vom 23. April 2008 (WnV; SAR 764.111) sowie dem Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) ab.

Der Kanton Aargau verleiht das Recht, die Wasserkraft nutzbar zu machen mittels einer Konzession an die Kraftwerksbetreiber. Die Konzessionen regeln neben den Rechten und Pflichten der Konzessionärin auch den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Wahrung der öffentlichen und wirtschaftlichen Interessen.

Bei Gewässerstrecken, welche die Landesgrenzen berühren, ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zuständig, die Nutzungsrechte zu begründen und die Wasserrechte zu verleihen. Die wasserrechtlichen Verfahren am Rhein leitet das Bundesamt für Energie (BFE) unter Einbezug und Anhörung der Kantone.

### **5.4.3 Umsetzung im Kt NP Rheinuferlandschaft**

In der Zone für Kraftwerksanlagen liegen die Bauten und Anlagen der Wasserkraftwerke Reckingen, Albbruck-Dogern, Laufenburg, Säckingen, Ryburg-Schwörstadt und Rheinfelden, sowie das für den jeweiligen Kraftwerksbetrieb erforderliche Betriebsgelände und verschiedene Uferabschnitte entlang der Staustrecken.

Zu dem erforderlichen Betriebsgelände zählen unter anderem Maschinenhaus, Wehranlage, Dotierkraftwerk, technische Fischwanderhilfen sowie Bauten und Anlagen zur Hochwasserentlastung und vorhandene Ein- und Auswasserungsstellen für die Kleinschiffahrt zum Überwinden der Kraftwerksanlage.

### **5.4.4 Fazit**

Der Fortbestand der Wasserkraftwerke am Rhein ist im Interesse einer umweltfreundlichen Energiegewinnung.

## **5.5 Regelungen zu bestehenden, nicht-zonenkonformen Bauten und Anlagen**

### **5.5.1 Ausgangslage**

Am Rheinufer, in den KLSZ-Perimetern sowie in den Waldgebieten befinden sich ausserhalb der Bauzone eine Anzahl nicht-zonenkonformer Bauten und Anlagen.

Am Rheinufer, vor allem innerhalb der Uferschutzzone, handelt es sich unter anderem um zahlreiche private Fischerhütten und Bootsanlagestellen, die ganz oder teilweise die kantonale Gewässerparzelle tangieren. Die Errichtung von Wochenendhäusern am Rheinufer in den 1940er Jahren war Mitauslöser für die Rheinuferenschutzverordnung respektive das Rheinuferenschutzdekret. In der KLSZ, die die Landwirtschaftszone überlagert, befinden sich an verschiedenen Standorten nicht landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, wie Wohnhäuser oder Freizeithütten. Auch im Wald bestehen verschiedene Bauten, die nach heutiger Gesetzgebung nicht mehr bewilligt werden könnten. Eine besondere Stellung haben die Bunker am Rhein, welche einst für die Landesverteidigung erbaut wurden.

Die Eigentümer haben in der Regel ein Interesse an der Nutzung und dem Unterhalt sowie häufig auch an der Sanierung und Erweiterung der zonenfremden Bauten und Anlagen, welches dem grossen öffentlichen Interesse an der Freihaltung der Rheinuferlandschaft entgegensteht.

### **5.5.2 Gesetzliche Vorgaben**

Innerhalb der Bauzone werden Massnahmen an rechtmässig erstellten, bestehenden Bauten und Anlagen, die den geltenden Plänen und Vorschriften widersprechen, nach § 68 BauG bewilligt. Wenn keine überwiegenden Anliegen der Raumplanung entgegenstehen, ist unter anderem der Wiederaufbau bei Zerstörung durch Brand oder andere Katastrophen erlaubt. Innerhalb der Bauzone gelten die Regelungen nach § 68 BauG auch innerhalb des Gewässerraums.

Ausserhalb der Bauzone ausserhalb des Gewässerraums gelten bei gegebenen Voraussetzungen die Regelungen nach Artikel 24 c Abs. 1 RPG. Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder (nach freiwilligem Abbruch) wiederaufgebaut werden.

Ausserhalb der Bauzone innerhalb des Gewässerraums gilt nur eine eingeschränkte Besitzstandsgarantie, die sich direkt aus der Verfassung (Eigentumsgarantie, Vertrauensschutz) ableitet: Zulässig sind die Weiternutzung und der Unterhalt; (Bundesgerichtsurteil 1C\_22/2019 vom 6. April 2020, Erw. 9.2; Art. 41c Abs. 2 GSchV). Das heisst, zonenwidrige Bauten dürfen nicht erweitert oder wiederaufgebaut werden, weil dadurch der gewässerrechtswidrige Zustand verstärkt und über die Lebensdauer der ursprünglich bewilligten Baute hinaus perpetuiert würde. Auch nach der freiwilligen oder durch höhere Gewalt erfolgten Zerstörung von Bauten und Anlagen existiert kein Besitzstandsschutz, der einen Wiederaufbau erlauben würde.

### **5.5.3 Umsetzung im Kt NP Rheinuferlandschaft**

Gemäss § 13 Abs. 1 lit. a Kt NP Rheinuferlandschaft dürfen bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die den geltenden Vorschriften widersprechen, in den Naturschutz- und Uferschutz- zonen unterhalten werden.

Da die rheinnahen Naturschutz- und Uferschutz- zonen vollständig dem Gewässerraum zugeordnet sind und die Uferschutz- zone ebenfalls in den meisten Fällen dem Gewässerraum entspricht, gibt diese Bestimmung lediglich die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben wieder. Auch für Bauten und Anlagen innerhalb der Gewässerparzelle des Kantons gilt die Beschränkung auf den Unterhalt.

Gemäss § 13 Abs. 1 lit. b Kt NP Rheinuferlandschaft dürfen nicht-zonenkonforme Bauten und Anlagen in allen anderen Zonen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden, wenn dadurch das Schutzziel nicht geschmälert wird. Die Nutzungsbestimmung schliesst die Möglichkeit aus, ausserhalb der Bauzone eine intakte zonenfremde Baute oder Anlage entsprechend Art. 24 c Abs. 2 RPG nach freiwilligem Abriss neu zu errichten. Der strengeren Regelung im Kt NP Rheinuferlandschaft liegt die Überlegung zugrunde, dass als oberstes Ziel der Freihaltung der unverbauten Landschaft verfolgt wird. Die Möglichkeit nach Artikel 24 c Abs. 2 RPG würde die zonenwidrige Situation hingegen weiter verstärken.

#### 5.5.4 Fazit

Das Interesse am Erhalt des Eigentums wiegt nicht leicht, muss aber relativiert werden, wenn es sich um zonenwidrige Bauten und Anlagen handelt, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungswerts und des ökologischen Werts der Landschaft darstellen können.

Im Falle von zonenfremden Bauten und Anlagen im Gewässerraum und in der Uferschutzzone gelten schon aufgrund der übergeordneten Rechtsprechung die gleichen einschränkenden Regelungen. Innerhalb der KLSZ sind nur wenige Bauten und Anlagen von den Regelungen des eingeschränkten Rechts auf Wiederaufbau betroffen. Für die UEZ und die Zone für Kraftwerksanlagen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Interessen des Schutzes der weitgehend noch unverbauten Rheinuferlandschaft überwiegen den Interessen des Eigentumsrechts an zonenwidrigen Bauten und Anlagen, die vom erweiterten Besitzstand nach Art. 24c RPG profitieren.

### 6. Erläuterungen zu den Festlegungen

#### Aufbau und Gliederung

Jedes Kapitel weist dieselbe Gliederung auf. Einleitend werden die Nutzungsbestimmungen des Kt NP Rheinuferlandschaft den Erläuterungen grau hinterlegt vorangestellt. Die Erläuterungen folgen dem Aufbau der Nutzungsbestimmungen. Die Erläuterungen dienen dem besseren Verständnis und der einheitlichen Anwendung der Bestimmungen.

#### 6.1 Ingress

##### **Kantonaler Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft (Kt NP Rheinuferlandschaft)**

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Aargau ...

gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung sowie die §§ 10 und 40 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

#### Erläuterungen

Der kantonale Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft (Kt NP Rheinuferlandschaft) löst das Rheinuferschutzdekret ab. Die getroffenen kantonalen Regelungen gehen den kommunalen Regelungen vor. Soweit verhältnismässig und im öffentlichen Interesse, können Gemeinden in den kommunalen Nutzungsplanungen ergänzende oder strengere Bestimmungen treffen.

#### 6.2 Einleitende Bestimmungen

##### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Das Rheinufer mit seinen angrenzenden charakteristischen, landwirtschaftlich geprägten, weitgehend unverbauten Landschaften, Strukturen und Freiräumen soll für den Menschen sowie für die typische Tier- und Pflanzenwelt in seiner ökologischen und ästhetischen Qualität erhalten und aufgewertet werden.

#### Erläuterungen

Der Zweckartikel bringt das übergeordnete Ziel zum Ausdruck. Er stützt sich auf Artikel 1 und 3 RPG. Mit ökologischer Qualität ist unter anderem die Vernetzung von Landschaftselementen gemeint.

Auf die Überlegungen zur ökologischen und ästhetischen Qualität wird in den vorliegenden Erläuterungen in Kapitel 2, 4 und 5 eingegangen.

## § 2 Zoneneinteilung

<sup>1</sup> Das Gebiet des kantonalen Nutzungsplans erstreckt sich von der Grenze zum Kanton Zürich bis an die Grenze zum Kanton Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Es umfasst die folgenden Zonen:

- a) Schutzzonen
  1. Gewässerraum,
  2. Naturschutzzone,
  3. Uferschutzzone,
  4. Ufererholungszone,
  5. kantonale Landschaftsschutzzone,
  6. Nährstoff-Pufferzone,
  
- b) Zone für Kraftwerkanlagen.

<sup>3</sup> Der Gewässerraum, die kantonale Landschaftsschutzzone und die Nährstoff-Pufferzone sind überlagernde Zonen.

<sup>4</sup> Die Schutzzonen gemäss Absatz 2 lit. a Ziff. 2–4 sind im Wald überlagernde Zonen, im Kulturland ausserhalb von Wald Grundzonen.

<sup>5</sup> Im Wald und in der Naturschutzzone wird der Gewässerraum nicht dargestellt.

## Erläuterungen

Absatz 1 bis 4: Im Kt NP Rheinuferlandschaft werden sechs Schutzzonen gemäss Artikel 17 Abs. 1 RPG unterschieden: Gewässerraum, Naturschutzzone, Uferschutzzone, Ufererholungszone, kantonale Landschaftsschutzzone und Nährstoff-Pufferzone. Es wird zwischen Grundnutzungszonen und überlagerten Zonen differenziert.

- Der Gewässerraum im Kt NP Rheinuferlandschaft ist eine die Grundnutzungszonen überlagernde Schutzzone nach Artikel 17 RPG. Er überlagert alle Zonen.
- Im Kulturland ausserhalb von Wald sind die Naturschutzzone, Uferschutzzone und Ufererholungszone die Grundnutzungen.
- Im Wald sind die Naturschutzzone, Uferschutzzone und Ufererholungszone als überlagerte Zone ausgewiesen. In diesen Fällen gilt übergeordnet das Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 (AWaG; SAR 931.100).
- Im Kulturland ausserhalb von Wald ist die kantonale Landschaftsschutzzone als überlagerte Zone ausgewiesen. Die Gemeinden weisen in den kommunalen Kulturlandplänen die Landwirtschaftszone als Grundnutzungszone aus.  
Nach Inkrafttreten des neuen kantonalen Nutzungsplans zum Schutz der Rheinuferlandschaft haben kommunale Landschaftsschutzonen im Perimeter keine eigenständige Bedeutung mehr, soweit die kommunalen Regelungen weniger strenger sind als die des Kt NP Rheinuferlandschaft. Bei einer nächsten Revision des kommunalen Rechts steht es den Gemeinden frei, strengere Vorgaben zu erlassen. Auch muss die Gemeinde auf alle Fälle eine Grundzonierung festlegen. Von der Landschaftsschutzzone eingeschlossene oder an die Landschaftsschutzzone angrenzende Waldareale gehören nicht zur Landschaftsschutzzone.
- Die Zone für Kraftwerksanlagen gemäss Artikel 18 Abs. 1 RPG ist als Grundnutzung ausgewiesen.

Zu Absatz 5: Die Gewässerraum wird im Wald gemäss kantonalen Praxis und in der Naturschutzzone nicht dargestellt.



Auf die Überlegungen zur Ausweisung und Darstellung der Zonen wird in den vorliegenden Erläuterungen in Kapitel 5 eingegangen.

Hinweise zum Orientierungsinhalt der Schutzpläne:

- Wald wird gemäss Waldgrenzenplan vom 1. September 2019 der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt als Orientierungsinhalt dargestellt.
- Als Fließgewässer werden der Rhein und die wichtigsten offenen, in den Rhein mündende Seitenbäche gemäss Bachkataster dargestellt.
- Zur Übersicht werden die Gemeindegrenzen und die Bauzonengrenzen dargestellt.

### § 3 Schutzpläne

<sup>1</sup> Für die Festsetzung der Zonen gelten 19 Teilpläne im Massstab 1:2'500, einer für jede Gemeinde am Rhein.

<sup>2</sup> Ein Übersichtsplan und die einzelnen Teilpläne sind im Anhang abgebildet.

### Erläuterungen

Die 19 Teilpläne der Rheinanstössergemeinden sind im Anhang in drei Übersichtsplänen verkleinert zusammengefasst.

## 6.3 Allgemeine Bestimmungen

### § 4 Zulässigkeit von Nutzungen

<sup>1</sup> Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes festlegen, sind in allen Zonen unzulässig

- a) Bauten und Anlagen, einschliesslich Abdeckungen für den Witterungsschutz und andere temporäre Einrichtungen,
- b) Freizeitgärten, Baumschulen und Christbaumkulturen,
- c) dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen,
- d) Zelte, Wohnwagen und dergleichen,
- e) Aussenbeleuchtungen, ausser wenn sie aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

<sup>2</sup> Zulässig sind

- a) aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung schutzzielkonforme oder standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, einschliesslich Massnahmen für die Umweltbildung und Forschung,
- b) Erholungs- und Freizeitaktivitäten; der Wert von Landschaft und Natur darf nicht übermässig beeinträchtigt werden,
- c) temporäre Festivitäten und Anlässe in der Uferschutz-, Ufererholungs- und kantonalen Landschaftsschutzzone. Sie müssen auf die Schutzziele gebührend Rücksicht nehmen und sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen. Das Gesuch muss ein Betriebs- und Nutzungskonzept enthalten.

### Erläuterungen

Zu Absatz 1 lit. a: Die Freihaltung der Rheinuferlandschaft hat grundsätzlich oberste Priorität. Nur so kann ihre Funktion als hochwertiger Natur- und Erholungsraum auch langfristig gesichert werden. Deshalb sind sämtliche Bauten und Anlagen grundsätzlich baubewilligungspflichtig. Mit "Bauten und Anlagen" sind unter anderem sowohl dauerhafte als auch temporäre Einrichtungen und Abdeckungen für den Witterungsschutz gemeint. Dauerhafte Bauten und Anlagen für den Witterungsschutz sind beispielsweise Tragkonstruktionen für Hagel-, Regen-, Sonnen- und Insektenschutz. Zu den temporären Abdeckungen zählen beispielweise nichtbegehbare Folientunnel und Plastik- oder Gewebefolien, die unter anderem zur Kulturverjüngung eingesetzt werden.

Zu Absatz 1 lit. b: selbsterklärend

Zu Absatz 1 lit. c: Auch kleinere Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m<sup>2</sup> Fläche sind in allen Schutzzonen bewilligungspflichtig.

Zu Absatz 1 lit. d: Dazu zählen auch Verkaufsstände der mobilen und saisonalen Gastronomie, sogenannten Buvetten.

Zu Absatz 1 lit. e: Basierend unter anderem auf dem Umweltschutzgesetz und dem kantonalen Einführungsgesetz zum Umweltrecht (§ 27 EG UWR) sind Lichtemissionen vorsorglich zu begrenzen. Lichtemissionen beeinträchtigt die Lebensräume dämmerungs- und nachtaktiver Tiere, wie den Gewässerlebensraum, und führen zur Beeinträchtigung der natürlichen Nachtlandschaft.

Absatz 2 lit. a: Der Hinweis auf die Zulässigkeit von standortgebundenen Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse dient der Klarstellung. Dazu zählen beispielsweise neue Rheinübergänge oder Pumpwerke. Der Umgang mit standortgebundenen Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich generell nach der übergeordneten raumplanerischen Gesetzgebung. Gegenüber der Bewilligungspraxis im RhD findet diesbezüglich im Kt NP Rheinuferlandschaft keine Änderung statt. Entscheidend für die Bewilligung von Vorhaben ausserhalb der Bauzone ist die umfassende Interessensabwägung im Bauprojekt.

In den folgenden Erläuterungen zu den Zonenvorschriften wird jeweils näher umschrieben, welche Bauten und Anlagen in der jeweiligen Schutzzone des Kt NP Rheinuferlandschafts gestützt auf Artikel 22 RPG bewilligt werden können. Unter schutzzielkonformen Bauten und Anlagen zählen auch solche, die das Schutzziel fördern. Terrainveränderungen für schutzzielkonforme bzw. schutzzielfördernde Massnahmen sind zulässig.

Zu Absatz 2 lit b: Erholungs- und Freizeitaktivitäten in der Landschaft müssen grundsätzlich störungsarm sein. Für intensivere Nutzungsformen werden die Ufererholungszone auf geeignete und regional abgestimmte Gebiete konzentriert.

Zu den Erholungs- und Freizeitaktivitäten, die in allen Schutzzone zulässig sind, gehören unter anderem die hobbymässig betriebene Angelfischerei sowie historische Formen der Netzfischerei mittels Galgenbähnen. Wildcampen ist innerhalb des Perimeters des Kt NP Rheinuferlandschaft wie auch im ganzen Kanton Aargau generell nicht zulässig. Weitere Ausführungen finden sich in Kapitel 5.

Zu Absatz 2 lit. c: In der Uferschutzzone und Ufererholungszone sind temporäre Festivitäten und Anlässe, die einen Bezug zum Rhein aufweisen, beispielsweise die traditionellen Fischessen und Brückenfeste, zulässig; analog der Handhabung in der Sperrzone des RhD. In der kantonalen Landschaftsschutzzone sind Anlässe im ortsüblichen Umfang gestattet.

## § 5 Vegetation und Vernetzung

<sup>1</sup> Im Kulturland ausserhalb von Wald sind Bäume und Hecken in ihrem Bestand zu erhalten.

<sup>2</sup> Die ökologische Vernetzung ist zu fördern. Insbesondere innerhalb der Wildtierkorridore ist die Durchlässigkeit ungeschmälert zu erhalten oder bei bestehenden Behinderungen soweit möglich zu verbessern.

<sup>3</sup> Die Pflege und der Unterhalt von Flächen in Schutzzone werden in Konzessionen und Vereinbarungen geregelt.

### Erläuterungen

Zu Absatz 1: Im Kulturland dienen Bäume, damit sind Einzel- und Uferbäume, Baumgruppen und -reihen, Alleen sowie Hochstammobstbestände gemeint, und Hecken (inklusive Ufergehölz) als Lebensraum und Vernetzungselement und sind häufig landschaftsbildprägend.

Die Gemeinden müssen die gemäss Artikel 18 NHG zu schützenden Naturobjekte und Lebensräume in der Bau- und Nutzungsverordnung (BNO) im Einzelnen erfassen und umsetzen. Sie können diese ergänzen um geologische Objekte, Trockenmauern oder landschaftlich besondere Aussichtspunkte.

Im Wald gelten die Regelungen gemäss Bundesgesetz über den Wald (WaG). Nach Art 5. WaG sind Rodungen verboten.

Zu Absatz 2: Die ökologische Vernetzung dient der Schaffung eines hochwertigen Netzwerks von natürlichen und naturnahen Flächen, die für die notwendige Wanderung und Verbreitung der Arten unerlässlich ist. Wildtierkorridore sind Teil dieser ökologischen Infrastruktur.

Zu Absatz 3: Pflege und Unterhalt der Rheinufer auf den Konzessionsstrecken erfolgt im Rahmen der Konzessionen durch die Kraftwerksbetreiber. Pflege und Unterhalt in Schutzzonen richtet sich im Kulturland nach § 11a NLD. Im Wald werden die Leistungen zugunsten der Artenvielfalt und des Naturschutzes im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald abgegolten.

## **6.4 Zonenvorschriften**

### **§ 6 Gewässerraum (GR)**

<sup>1</sup> Die Zulässigkeit von Nutzungen im Gewässerraum richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

#### **Erläuterungen**

Die im Gewässerraum zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung wird direkt und abschliessend durch das Bundesrecht (Art. 41c GSchV) bestimmt. Unter Artikel 41c Abs. 4 GSchV ist die zulässige landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum festgelegt. "Nutzungen" dient als Oberbegriff für Bauten, Anlagen und andere Nutzungen.

Vereinzelt wurde von Gemeinden eine Ausnahme von Einzelgebäuden aus dem Gewässerraum gefordert. Dies ist nicht möglich. Es ist ein kantonaler Grundsatz, dass keine Einzelgebäude vom Gewässerraum ausgenommen werden. Ziel der Gesetzgebung des Gewässerraums ist es unter anderem, dass mittel- bis langfristig bei der Nutzungsaufgabe von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums ihr Rückbau erfolgen kann.

Sämtliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig, mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen bis 1,5 m Höhe sowie mobilen Weidezäunen. Zaunpfosten, für welche ein Fundament oder dergleichen erforderlich ist, sind grundsätzlich nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig. Bei nachgewiesenem Bedarf kann mittels Baugesuch eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden.

Mit der Genehmigung des Kt NP Rheinuferlandschaft ist keine Anpassung der Gewässernutzungsbewilligungen erforderlich. Erst, wenn es aus anderen Gründen zu einer Anpassung der Gewässernutzungsbewilligungen kommt, wird der Verweis auf die rechtlichen Grundlagen dem neusten Stand entsprechend angepasst.

## § 7 Naturschutzzone

<sup>1</sup> Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung von Lebensräumen für schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten. Sie umfasst Wald-, Feucht- und Trockenstandorte.

<sup>2</sup> In der Naturschutzzone sind Entwässern, Düngen und Mulchen sowie Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln nicht gestattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnittgut nach der Mahd abzuräumen.

<sup>3</sup> In der Naturschutzzone ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt oder den besonderen Charakter schutzwürdiger Lebensräume schmälert. Verboten sind insbesondere das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das freie Laufenlassen von Hunden sowie das Verlassen der Wege im Kulturland.

<sup>4</sup> Die Wege von Naturschutzonen im Kulturland dürfen verlassen werden für

- a) die Bewirtschaftung und Unterhaltsarbeiten,
- b) die Überwachung,
- c) wissenschaftliche Untersuchungen,
- d) geführte Exkursionen,
- e) die Jagd und Fischerei gemäss der kantonalen Fischereigesetzgebung.

Im Fall von Litera c und d sind vorgängig die Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie die Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einzuholen.

<sup>5</sup> Auf bereits überbauten Flächen, wie namentlich Bunkeranlagen, sind in naturverträglichem Mass und unter regionaler Abstimmung Ruhebänke und Feuerstellen zulässig.

<sup>6</sup> Wo Wald in Naturschutzonen verjüngt werden soll, hat dies mit Naturverjüngung zu erfolgen. Dabei sind standortheimische Baumarten zu erhalten und zu fördern. Ausnahmsweise ist die Pflanzung von seltenen, standortheimischen Baumarten sowie insbesondere von Eichen in Eichenwaldreservaten zulässig. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen.

<sup>7</sup> Natürlich entstandene Inseln werden der natürlichen Entwicklung des Flusslaufes überlassen. Die Nutzung und das Betreten von Inseln und deren Ufer sowie das Befahren der Kies- und Sandbänke mit Booten ist untersagt. Die Gemeinde kann mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für die Insel Griendli naturverträgliche Anlässe ausnahmsweise bewilligen.

### Erläuterungen

Zu Absatz 1: Zu den schutzzielkonformen Bauten und Anlagen in der Naturschutzzone zählen Massnahmen zur Förderung der Naturwerte, wie zum Beispiel Renaturierungsmassnahmen, Tümpel und Sandschüttungen für Uferschwalben. Ausserhalb besonders störungsempfindlicher Gebiete sind rückbaubare Aussichtsplattformen zur Besucherlenkung und -information möglich. Sämtliche Bauten und Anlagen sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig, auch kleinere Anlagen wie Ruhebänke und Feuerstellen. Es ist Aufgabe eines Baugesuchs, die Standortgebundenheit der Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse zu begründen.

In den empfindlichen, störungsanfälligen Uferabschnitten der Naturschutzzone ist grundsätzlich keine Erholungsnutzung zulässig. Wo es jedoch die Entwicklungsziele des Arten- und Biotopschutzes zulassen, ist die naturbezogene Erholung (Wandern, Velofahren, Natur beobachten, Baden) auf vorhandenen Wegen beziehungsweise ohne oder mit minimaler Erholungsinfrastruktur möglich.

Die Naturschutzonen im Wald und im Kulturland sind in die allgemeinen Nutzungsplanungen der Gemeinden zu übernehmen. Für die nach unterschiedlichen Lebensraumtypen gegliederten Naturschutzonen (Wald-, Feucht- und Trockenstandorte) sind in der Bau- und Nutzungsverordnung (BNO) der Gemeinden Schutzziele und Bewirtschaftungsbestimmungen unter Berücksichtigung der

gebietspezifischen Verhältnisse zu formulieren. Die Gemeinden können zusätzliche Flächen und Massnahmen zugunsten des Naturschutzes in der Nutzungsplanung definieren.

Zu Absatz 2: Eine ähnlich lautende Bestimmung findet sich in den kantonalen Planungsgrundlagen als Umsetzungsbeispiel für die BNO.

Zu Absatz 3: Eine ähnlich lautende Bestimmung findet sich in den kantonalen Planungsgrundlagen als Umsetzungsbeispiel für die BNO sowie im Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung und im Dekret über den Schutz des Mündungsbereichs Aare-Reuss-Limmat.

Zu Absatz 4: Das Betreten des Waldes ist grundsätzlich gestattet.

Zu Absatz 5: Die Naturverträglichkeit von beantragten Plattformen mit entsprechender Infrastruktur ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf der Grundlage einer gemeindeübergreifenden regionalen Abstimmung der Planungsabsichten der Gemeinden bezüglich der Entwicklung von Bunkerstandorten nachzuweisen. Es ist im Sinne einer Standort-Evaluation eine Bedarfsabklärung zu machen, die die Erfassung vorhandener Standorte, die Naturwerte, die landschaftliche Eignung und Erschliessung, Auswirkungen auf Umwelt, Eigentumsverhältnisse usw. sowie die regionale Abstimmung enthält. Die Angebote können Lenkungswirkung entfalten und zur Entlastung der übrigen Gebiete am Rhein beitragen.

Zu Absatz 6: Die übergeordneten Ziele des Waldgesetzes, des Waldentwicklungsplanes und der Richt- und Nutzungsplanung werden von Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern mit mehr als 20 Hektaren im Betriebsplan festgelegt. Falls dort eine Verjüngung des Bestands vorgesehen ist, soll dies auf natürliche Weise erfolgen. Falls ein Waldbestand in Zukunft konkurrenzschwache oder seltene Baumarten enthalten soll, insbesondere Eichen, kann aktiv mit Pflanzungen nachgeholfen werden.

Zu Absatz 7: Grössere Inseln im Rhein befinden sich vor allem bei Full im Bereich der Renaturierungszone gemäss RhD, vor Koblenz, bei Leibstadt sowie bei Etzgen. Es handelt sich, mit Ausnahme der künstlich errichteten Insel vor Etzgen um Auflandungen aus unterschiedlichem Substrat (Schlamm, Sand, Kies, Geröll), die im Zuge von Hochwasserereignissen periodisch überflutet werden und nur zeitweise trockenfallen. Als (potenzielle) Standorte von angepassten, seltenen Pflanzen sind die Auflandungen von floristischem Wert. Sie sind zudem wichtige Nahrungs- und Rastbiotope für Limikolen (Watvögel) und unter anderem Lebensraum von Reptilien und wärmeliebender Insekten. Die umgebenden Flachwasserbereiche sind oftmals Laichgebiet von kieslaichenden Fischarten. Das Betretungs- und Fahrverbot dient dem Schutz der seltenen, ökologisch hochwertigen Lebensräume. Auch in Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Schifffahrt am Rhein heisst es, dass "Schiffe mit Maschinen nur an geeigneten Stellen anlegen, ins Wasser gesetzt oder an Land gebracht werden, an denen die Ufer sowie die Pflanzen- und Tierwelt nicht beeinträchtigt werden können".

Die Insel Griendli bei Koblenz stellt eine Ausnahme dar, weil sie bewaldet (Waldnaturschutzfläche) und mit einzelnen Bauten bestanden ist. Die temporäre Durchführung von Anlässen ohne erhebliche Störungen für die Umwelt ist grundsätzlich möglich.

## § 8 Uferschutzzone

<sup>1</sup> Die Uferschutzzone dient der Freihaltung der Ufer von Bauten und Anlagen sowie dem Erhalt und der Entwicklung der natürlichen und der naturnahen Ufervegetation.

<sup>2</sup> Zonenkonform sind gut eingepasste standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, insbesondere

- a) Mergel- und ähnliche Wege,
- b) einzelne, einfache Feuerstellen und Ruhebänke sowie naturnahe Zugänge für Badende,
- c) Beschilderungen für Erlebnispfade und Ähnliches,
- d) Gewässerrenaturierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen,
- e) Massnahmen zur Erhaltung oder Aufwertung der Lebensräume.

<sup>3</sup> Wo Wald verjüngt werden soll, hat dies mit Naturverjüngung zu erfolgen. Dabei sind standortheimische Baumarten zu erhalten und zu fördern. Ausnahmsweise ist die Pflanzung von seltenen, standortheimischen Baumarten sowie insbesondere von Eichen in Eichenwaldreservaten zulässig. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen.

### Erläuterungen

Zu Absatz 1: In der Uferschutzzone gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Auch darf sie nicht zur Ablagerung von Materialien genutzt werden.

Unter Ufervegetation sind gemäss Artikel 21 Abs. 1 NHG "Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich" zu verstehen. Diese Definition stützt sich auf pflanzensoziologische Kriterien und die Lage im oder am Wasser. Das Bundesgerichtsurteil BGE 1C\_378/2009 vom 14. Januar 2010 E 3.2. hält fest: "Als Ufervegetation im Sinne dieser Bestimmung gelten natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich. Dazu gehören Pflanzen, welche die Ufer bedecken oder im Wasser wachsen. Der Uferbereich erstreckt sich neben dem eigentlichen Ufer auch auf die Verlandungszone, soweit sich diese im Schwankungsbereich des Spiegels des fraglichen Gewässers befindet. Dabei dürfen auch hohe Wasserstände berücksichtigt werden, wie sie in gewissen Abständen vorkommen. Hingegen sind aussergewöhnliche, nur ganz selten auftretende Hochwasserstände ausser Acht zu lassen."

Bezüglich des Bauverbots entspricht die USZ der Sperrzone des RhDs. Hinsichtlich des Erhalts und der Entwicklung der natürlichen und der naturnahen Ufervegetation geht die Bestimmung über den Inhalt der Sperrzone hinaus. Ziel ist die Förderung der Biodiversität und der ökologischen Infrastruktur entlang des Rheins. Auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der USZ ist daher die Extensivierung der Bewirtschaftung zu fördern.

Zu Absatz 2: Hier sind nicht abschliessend die Bauten und Anlagen benannt, die trotz des Bauverbots in der Uferschutzzone zulässig sind. Diese dienen der Förderung der Naturwerte, der landschaftsbezogenen Erholung mit wenig Erholungsinfrastruktur und dem Hochwasserschutz. Alle Bauten und Anlagen, die nicht zwingend am Ufer innerhalb des Gewässerraums stehen müssen, sind ausserhalb zu platzieren. Es ist Aufgabe eines Baugesuchs, die Standortgebundenheit der Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse zu begründen.

Absatz 2 lit. a: Priorität hat das Wegnetz für Wandern und Freizeit-Velofahren auf vorhandenen, in der Regel unbefestigten Naturwegen. Zur Lückenschliessung erforderliche Wegabschnitte oder Bewirtschaftungswege sind als Mergelwege oder ähnliches auszuführen. Entscheidende Kriterien beim Wegebau sind die Wasserdurchlässigkeit und die naturbelassene Deckschicht. Mergelwege haben eine kalkgebundene Deckschicht. Eine ähnliche Ausbauart haben Wege mit tonwassergebundener Deckschicht sowie Kies-, Schotter- und Rasenwege. Bei der Sanierung von bestehenden kantonalen Alltagsvelo-Verbindungen mit Hartbelag kann weiterhin Hartbelag verbaut werden. Der Rückbau von bestehenden Hartbelägen wird nicht verlangt.

Absatz 2 lit. b: Die gewässerbezogene Erholung (Baden, Lagern) kann in der Uferschutzzone ohne grössere Bauten und Anlagen stattfinden. Infrastrukturen, wie Feuerstellen oder Bänke, die fest mit dem Boden verbunden sind, müssen sich gut in die Landschaft einpassen sowie durch die Lage an einem Weg oder durch den Rheinblick standortgebunden und leicht rückbaubar sein. Die Standortgebundenheit ist mittels Baugesuchs zu begründen. Eine Übermöblierung des Rheinuferes kann aufgrund der Bewilligungspflicht vermieden werden. Durch die einfache Erholungsinfrastruktur wird die Erlebbarkeit der Landschaft gefördert, sie darf diese aber weder ökologisch noch ästhetisch beeinträchtigen.

Absatz 2 lit. c: Beschilderungen mit Bezug zum Rhein, zum Beispiel für die Signaletik von regionalen Erlebnispfaden zur Vermittlung von regionspezifischen oder zeitgeschichtlichen Themen, sind in einem angemessenen Umfang und landschaftsverträglich möglich. Informationstafeln, Installationen, Schauobjekte und dergleichen sind wann immer möglich zu bündeln und an bereits vorhandene Bauten und Anlagen anzugliedern. Die Gestaltung der Medien soll zurückhaltend erfolgen. Beschilderungen, die ein Fundament oder dergleichen benötigen, sind grundsätzlich nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig. Bei nachgewiesenem Bedarf kann mittels Baugesuch eine Bewilligung eingeholt werden.

Zu Absatz 2 lit. d und lit. e: Mit Massnahmen sind auch Bauten und Anlagen gemeint. Massnahmen zur Erhaltung oder Aufwertung von Lebensräumen sind beispielsweise die Anlage von Amphibientümpeln.

## § 9 Ufererholungszone

<sup>1</sup> Die Ufererholungszone dient der Bevölkerung zur massvollen Erholung. Auf die Landschafts- und Siedlungsqualität ist grösstmöglich Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Zonenkonform sind flächenmässig optimierte, gut eingepasste standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse, insbesondere

- a) Promenaden, Uferwege und Flusszugänge,
- b) Liegewiesen, Spiel- und Rastplätze sowie Flussbäder mit betriebsnotwendigen Kleinbauten,
- c) bestehende, rechtmässig erstellte Campingplätze,
- d) weitere gewässerbezogene Nutzungen.

<sup>3</sup> Im Wald dürfen Bauten und Anlagen gemäss Absatz 2 die Walderhaltung nicht beeinträchtigen.

<sup>4</sup> Die vorhandene Ufervegetation ist bestmöglich zu erhalten; standortheimische Gehölze sind zu fördern.

## Erläuterungen

Zu Absatz 1: "Massvolle Erholung" meint, dass die Erholungsaktivitäten in den jeweiligen Gebieten situativ und an den konkreten Standort anzupassen sind. Die räumlichen und organisatorischen Kapazitäten oder Fassungsvermögen der Standorte sind zu berücksichtigen, so dass keine Überbelastungen entstehen und die Landschafts- und Siedlungsqualität nicht leidet. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, durch eine zurückhaltende Dimensionierung von Park- oder Abstellplätzen die Besucherzahl indirekt zu begrenzen. Zu Spitzenzeiten sind eventuell Signalisationen und temporäre Hinweistafeln erforderlich, um das Publikum auf andere Anlagen zu verweisen.

Die "grösstmögliche Rücksicht auf Landschafts- und Siedlungsqualität" bedeutet, dass Bauten und Anlagen durch Grösse, Materialisierung und Farbe bestmöglich in die Umgebung eingepasst werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Teilbereiche der Ufererholungszone, die in freizuhaltenden Gebieten gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) liegen. Bauliche Eingriffe müssen sich hier hinsichtlich Grösse und Gestaltung

grossmassstäblich in die Umgebung einpassen, so dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Geschützte Orts- und Quartierbilder dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Zu Absatz 2: Hier sind nicht abschliessend die Bauten und Anlagen benannt, die in der Ufererholungszone bewilligungsfähig sind. Alle Bauten und Anlagen, die nicht zwingend am Ufer innerhalb des Gewässerraums stehen müssen, sind ausserhalb zu platzieren. Es ist Aufgabe eines Baugesuchs, die Standortgebundenheit der Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse zu begründen.

Zu Absatz 2 lit. a: Promenaden, oder auch Plätze, sowie Uferwege im Siedlungsgefüge können befestigt werden, sofern das Erfordernis nachweislich begründet ist. Bei der Gestaltung sollen Massnahmen der hitzeangepassten Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Mit Flusszugängen sind gestaltete oder naturnahe Zugänge zum Rhein für Badende in Abhängigkeit vom Umfeld (städtisch oder ländlich) gemeint.

Neue Alltagsvelorouten können in Ausnahmefällen und nur bei übergeordnetem Interesse mit Hartbelag ausgeführt werden. Bei der Sanierung von bestehenden kantonalen Alltagsvelo-Verbindungen mit Hartbelag kann weiterhin Hartbelag verbaut werden. Der Rückbau von bestehenden Hartbelägen wird nicht verlangt.

Zu Absatz 2 lit. b: Mit Flussbädern sind direkt am Ufer gelegene Freibäder mit oder ohne direkten Zugang zum Rhein gemeint. Betriebsnotwendige Kleinbauten gemäss § 19 Abs. BauV 1 lit. a haben eine Gebäudefläche von maximal 40 m<sup>2</sup>.

Zu Absatz 2 lit. c: Rechtmässig erstellte Campingplätze können saniert und innerhalb der ausgewiesenen Zonierung um erforderliche und flächenmässig optimierte Bauten und Anlagen ergänzt werden.

Zu Absatz 2 lit. d: Damit sind weitere Bauten und Anlagen für die gewässerbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung am Rhein gemeint, wie beispielsweise Aussichtsplattformen auf Bunkerstandorten oder die landseitige Infrastruktur von Hafenanlagen. Ausgeschlossen ist eine permanent nutzbare Festinfrastruktur im Freien, welche sich ausserhalb des Siedlungsgefüges, innerhalb des Gewässerraums oder im Wald befindet. Das öffentliche Interesse an der Freihaltung des Rheinuferes überwiegt das Interesse nach Verpflegung der Erholungssuchenden.

Zu Absatz 3: Das Betreten von Wald, um an das Rheinufer zu gelangen, ist grundsätzlich gestattet. Die rheinbezogene Erholungs- und Freizeitnutzung im Wald muss waldverträglich sein. Es dürfen keine Rodungen erfolgen.

### **Weitere Hinweise**

Aufgrund der Schwallabflussgefährdung bei Havarien in Wasserkraftwerken werden in betroffenen Gemeinden an Badeplätzen und Flussbädern entsprechende Warnschilder zu installieren sein.

Gelegentlich gibt es räumliche Überschneidungen zwischen Ufererholungszonen und Bereichen von bekannten Laichgebieten für kieslaichende Fischarten.

Allfällige Konflikte mit der Erholungsnutzung können in der Regel vermieden werden, weil das zeitliche Betretungsverbot ausserhalb der Badesaison liegt. Bei Ufererholungszonen, die im Mündungsbereich von Seitenbächen liegen oder daran angrenzen, kann es jedoch im Hochsommer trotzdem zu Konflikten kommen, weil Fische kühlere Wasserstellen aufsuchen und entsprechende Bereiche aktiv geschaffen werden. Hier kann im Bedarfsfall innerhalb der lokal begrenzten Bereiche, die es für Erholungssuchende zu meiden gilt, mittels Hinweisschilder räumlich gelenkt werden.



## § 10 Kantonale Landschaftsschutzzone

<sup>1</sup> Die kantonale Landschaftsschutzzone sichert die weitgehend unverbaute und naturnahe Landschaft am Rhein

- a) zum Erhalt als Freifläche und zur Aufwertung des Landschaftsbilds in Charakter und Qualität,
- b) im Interesse der Siedlungstrennung,
- c) im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion und des ökologischen Ausgleichs,
- d) im Interesse der Naherholung.

<sup>2</sup> Die folgenden Vorhaben sind zulässig, wenn sie auf den Standort in der Landschaftsschutzzone angewiesen sind und ihnen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen:

- a) kleinere Terrainveränderungen, die der Bewirtschaftung dienen,
- b) Bienenhäuschen,
- c) Weide- und Feldunterstände,
- d) Fahrnisbauten, die der Bewirtschaftung dienen,
- e) nichtbegehbare Folientunnels, Abdeckungen und dergleichen mit einer Dauer von höchstens sechs Monaten,
- f) Flur-, Wander- und Velowege,
- g) Massnahmen des ökologischen Ausgleichs, der Renaturierung und des Hochwasserschutzes.

<sup>3</sup> An den mit Symbol "L" bezeichneten Standorten können bewilligt werden:

- a) neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, ausgenommen solche der inneren Aufstockung im Bereich der Tierhaltung und der Produktion im Gewächshaus sowie nicht zwingend auf den Standort angewiesene, grossvolumige Bauten und Anlagen,
- b) neue dauerhafte Witterungsschutzanlagen; diese sind auch angrenzend an bereits überbaute Gebiete zulässig.

Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. Für die Festlegung der Dimensionierung und der Gestaltungsvorschriften gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft.

<sup>4</sup> Die ARA Leibstadt kann an dem mit Symbol "A" gekennzeichneten Standort betrieben und erweitert werden, wenn ein regionales Erfordernis besteht.

### Erläuterungen

Zu Absatz 1 lit. a bis d: Die Aufzählung entspricht sinngemäss Artikel 16 RPG. Auf die Überlegungen zur Ausweisung und Darstellung der Zonen wird in den vorliegenden Erläuterungen in Kapitel 5 eingegangen.

Zu Absatz 2: Hier sind abschliessend die Bauten und Anlagen benannt, die in der KLSZ zulässig sind.

Zu Absatz 2 lit. a bis d: Die Aufzählung betrifft kleinere Terrainveränderungen, die der Bewirtschaftung dienen, Bienenhäuschen sowie untergeordnete, für die bodenabhängige Produktion betriebsnotwendige Neubauten. Diese sind zulässig, wenn sie auf den Standort in der Landschaftsschutzzone angewiesen sind.

Zu Absatz 2 lit. e: Zu den bodennahen Abdeckungen zählen neben nichtbegehbaren Folientunneln mit einer maximalen Höhe von ca. 80 cm beispielsweise Vliese, Plastikfolien und Pflanzenschutznetze.

Zu Absatz 2 lit. f: Das Wegenetz in der kantonalen Landschaftsschutzzone besteht aus Flur-, Wander- und Velowegen. Die Velowege verlaufen häufig auf Flurwegen. Separat verlaufende, neue Velowege für den Freizeitverkehr sind aus Gründen des Landschaftsschutzes grundsätzlich unversiegelt anzulegen. Neue Alltagsvelorouten sind nur in Ausnahmefällen und nur bei übergeordnetem Interesse möglich. Sie sind nach Möglichkeit an bereits bestehende Trassen zu konzentrieren und ihre Randbereiche sind naturverträglich zu gestalten.

Zu Absatz 2 lit. g: Mit Massnahmen für den ökologischen Ausgleich, der Renaturierung und des Hochwasserschutzes sind auch Bauten und Anlagen gemeint. Der ökologische Ausgleich ist ein

Sammelbegriff für Massnahmen, die der Erhaltung und Förderung von Lebensräumen und ihrer Vernetzung in intensiv genutzten oder dicht besiedelten Landschaften dienen. Geeignete Massnahmen zur Vernetzung sind beispielsweise die Pflanzung von Feldgehölzen.

Zu Absatz 3: Bestehende, aktive zonenkonforme Landwirtschaftsbetriebe nach Artikel 34 RPV werden als L-Standort ausgewiesen. Ebenso übernimmt der Kt NP Rheinuferlandschaft nach Überprüfung die festgesetzten "Siedlungseier" aus den kommunalen Landschaftsschutzzonen.

Neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sollen das Schutzziel, insbesondere die Freihaltung der unverbauten naturnahen Rheinlandschaft zum Erhalt der Freifläche und Aufwertung des Landschaftsbildes, nicht übermässig beeinträchtigen. Aufgrund der Sensibilität der kantonalen Landschaftsschutzzone und der genannten expliziten Hinweise auf die hohen Anforderungen bezüglich Baumasse und Gestaltung des Vorhabens gelten im Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft über die allgemeine Ästhetikvorschrift in § 42 BauG hinaus erhöhte Gestaltungs- und Einpassungsanforderungen. Das heisst, die landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sind in Grösse, Form und Farbe in die Landschaft einzufügen und in geeigneter Weise mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für Witterungsschutzanlagen gilt im Sinne von Artikel 24 Abs. 1 RPG bezüglich Standortgebundenheit, dass hinsichtlich Standorts und Ausgestaltung eine unmittelbare funktionelle Beziehung zum landwirtschaftlichen Betrieb bestehen muss und diese im Hinblick auf die bodenabhängige Nutzung des Landes unentbehrlich scheinen. Zur Bestimmung eines sachgerechten Standorts sollen nach Artikel 3 Abs. 4 lit. c RPG insbesondere "nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft geringgehalten werden". Bezüglich der Dimensionierung und Ausgestaltung dürfen stationäre Witterungsschutzsysteme daher nur einen untergeordneten Flächenanteil der betroffenen Landschaftskammer ausmachen.

Für eine gute Einordnung und Gestaltung von stationären Witterungsschutzanlagen gilt, dass Standorte mit Vorbelastung – wie Randbereiche landwirtschaftlicher Betriebsstandorte (L-Standorte) und Ortsrandlagen – genutzt werden. Innerhalb dieser Bereiche sind Standorte mit geringer Einsehbarkeit, wie Senken, zu bevorzugen. Bezüglich der Ausrichtung der Witterungsschutzanlagen ist eine kompakte Einheit mit vorhandenen Bauten und Anlagen durch geschickte Gruppierung zu erzielen. Gliederungs- und Staffelungsmöglichkeiten sind zu nutzen, um die Massstäblichkeit zu wahren. Die Witterungsschutzanlagen müssen möglichst unauffällig sein. So ist eine landschaftsverträgliche Farbwahl zu treffen.

Generell ist der Bodenverbrauch so gering wie möglich zu halten, die ökologische Infrastruktur zu schonen und die Durchlässigkeit der Landschaft zu gewährleisten. Dazu gehört die Einhaltung eines Mindestabstands zu Gewässer und Wald. "Angrenzend an bebaute Bereiche" meint, "in Fortsetzung", also ohne Lücke an den Siedlungsrand anschliessend.

Zu Absatz 4: selbsterklärend

Zu Absatz 5: Entlang des aargauischen Rheins befinden sich fünf Abwasserreinigungsanlagen: in Rheinfeldern, Möhlin, Kaisten, Leibstadt sowie Bad Zurzach. Mit Ausnahme der ARA Leibstadt liegen die Standorte ausserhalb des Schutzperimeters des Kt NP Rheinuferlandschaft. Für die ARA Leibstadt erfolgt eine Sonderregelung.

### **Weitere Hinweise**

Bestehende Trinkwasserfassungen und andere rechtmässig errichtete, standortgebundene Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse können nach einer umfassenden Interessenabwägung über eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG bewilligt, saniert und allenfalls erweitert werden. Der Bau von neuen Trinkwasserfassungen ist in den bestehenden Grundwasserschutzarealen nach umfassender Interessenabwägung und dem Nachweis der Standortgebundenheit möglich.

## § 11 Nährstoff-Pufferzone (NPu)

<sup>1</sup> Die Nährstoff-Pufferzone schützt die angrenzende Naturschutzzone vor Beeinträchtigungen aus dem Umfeld.

<sup>2</sup> Zugelassene Nutzungen sind extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden.

<sup>3</sup> Bauten, Anlagen, dem Absatz 1 zuwiderlaufende Terrainveränderungen, Entwässern, Verwendung von Pestiziden- und Unkrautvertilgungsmittel sowie Düngen und Mulchen sind nicht gestattet.

### Erläuterungen

Zu Absatz 1: Die Nährstoff-Pufferzone dient der Verhinderung von Stoffeinträgen in die NSZ. Für die Festlegung von weiteren Pufferzonen, wie hydrologische Pufferzone, Störungspufferzone oder biologische Pufferzone liegen noch keine fachlichen Grundlagen vor.

## § 12 Zone für Kraftwerkanlagen

<sup>1</sup> Die Zone für Kraftwerkanlagen umfasst die bestehenden Kraftwerke mit allen für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen.

<sup>2</sup> Bestand, Betrieb, Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung sind gemäss Konzession gewährleistet. Auf die Ziele des kantonalen Nutzungsplans ist Rücksicht zu nehmen.

### Erläuterungen

Absatz 1: Eine vergleichbare Zone enthält das Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung. Sie dient zur Erfüllung des benötigten Infrastrukturbedarfs am Rhein, um die Versorgung mit regenerativen Energien im Kanton Aargau zu sichern.

Zu den erforderlichen Nebenanlagen zählen die Betriebsgelände, unter anderem mit Maschinenhaus, Wehranlage, Dotierkraftwerk, technische Fischwanderhilfen sowie Bauten und Anlage zur Hochwasserentlastung und vorhandene Ein- und Auswasserungsstellen für Wasserwanderer zur Umgehung der Kraftwerksanlage. Innovative Formen der Energiegewinnung, wie die Herstellung von Grünem Wasserstoff in sogenannten Power-to-Gas-Anlagen, sind innerhalb dieser Zone grundsätzlich zulässig.

Die zu den Kraftwerken gehörenden naturnahen Aufstiegsgewässer werden der Naturschutzzone, hart verbaute Ufer im Strömungsbereich des Rheins der Uferschutzzone zugewiesen.

## § 13 Bestehende Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften widersprechen, dürfen

- a) in der Naturschutzzone und Uferschutzzone nur unterhalten werden,
- b) in der Ufererholungszone, Landschaftsschutzzone sowie der Zone für Kraftwerkanlagen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden, wenn dadurch das Schutzziel nicht geschmälert wird.

### Erläuterungen

Vergleichbare Regelungen werden auch in anderen Landschaftsschutzdekreten getroffen, zum Beispiel in § 12 des Dekrets zum Schutz der Hallwilerseelandschaft, § 4 Abs. 2 des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung sowie § 5 Abs. 3 des Dekrets über den Schutz des Mündungsbereichs Aare-Reuss-Limmat.

Absatz 1: Unter "Unterhalt" ist das Ersetzen oder Instandhalten mangelhafter Teile zu verstehen. Die Baute bleibt in ihrer derzeitigen inneren und äusseren Gestaltung, Form und Zweckbestimmung bestehen.

Absatz 2: "Zeitgemässe Erneuerung" bedeutet in der aargauischen Praxis die Erhaltung der Bauten, und zwar in dem der jeweiligen Entwicklung entsprechenden Ist-Zustand. Die Substanz darf nicht wesentlich verändert werden. Es ist vor allem die Verbesserung der sanitären Einrichtungen, Sanierungsmassnahmen aus Gründen des Umweltschutzes oder Modernisierungen (energietechnische Sanierung) gemeint. Damit sind weitergehende Umbauten ausgeschlossen.

Ein Wiederaufbau von zonenfremden Bauten und Anlagen nach Zerstörung durch höhere Gewalt ist nicht möglich.

### **Hinweis**

Entlang des Rheinufer befinden sich an verschiedenen Standorten Bootsanleger, die ihre Zugänge über die Uferschutzzone haben, in der aufgrund der Regelung in § 12 Abs. 1 lit. a lediglich der Unterhalt von zonenfremden Bauten und Anlagen zulässig ist. Entsprechend der gängigen kantonalen Praxis wird dies für die Bootsanleger und ihre landseitigen Zugänge jedoch weniger streng ausgelegt. So ist es zum Beispiel möglich, dass ein Zugang aus Holz durch einen Metallsteg ersetzt wird.

Der Kanton erteilt als Grundeigentümer der Rheinparzelle den Besitzenden von Boots- und Badehäusern, Bootsstegen und -stationierungen usw. eine zeitlich begrenzte Gewässernutzungsbewilligung, welche unter anderem die Unterhaltungspflicht von bestehenden Bauten und Anlagen regelt. Die Gewässernutzungsbewilligungen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen. Sie gehen einseitig den Nutzungsbestimmungen des Kt NP Rheinuferlandschaft vor, hinsichtlich zusätzlicher Beschränkungen, die der Kanton als Grundeigentümer verlangen kann. Darüber hinaus gelten immer auch die Einschränkungen des Kt NP Rheinuferlandschaft.

## **6.5 Aufsicht und Vollzug**

### **§ 14 Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt für die Aufsicht über das Gebiet und die Kontrolle über die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume.

### **§ 15 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann einschränkende Bestimmungen erlassen, wenn die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensräume stark bedroht sind.

<sup>2</sup> Er kann im Rahmen der Verhältnismässigkeit ökologische Aufwertungsmassnahmen vorschreiben. Die Kosten für die Realisierung und den zusätzlichen Aufwand für den Unterhalt können dem Kanton auferlegt werden.

### **Erläuterungen**

Absatz 1: Der Regierungsrat wird befähigt, tätig zu werden, wenn der Schutzzweck der verschiedenen Zonen gefährdet ist oder Entwicklungen in eine unerwünschte Richtung laufen. Die ergriffenen Massnahmen müssen verhältnismässig sein, der Regierungsrat hat einen Ermessensspielraum.

### **§ 16 Baugesuche**

<sup>1</sup> Baubewilligungen bedürfen einer Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

## § 17 Lenkung des Erholungs- und Freizeitverkehrs

<sup>1</sup> Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt bezeichnet in Absprache mit dem gebietszuständigen Gemeinderat die erforderlichen Nutzungseinschränkungen zur Lenkung des Erholungs- und Freizeitverkehrs.

### Erläuterungen

In der Rheinuferlandschaft treffen verschiedene Nutzungsansprüche aufeinander, unter anderem Konflikte zwischen Naturschutz und Erholungsnutzung. Durch die Ausweisung von Ufererholungszone findet zwar eine Lenkung der intensiven Formen der Erholungsnutzung statt. Trotzdem kann es nicht ausgeschlossen werden, dass durch Freizeitaktivitäten die Lebensgrundlagen von Tier- und Pflanzenarten entlang des Rheinufers gefährdet werden.

In Einzelfällen können durch punktuelle Massnahmen zur Besucherlenkung, beispielsweise über Infotafeln oder die Absperrungen von Wegen in einzelnen Gemeinden, Abhilfe geschaffen werden.

Zur langfristig ungeschmälerter Erhaltung der Naturwerte versus Beeinträchtigung ist die Erarbeitung eines Erholungslenkungskonzepts unter Federführung des Kantons zu prüfen und durch den Regierungsrat des Kantons Aargau zu beschliessen.

## § 18 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses kantonalen Nutzungsplans hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt, es sei denn, für die Gesuchstellenden ist eine Beurteilung nach neuem Recht günstiger.

## 6.6 Schlussbestimmungen

### § 19 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser kantonale Nutzungsplan tritt zehn Tage nach der amtlichen Publikation in Kraft.

### Erläuterungen

Erlasse treten, wenn nichts anderes geregelt ist, 10 Tage nach der Publikation in der Aargauischen Gesetzessammlung (AGS) in Kraft (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane vom 3. Mai 2011 [Publikationsgesetz, PuG; SAR 150.600]). Für Nutzungspläne wird die Bestimmung praxismässig analog angewandt. Wird gegen den Nutzungsplan Beschwerde erhoben, findet er dennoch Anwendung, soweit der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht gewährt wird. Die Gültigkeit des Plans steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass er im Rechtsmittelverfahren nicht aufgehoben wird (vgl. Martin Gossweiler, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, 2013, § 10 N 79 f.).

## 6.7 Weitere Hinweise

### Anpassung der kantonalen Nutzungspläne

Das BauG regelt die Kompetenz des Regierungsrats, kantonale Nutzungspläne anzupassen (§ 10 Abs. 2 lit. a BauG). Die Gemeinde bleibt befugt, strengere oder ergänzende Bestimmungen zu erlassen, soweit diese dem kantonalen Nutzungsplan nicht widersprechen. Diese kommunale Regelungsbefugnis gilt allgemein für sämtliche Nutzungspläne des Kantons und ist im vorliegenden Nutzungsplan nicht eigens zu regeln.

### **Verzicht auf Ausnahme-Paragrafen**

Es wird auf die Aufnahme einer Nutzungsbestimmung, welche Ausnahmetatbestände regelt, verzichtet. Die Möglichkeit von Ausnahmen regelt das übergeordnete Recht (§ 67 Abs. 2 BauG sowie Art. 24 RPG oder Art. 41c GSchV im Gewässerraum).

### **Verzicht auf Darstellung von Denkmalschutzobjekten und archäologische Fundstellen**

Auf die Darstellung der kantonalen Denkmalschutzobjekte und kommunalen Substanzschutzobjekte innerhalb des Schutzgebietsperimeters oder direkt angrenzend wird im Orientierungsinhalt verzichtet, da die Schutzobjekte bekannt sind.

Die archäologischen Fundstellen werden gleichfalls nicht dargestellt. Die Thematik wird durch übergeordnetes Recht (Kulturgesetz, KG [SAR 495.200] in Verbindung mit Verordnung zum Kulturgesetz, VKG [SAR 495.211]) ausreichend geregelt. Die archäologischen Hinterlassenschaften sind über die im kantonalen Geoportal verfügbare archäologische Fundstellenkarte nachzuvollziehen. Die archäologischen Hinterlassenschaften müssen bei raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt werden.

## **7. Planerische Beurteilung und Planbeständigkeit**

### **7.1 Interessenabwägung zum Kt NP Rheinuferlandschaft**

Gemäss Artikel 2 und 3 der Raumplanungsverordnung sind alle raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung ist bei der Auflage der Planung aufzuzeigen.

Im Rahmen der Pilotphase mit acht Sitzungen der begleitenden Arbeitsgruppe und in drei Abstimmungsrunden mit den Rheinanstössergemeinden sowie im regelmässigen Austausch mit verschiedenen kantonalen Fachstellen wurde die Interessenabwägung laufend vorgenommen. Massgebend und wegleitend waren dabei die unter Kapitel 1.3 erwähnte Zielsetzung des Kt NP Rheinuferlandschaft, im Besonderen die Sicherung und Freihaltung der noch verbleibenden Freiräume durch eine kantonale Landschaftsschutzzone, eine angemessene Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Produktion im Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft sowie die Sicherung der flussuferbezogenen Erholungsnutzung an dafür geeigneten Standorten.

Die räumlichen und kantonal-rechtlichen Vorgaben zeigen, dass ein hohes kantonales Interesse am Landschaftsschutz besteht. Der Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft umfasst die Uferbereiche und verschiedene rheinnahe Landschaftskammern bis zur ersten bedeutenden Infrastrukturlinie. Der Freihaltung, Aufwertung und Vernetzung der Uferbereiche und Landschaftsräume in der Rheinuferlandschaft wird oberste Priorität eingeräumt. Eine weitere Reduktion ihrer Ausdehnung durch Bauten und Anlagen und eine Verminderung ihrer ökologischen und landschaftsästhetischen Qualität soll verhindert werden.

Durch die Einführung einer überlagerten kantonalen Landschaftsschutzzone werden die Schutz- und Entwicklungsziele für die typischen landschaftlichen Strukturen der Rheinuferlandschaft gestärkt, der Vollzug erleichtert und die gesetzlichen und planerischen Vorgaben einheitlich und überkommunal abgestimmt umgesetzt. Gleichzeitig kann die Gemeindeautonomie der Rheinanstössergemeinden gewahrt werden, weil sie die Landwirtschaftszone als Grundnutzung in der kommunalen Nutzungsplanung ausweisen. Ohne die kantonale Landschaftsschutzzone bestehen heute über die kommunalen Vorgaben (BNO) und die nicht flächendeckenden Richtplaneinträge hinaus keine rechtlich sichernden Vorgaben, welche die kantonalen Interessen am Erhalt der Rheinuferlandschaft schützen. Im Falle einer Bau- oder Entwicklungsabsicht in den rheinnahen Landschaftskammern wäre keine Argumentation mit Rheinuferenschutzinteressen möglich. Es würden dann die allgemeinen Kriterien wie in den übrigen Gebieten gelten. Die Einführung der L-Standorte in der kantonalen Landschaftsschutzzone führt zu einem weitgehenden Interessenausgleich zwischen dem Landschaftsschutz und den künftigen Erfordernissen der Landwirtschaft.

Mit der Differenzierung des Uferbereichs in die Natur-, Uferschutz- und Ufererholungszone kann den verschiedenen Nutzungsansprüchen und Schutzanliegen am Rhein Rechnung getragen werden. Die Einführung der Ufererholungszone ermöglicht intensivere Formen der Erholungsnutzung als bisher, jedoch in einem räumlich klar definierten Umfang. Auch dem Anliegen, in gewissem Mass Sanierungen und Erweiterungen vorhandener Erholungsinfrastruktur zu ermöglichen, kann so entsprochen werden.

Mit der Zone für Kraftwerkanlagen wird die nachhaltige Energiegewinnung am Rhein gesichert. Mit dem Schutz und der Weiterentwicklung der vorhandenen Landschaftswerte leistet der Kt NP Rheinuferlandschaft darüber hinaus einen Beitrag zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz.

Die grundeigentumsverbindliche Festlegung der Gewässerräume des Rheins und seiner wichtigsten Seitenbäche für alle Rheinanstössergemeinden entlastet die Gemeinden und überzeugt aus Gründen der Verfahrenseffizienz und der planerischen Konsistenz. Spezielle Bestimmungen zum Umgang mit rechtmässig bewilligten, nicht-zonenkonformen Bauten und Anlagen (gemäss Art. 24c RPG) betreffen eine überschaubare Anzahl von Gebäuden, ermöglichen ihre Weiterverwendung, verhindern aber die Festigung von unerwünschten Nutzungen.

Der Perimeter des Kt NP Rheinuferlandschaft umfasst eine Gesamtfläche von 845 ha. Darin enthalten sind unter anderem rund 286 ha Landschaften von kantonaler Bedeutung sowie rund 85 ha Siedlungstrenngürtel gemäss Richtplan. Diese Flächen befinden sich ausnahmslos im östlichen Teil des Perimeters. Innerhalb der Gesamtfläche befinden sich weiterhin die gemäss Richtplan zum Auen-schutzpark gehörenden Flächen sowie verschiedene Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung. Unter Berücksichtigung der Flächen von Landschaften von kantonaler Bedeutung sowie der Siedlungstrenngürtel beträgt die quantitative Erweiterung gegenüber dem RhD-Perimeter ein Zuwachs um 25 ha Fläche.

Grundlegend für den Charakter des Kt NP Rheinuferlandschaft ist, dass er die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Landschaft differenziert und harmonisiert über den gesamten aargauischen Rheinabschnitt im Einklang mit den unterschiedlichen Bedürfnissen koordiniert. Bestehende Beeinträchtigungen können auf diese Weise reduziert, neue Belastungen gebündelt und durch Entlastung kompensiert werden. Dies wirkt sich positiv auf Flora und Fauna (Biodiversität) aus und dient der Umgebungsqualität und Standortattraktivität der Rheinanstössergemeinden. So können die vielfältigen Bedürfnisse der Gesellschaft an die Rheinuferlandschaft durch den kantonalen Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft in Zukunft einheitlich überregional erhalten und gesichert werden. Die Möglichkeit, den hohen Freizeit- und Erholungswert entlang des Rheins im Einklang mit einer intakten Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, dient auch der Stärkung der regionalen Identität. Schliesslich fördert der Kt NP Rheinuferlandschaft auch das Bewusstsein um die hohen landschaftlichen Qualitäten des Kanton Aargau.

## **7.2 Planbeständigkeit**

Die zurzeit rechtskräftigen Schutzpläne datieren in ihren wesentlichen Teilen aus dem Zeitraum zwischen 1993 bis 2000. Seither hat sich sowohl auf Bundes- wie auch Kantonsebene im Bereich der Raumentwicklung – Gesetzgebung, Richtplanung – viel getan, sodass hinreichend Gründe für eine RPG Art. 21-konforme Anpassung der Planung bestehen. Politisch ausschlaggebend war schliesslich die bereits erwähnte Motion Böni.

Dem Erfordernis der Aktualisierung und Anpassung einer Planung steht das Gebot der Rechtssicherheit und Planungsbeständigkeit entgegen. Alle von Festlegungen in Gesetzen oder Dekreten und Plänen Betroffenen – Behörden, Grundeigentümer, Allgemeinheit – sollen sich nach Festsetzung auf diese legal getroffenen Aussagen verlassen können. Für Richtpläne und vergleichbare Festlegungen wird dazu ein Zeitraum von 20–25 Jahren angegeben, für Nutzungspläne ungefähr 10–15 Jahre.

Auf beiden Ebenen, jener der Richtplanung und jener der Nutzungsplanung, sind diese Fristen seit den letzten relevanten Änderungen am RhD eingehalten. Daher kann die nun vorgelegte Totalrevision Rheinuferschutzdekret guten Gewissens angegangen werden, die erheblich geänderten Rahmenbedingungen sprechen dafür und die Verlässlichkeit der Planung für die davon Betroffenen wird nicht verletzt – im Gegenteil: Der neue kantonale Nutzungsplan zum Schutz der Rheinuferlandschaft schafft zeitgemässe Verhältnisse und beseitigt zahlreiche Unsicherheiten und Inkonsistenzen des Rheinuferschutzdekrets.

## **8. Rechtsgrundlagen**

### **Bundesgesetze und Verordnungen**

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 29. März 2017 (SR 451.11)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV) vom 15. Juni 2001 (SR 451.34)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) vom 8. November 1978 (SR 747.201.1)
- Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen am Rheinfeld und Rheinfelden vom 3. Juni 1994 (SR 747.224.320)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)

### **Kantonale Gesetze, Dekrete und Verordnungen, Kantonaler Richtplan**

- Richtplan des Kantons Aargau vom 20. September 2011
- Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR 150.600)
- Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2023 (SAR 495.200)
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)
- Kantonaler Nutzungsplan mit Dekret über den Schutz des Rheins und seines Ufers (Rheinuferschutzdekret, RhD) vom 16. April 1948 (SAR 761.510)
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008 (SAR 764.100)
- Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) vom 18. März 2008 (SAR 764.110)
- Wassernutzungsverordnung (WnV) vom 23. April 2008 (SAR 764.111)
- Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985 (SAR 785.110)
- Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung) vom 17. September 1990 (SAR 785.131)
- Waldgesetz des Kantons Aargau (AwaG) vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100)
- Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD) vom 3. November 1998 (SAR 931.110)
- Fischereiverordnung vom 26. September 1977 (SAR 935.111)



